Eintritt Sachsens in den Zollverein und seine wirtschaftlichen Folgen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät
an der Universität Leipzig

eingereicht von

Wilhelm Thieme

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

1914
Fr. Zeugner & Co., Liebertwolkwitz

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Prof. Stieda und Brandenburg.

Leipzig, den 5. Mai 1914.

Der Procancellar.
Kirchner.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 5

1. Abschnitt:
Die deutschen, insbesondere sächsischen Zollverhältnisse am Anfang des 19. Jahrhunderts 7

2. Abschnitt:
Die preussische Zollreform und ihre Rückwirkung auf die benachbarten deutschen Staaten, insbesondere auf Sachsen . . . 12

3. Abschnitt:
Der mitteldeutsche Handelsverein und der sächsische Zweigverein 23

4. Abschnitt:
Eintritt Sachsens in den Zollverein 42

5. Abschnitt:
Die wirtschaftlichen Folgen 82

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546818_0089

Einleitung.

Die Arbeit beabsichtigt, einen Beitrag zur sächsischen Wirtschaftsgeschichte zu liefern, und zwar soll jene Epoche dargestellt werden, die für das sächsische wie für das deutsche Wirtschaftsleben überhaupt von der weittragendsten Bedeutung geworden ist, nämlich die Zeit, in der der Eintritt Sachsens in den Zollverein stattfand. Wie für das wirtschaftliche Deutschland die Gründung des Zollvereins eine Lebensfrage geworden war, war sie es in noch höherem Masse für Sachsen, das, bereits damals vorwiegend Industriestaat, über seine Grenzen hinaus des erweiterten Absatzmarktes bedurfte, um seine Industrie zur Blüte zu bringen.

Das Thema gliedert sich in fünf Abschnitte. Der erste bringt eine Darstellung der sächsischen Zollverhältnisse am Anfange des 19. Jahrhunderts, und zwar im Rahmen der deutschen. Es ist unser Bestreben, die speziell Sachsen betreffenden Tatsachen und Ereignisse stets im Zusammenhang und im Hinblick auf das Ganze, auf die damit verknüpften Verhältnisse der andern deutschen Staaten darzustellen. Aus diesem Grunde muss notwendigerweise ein zweiter Teil die preussische Zollreform in ihrer Wirkung auf Sachsen behandeln, wobei auf die wichtigsten Begebenheiten in Preussen hinzuweisen ist. Durch diese preussische Zollgesetzgebung sah nun auch Sachsen sich gezwungen, eine andere Zollpolitik einzuschlagen. Da es allein zu klein war, schlug es die Vertragspolitik ein und zwar in einer doppelten Absicht. Einerseits, um seinen Produkten erweiterte Absatzgebiete zu verschaffen; andererseits auch, um durch eine Zollvereinigung Preussen zu Konzessionen zu zwingen. Sachsen gründete zu diesem Zwecke den „Mitteldeutschen Handelsverein“ und spielte darin, wie der dritte Abschnitt zeigt, eine nicht unbedeutende Rolle.

Nach und nach stellte es sich indes heraus, dass dieser Verein der Entwicklung der sächsischen Industrie nicht die genügenden Garantien bot; die sächsische Regierung wandte sich deshalb mehr und mehr Preussen zu und suchte dieses zur Gründung eines allgemeinen deutschen Zollvereins zu bewegen. Die Entstehung dieses grossen Vereins und vor allem die Verhandlungen der beiden Regierungen sowie den schliesslichen Eintritt Sachsens bringt ein vierter Teil. Der fünfte und letzte Abschnitt endlich versucht, kurz die Folgen des Zollanschlusses auf die sächsische Volkswirtschaft darzustellen und zwar zuerst den Einfluss auf

den Handel, dann auf die Industrie und die Landwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben. Selbstverständlich ist es an dieser Stelle nicht möglich, die wirtschaftlichen Folgen des Zollanschlusses auch nur annähernd erschöpfend behandeln zu wollen, sondern es werden nur die Hauptzweige des sächsischen Wirtschaftslebens herangezogen, und auch diese nur, soweit der Einfluss augenscheinlich und quellenmässig oder statistisch belegt ist.

Um auch der für die Abhandlung benutzten Quellen Erwähnung zu tun, muss bemerkt werden, dass diese über manche Ereignisse und Einzelheiten ziemlich reichlich fliessen, nicht aber immer einwandfrei sind. Das gilt besonders von den Denkschriften und der Broschürenliteratur, die fast ausnahmslos bestimmte Tendenzen verfolgen. Für die Behandlung des „Mitteldeutschen Handelsvereins“ und über den Eintritt Sachsens in den Zollverein wurde dem Verfasser das einschlägige Aktenmaterial von den Kgl. Staatsarchiven zu Dresden und Berlin in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

1. Abschnitt.

Die deutschen, insbesondere die sächsischen Zollverhältnisse am Anfange des 19. Jahrhunderts.

Der Bürger des modernen deutschen Reiches kann sich nur schwer einen Begriff machen von den Zollverhältnissen, wie sie Deutschland im 18. Jahrhundert aufwies. 1799 weltliche und geistliche Fürsten und Reichsstädte teilten sich in das damalige Reichsgebiet und waren nur der unmittelbaren Gewalt des Kaisers unterworfen.*) Deutschland hatte im wesentlichen keine Zollschranken nach aussen; aber ein desto dichteres Netz von Zollgrenzen schloss die einzelnen Staatsgebiete von einander ab. Auch innerhalb eines solchen Fürstentums war es möglich, mehreren Zoll- und Mautschranken zu begegnen, die die Waren beim Transit durch entsprechende Binnen- und Durchgangszölle erheblich verteuerten.

Das Zollregal stand zwar nur dem regierenden Fürsten zu, dieser verlieh es indes, meist aus finanziellen Gründen, an die Landstände, an Gemeinden und sogar an Private. Verschärft wurden diese Hemmnisse noch durch die Erhebung direkter Abgaben auf den Verkehr mit Vermögensgegenständen, hohe Taxen und Sporteln, die nicht mehr als Gebühren angesehen werden konnten, sondern den Charakter von Steuern hatten; ferner durch die grosse Zahl von Regalien und Monopolen, Stapel- und Umschlagsrechten.**)

Diese Verhältnisse trugen wesentlich mit dazu bei, dass ein Aufblühen von Handel und Industrie erschwert wurde. Doch auch die Zeit nach der Auflösung des alten Reiches und der Gründung des Rheinbundes, die dem deutschen Wirtschaftsleben günstiger schien, brachte keine nennenswerten Veränderungen im Zollwesen. Die stattliche Anzahl der deutschen Gebiete wurde auf 38 reduziert. Einzelne Staaten, besonders die des Rheinbundes, waren überdies bestrebt, ihre Zollschranken mehr und mehr an die Landesgrenzen zu verlegen. Dadurch aber, dass an die Stelle der Durchgangszölle eine Erhöhung der Ein- und Ausfuhrzölle trat, wurde die wirtschaftliche Lage um nichts gebessert.

Die beiden grössten deutschen Staaten, Preussen und Oesterreich, behielten ihr altes System der Binnen- und Privatzölle bei, und Preussen

*) Viebahn, Statistik 1858 Teil I S. 29ff.
**) Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, Leipzig 1854, Bd. I.

lähmte seinen Verkehr durch über 60 verschiedene, überaus umständliche Zoll- und Accisetarife.*) Während der deutsche Markt meist für fremde Manufakte geöffnet war, war der Absatz der Erzeugnisse deutschen Gewerbfleisses im Auslande grösstenteils unmöglich, da sich die angrenzenden Staaten durch hohe Zollschranken abschlossen, meist sogar am Prohibitivsystem festhielten. Es war deshalb nicht verwunderlich, dass aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands sowohl von seiten der Kaufleute wie der Industriellen hierüber laute Klage geführt wurde.**) Es fehlte jedoch an einer Zentralgewalt, welche die Wünsche der Nation erfüllen konnte. Die kleineren Fürsten hatten meist andere Interessen oder waren zu sehr von aussen in Anspruch genommen, als dass sie Zeit für innere Reformen gehabt hätten. Durch nutzlose Kämpfe und Differenzen der Einzelstaaten erstarb jeder Gedanke an einen wirtschaftlichen Fortschritt. Die grosse Masse des Volkes aber war weder politisch, noch wirtschaftlich am Staatsleben interessiert. Erst die napoleonische Fremdherrschaft brachte ihnen ihre Ohnmacht zum Bewusstsein. Die Befreiungskriege machten dieser Zeit ein Ende und auch die wirtschaftlich Interessierten glaubten den Anbruch einer neuen Aera zu sehen. Der deutsche Einheitsgedanke erstand wieder mit dem deutschen Bunde, dem auch Preussen und Oesterreich angehörten. Da dieser jedoch in gemeinnützigen Angelegenheiten Stimmeneinheit verlangte, und Preussen und Oesterreich sich in ihren Interessen feindlich gegenüberstanden, so schlug auch diese Hoffnung fehl; der deutsche Bund war ein viel zu schwerfälliges Gebilde, als dass von ihm durchgreifende Reformen erwartet werden konnten.

Ein von den meisten übrigen Staaten verschiedenes Zollsystem hatte das Königreich Sachsen. Es hatte inmitten des engmaschigen Zollnetzes Deutschlands und zum Unterschiede von dem „Chaos des preussischen Steuersystems“ ***) von allen grösseren Staaten am meisten an den Grundsätzen des mittelalterlichen „liberum commercium“ †) festgehalten. Sachsen belegte zwar auch alle Waren mit Zöllen und Abgaben, gab aber den Transit, sowie Ein- und Ausfuhr frei. Im Gegensatz zu seinen Nachbarn, Oesterreich, Preussen und Bayern, hatte Sachsen im Interesse seiner Industrie und seines Exportes keine Veranlassung gehabt, ein strenges Prohibitivsystem einzuführen. Vorübergehende Einfuhrverbote waren stets nur Retorsionsmassregeln, zu denen es infolge des übertriebenen Sperrsystems seiner Nachbarn gezwungen wurde.

Der sächsische Handel hatte durch den Leipziger Messverkehr, hauptsächlich in der Zeit von 1790—1806, einen ungeahnten Auf-

*) Fischer, Wesen und Bedingungen eines Zollvereins 1864, S. 329.

**) Nebenius, Ueber Entstehung und Erweiterung des grossen deutschen Zollvereins in der deutschen Vierteljahresschrift. 1838 I, S. 321ff.

***) Roscher, Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins, Berlin 1870.

†) liberum commercium deckt sich etwa mit Verkehrsfreiheit, nicht mit Freihandel.

schwung genommen, sodass er, auch mit Rücksicht auf seine überseeischen Beziehungen, hinreichend gefestigt war. Obgleich vor 1806 die sächsische Industrie zu den hochstehendsten Deutschlands gezählt werden konnte, spielten die sächsischen Fabrikate auf der Leipziger Messe nur eine untergeordnete Rolle; *) der Leipziger Kaufmann dagegen war überall bekannt. Im Interesse seines Handels war Sachsen stets für den freien Verkehr nicht nur im Innern, sondern auch mit den übrigen deutschen Staaten gewesen. Um so schwerer wurde dieser blühende Handel durch den Handelskrieg mit England, das Kontinentalsystem, getroffen.

Nachdem Napoleon Preussen besiegt hatte, wandte er sein Augenmerk auf England, das ihm bisher mit Erfolg getrotzt hatte, und suchte es zunächst auf indirektem Wege gefügig zu machen. Er erliess am 25. November 1806 von Berlin aus ein Dekret, in dem er allen Handel und Verkehr mit England verbot, allen Schiffen die unmittelbare Berührung mit Grossbritannien und seinen Kolonien untersagte, alle von dort kommenden Waren zu konfiszieren, und schliesslich jeden Engländer, der auf dem Kontinente ergriffen wurde, gefangen zu nehmen befahl. Es war das die bekannte Kontinentalsperre gegen England. Den neutralen Staaten war es zwar erlaubt, mit England Handel zu treiben, sie durften aber nicht den direkten Weg vom Festlande nach England und den Kolonien nehmen oder bei direkter Fahrt von England englische Waren an Bord führen.**) Verschärft wurden diese Massnahmen noch durch weitere Dekrete, wie das von Mailand vom 23. November 1807, das eine Konfiskation aller Schiffe, die in einem französischen Hafen mit englischen Waren angetroffen wurden, vorsah und dem Schleichhandel zu steuern suchte, und das vom 17. Dezember 1807, das die englischen Gegenmassregeln aufheben sollte. Unterworfen waren dieser Sperre nicht nur Frankreich, sondern auch die Rheinbundstaaten, Holland, Italien, Spanien und die Schweiz; Preussen und Russland nach dem Tilsiter Frieden, und schliesslich auch Dänemark, Oesterreich und 1810 auch Schweden.

Dieses System hatte nun allerdings nicht den Erfolg, den Napoleon sich versprochen hatte. Da der direkte Handel verboten war, wurde er auf Schleichwegen betrieben. England selbst reichte hierzu die Hand und richtete Lager von Kolonialwaren auf Helgoland, Sizilien, Malta und den Azoren ein, die den Schmuggelhandel auf alle mögliche Weise unterstützten. Schiffe der verschiedensten Nationen segelten unter neutraler Flagge, und Russland erkannte die Sperre überhaupt nicht an. Napoleon selbst ging von seinem strengen System ab, indem er Lizenzen

*) Nostiz-Drzewiecki, Das Königreich Sachsen als Zollvereins- und Elbuferstaat, Leipzig 1847.

**) Näheres vergl. Kiesselbach, Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung. 1850.

gegen eine bestimmte Summe ausgab oder auch als Anerkennungszeichen verschenkte, die dem Inhaber erlaubten, mit England ungehindert Handel zu treiben.

Auf diese Weise wurde das Sperrsystem durchbrochen, und Napoleon stellte schliesslich die Einfuhr von Kolonialwaren aus den britischen Kolonien gegen einen Eingangszoll von 50 % des Wertes ganz frei. Zu diesem Zwecke setzte er am 5. August 1810 den sogenannten „Tarif von Trianon“ fest, der in den nächsten Monaten in Deutschland eingeführt wurde.

Dieser Tarif hat auch für Sachsen eine gewisse Bedeutung erlangt. Der Aufforderung Napoleons gemäss führte die sächsische Regierung ihn am 8. Oktober ein und bestimmte, dass alle Waren, die dieser Tarif namentlich anführte, an der sächsischen Grenze mit einem entsprechenden Einfuhrzoll belegt werden sollten. Den heimischen Fabriken aber wurde bei der Verarbeitung von Baumwolle oder Farbwaren der Zoll zurückerstattet. Der Eingangszoll auf englische Kolonialwaren stellte sich nach dem Tarif vom 1. Oktober an wie folgt:

Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Demarari, Surinam, Georgien trug pro Zentner 100 Tlr., die aus der Levante 25 Tlr., alle andere 75 Tlr. Eingangszoll; die neapolitanische dagegen blieb frei. Roher Zucker unterlag einem Zoll von 37 Tlr. 12 Gr., raffinierter einem solchen von 50 Tlr. Für Kaffee zahlte man 50 Tlr., für Kakao 125 Tlr., für Indigo 112 Tlr., für Cochenille 250 Tlr. usw.*)

Dieser Tarif trat am 8. Oktober zugleich mit dem der Rheinbundstaaten und dem preussischen in Kraft. Der Handel mit England und den Kolonien war also tatsächlich in Bezug auf Kolonialwaren frei. Die hohen Zölle kamen indes einer Prohibition fast gleich und hatten nur zur Folge, dass der Schleichhandel mit englischen Waren und das Schmuggelunwesen gewaltig zunahmen. Napoleon erliess denn auch kurze Zeit darauf ein weiteres Dekret, dass alle „im Bereich der von französischen Truppen besetzten Orte“, — es kamen besonders Frankreich, Deutschland, Italien, Holland und Spanien in Betracht — lagernden Waren englischer Herkunft mit Beschlag zu belegen und zu verbrennen seien.

Für Leipzig hatte das die Bedeutung, dass am 29. Oktober jede Ein- und Ausfuhr von Waren in Leipzig und den Vorstädten, ebenso jeder Warentransport innerhalb der Stadt verboten wurde. Die Steuerbeamten erhielten den Befehl, alle englischen Waren, die für den Handel bestimmt waren, sofort mit Beschlag zu belegen und Einsicht in die Bücher der Kaufleute zu nehmen, um jede Handelsverbindung mit England auf direktem oder indirektem Wege aufs genaueste zu erforschen und zur Meldung zu bringen. Diejenigen Handelshäuser und Niederlagen, die nur den leisesten Verdacht erregten, sollten versiegelt

*) Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869.

und einer gründlichen Durchsuchung unterworfen werden; alle zweifelhaften Eintragungen in den Handelsbüchern waren dem Geheimen Finanzkollegium zu berichten.

Dieser Befehl wurde dann auch mit Genauigkeit ausgeführt und verursachte eine ungeheure Aufregung in der Stadt. Bereits am 30. Oktober um 2 Uhr nachts wurden sämtliche Tore der Stadt, sowie die Vorstädte gesperrt und nur den Frachtwagen die Durchfahrt gestattet, die durch einen Schein der Ratsexpedition legitimiert werden konnten. Sowohl die Stadt wie die Landstrassen in der Umgebung wurden durch Kavalleriepatrouillen überwacht und so jede Ein- und Ausfuhr von Wagen ohne Erlaubnis unmöglich gemacht.

In dieser und ähnlicher Weise wurden auch in den übrigen Rheinbundstaaten die napoleonischen Befehle ausgeführt. Grossen Schaden erlitt z. B. auch die Stadt Hamburg, die am 20. Dezember 1810 mit dem bonapartistischen Reiche vereinigt worden war. Der Ueberseehandel Hamburgs wurde zum grössten Teile lahmgelegt und äusserte seine Rückwirkungen in ganz Deutschland. Im Jahre 1811 lagen nicht weniger als 320 Kauffahrteischiffe müssig im Hafen.*)

Der Tarif von Trianon brachte Sachsen den grössten Tiefstand des Handels während der ganzen napoleonischen Epoche. Zum Glück wurde von den rigorosesten Massnahmen bald Abstand genommen. Bereits am 3. November 1810 wurden die versiegelten Warenhäuser und Niederlagen nach Ueberführung der vorgefundenen englischen Waren in ein Depot wieder eröffnet, und vom 17. November an durften alle nicht beschlagnahmten Gegenstände des Handels wieder ausgeführt werden. Die Versendung von Kolonialwaren in Packungen über 3—4 Ztr. erforderte eine Deklaration an den Steuerstellen, wo ein Nachwiegen und bei verdächtigen Gütern ein Oeffnen der Pakete erfolgen konnte.

Am 30. November hob dann auch die sächsische Regierung „den Sequester“ auf Kolonial- und andere Waren ausser den englischen Fabrikaten auf und gab sie den Eigentümern gegen Entrichtung einer bestimmten Auflage zurück; die beschlagnahmten englischen Shawls, Steingut- und andere Fabrikwaren wurden dagegen vernichtet.

Die Kontinentalsperre hat bis zum Jahre 1813 bestanden und wurde erst mit der Entthronung Napoleons beseitigt. In diesem Jahre kehrten fast alle deutschen Staaten zu ihren früheren Zollsystemen zurück. Eine wesentliche Verbesserung der deutschen Zollverhältnisse war damit allerdings nicht verbunden; ja, die Gebietsregulierung im Pariser Frieden schien noch ungünstigere Zeiten für den deutschen Handel zu bringen, weil jetzt jeder einzelne Staat seine Zollverhältnisse vollständig souverän regelte und die Zolleinnahme eine sehr beliebte Finanzquelle war. Auch Sachsen kehrte zu seinem alten System zurück, nahm sogar einige Ausfuhrverbote in seinen Tarif auf. Während aber Preussen und Oesterreich

*) Christern, Geschichte der Stadt Hamburg II, 27 ff.

das Prohibitivsystem aus Prinzip beibehielten, war es in Sachsen mehr als Retorsion gedacht und wesentlich durch die Nachbarstaaten aufgedrängt worden. Auch wurde es nicht so streng gehandhabt wie dort, schon im Interesse der Leipziger Kaufleute und des Messhandels, für den man möglichst günstige Absatzgebiete sowohl im übrigen Deutschland wie auf dem Weltmarkt suchte.

Das preussische Sperrsystem war verhältnismässig milde, das österreichische dagegen kannte zwar scharfe Bestimmungen, wurde aber so schlecht überwacht, dass fast die ganze Industrie der Oberlausitz und ein beträchtlicher Teil der erzgebirgischen auf dem Schmuggelhandel nach Oesterreich beruhte.*) Am deutlichsten trat die Unzulänglichkeit und Zerrissenheit der deutschen Zollverhältnisse im Jahre 1817 zutage, als infolge einer Missernte in ganz Deutschland eine Hungersnot ausbrach, wie sie seit langem nicht dagewesen war. Soviel Anstrengungen auch damals Sachsen und Württemberg machten, um in der Bundesversammlung wenigstens für Lebensmittel innerhalb der Bundesstaaten Zollfreiheit durchzusetzen, der Widerstand Oesterreichs und Bayern verhinderte jeden Fortschritt.**) So musste auch Sachsen bei seinem alten Zollsystem bleiben.

2. Abschnitt.

Die preussische Zollreform und ihre Rückwirkung auf die benachbarten deutschen Staaten, insbesondere auf Sachsen.

Der Gedanke an eine Zollreform, die später zur Bildung des deutschen Zollvereins geführt hat, ging von Preussen aus. Während Oesterreich in der Handelspolitik keinerlei Fortschritte zeigte, ergriff Preussen die Initiative und erlangte schliesslich in dem späteren Kampfe um die wirtschaftliche Hegemonie in Deutschland die Oberhand.

Wollte man aber die preussische Zollpolitik so darstellen, als ob sie von Anfang an konsequent eine wirtschaftliche Einigung Deutschlands erstrebt hätte, so würde man den Tatsachen nicht gerecht. Allein das gespannte Verhältnis zwischen Oesterreich und Preussen am Anfang des Jahrhunderts widerspricht dieser Ansicht.***) Dass Preussen aber nach dem Zusammenschluss des Zollvereins infolge seines steigenden Einflusses auf den Verein den Gedanken an eine politische Einheit Deutschlands unter seiner Führung zeitweise genährt hat, ist denkbar. Fragen wir nach dem Grunde, der Preussen zu seiner tatkräftigen

*) Bötticher und Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen. Gotha 1873, III. Bd. S. 387.

**) Ilse, Geschichte der Bundesversammlung I. S. 190—214.

***) Lang, Hundert Jahre Zollpolitik. Wien und Leipzig 1906. S. 133 ff.

Handelspolitik bewog, so kommt hier in erster Linie die Zerrissenheit des preussischen Gebietes in Betracht.

Preussen bildete nach dem Wiener Kongresse noch immer zwei von einander getrennte Gebietsteile, abgesehen von verschiedenen, in andere Länder eingesprengten kleineren Territorien: die zum grossen Teile neu erworbenen oder wenigstens erheblich vergrösserten westlichen Teile, Westphalen und die Rheinprovinz waren von den östlichen Provinzen, Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreussen, Schlesien und Posen und der neu erworbenen Provinz Sachsen vollständig getrennt. Zwischen beiden lagerten: Im Norden Hannover, die beiden Grossherzogtümer Lippe und Braunschweig, im Süden das Herzogtum Waldeck, das Kurfürstentum Hessen-Nassau, das Grossherzogtum Hessen und die thüringisch-sächsischen Herzogtümer. Andere kleinere deutsche Staaten, wie Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen, waren vollständig, einige der sächsisch-thüringischen Herzogtümer, wie Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha, zum Teil in preussisches Gebiet eingekeilt, während von den übrigen sächsisch-thüringischen Herzogtümern wieder preussische Territorien eingeschlossen waren.

Es war deshalb ganz natürlich, dass sich die preussische Verwaltung mit dem Gedanken befasste, aus diesen zerstreuten Landesteilen eine Einheit zu schaffen. Dieses Bestreben wurde zuerst auf wirtschaftlichem Gebiete in die Tat umgesetzt. Hatte Preussen dann sämtliche in die beiden grossen Gebiete eingesprengten deutschen Länder wirtschaftlich an sich gekettet, dann bildete es den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden gegenüber, die sich wegen der Gleichheit der Interessen bei einem Zwist nur an Oesterreich lehnen würden, einen gefürchteten Gegner. Die österreichische Handelspolitik war um diese Zeit schwach und war gegen eine Einigung mit den in wirtschaftlicher Hinsicht gewaltig aufstrebenden übrigen deutschen Gebieten. Es wurde Preussen deshalb nicht schwer, Oesterreich zuvorzukommen.

Die neue Aera der preussischen Handelspolitik wurde eingeleitet durch eine königliche Verordnung vom Jahre 1816, welche die Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle zunächst in den alten Provinzen der Monarchie aufhob und zugleich die Absicht der baldigen Einführung einer hiernach auszuarbeitenden Zollverfassung ankündigte. Diese Proklamation der Verkehrsfreiheit stand im Gegensatz zu den leitenden wirtschaftlichen Mächten Europas, England und Frankreich, die starr am Prohibitivsystem festhielten. Es muss als eine merkwürdige Tatsache festgestellt werden, dass bereits um diese Zeit in Preussen begeisterte Anhänger der Lehre Smith's waren, während diese sich in der heimatlichen Wissenschaft noch nicht volle Geltung verschafft hatte.

Das Jahr 1818 brachte dann das neue Zollgesetz, welches eine Ausgleichung der agrarischen östlichen und der industriellen westlichen Interessen anstrebte. Innerhalb des preussischen Staates fiel jede Zollschranke, die bisher den freien Verkehr der preussischen Staatsbürger

untereinander lähmend beeinflusst hatte. Neben politischen Tendenzen war dieses Zollgesetz hauptsächlich von wirtschaftlichen und nicht zuletzt finanziellen Interessen diktiert worden Die preussische Industrie bedurfte zu ihrer kräftigen Entwicklung eines Schutzes, um mit der englischen erfolgreich konkurrieren zu können, und dem Fiskus waren bei dem herrschenden Geldmangel die Zollrevenuen sehr willkommen. Der preussische Finanzminister Maassen hatte zu diesem Zwecke einen Zolltarif aufgestellt, der nach Möglichkeit alle Interessen berücksichtigte, nachdem vorher bereits sein Vorgänger von Motz den Gedanken an einen Zollverein ins Auge gefasst hatte; und zwar hatte Preussen sich nicht das englische Prinzip zum Muster genommen: hohe Zölle auf wenige Artikel, sondern viele Artikel und niedrige Zölle, ein System, das hauptsächlich dazu bestimmt war, dem bis dahin so blühenden Schmuggelunwesen zu steuern, das sich bei niedrigen Zollsätzen nicht mehr lohnte.*)

Nach dem Tarif war die Einfuhr von Rohstoffen fast frei, Industrieerzeugnisse zahlten einen Zoll von 10% ihres Durchschnittswertes nach dem Gewicht, Kolonialwaren dagegen bis zu 20%. Der Transit war im allgemeinen mit 1—2 Taler per Zentner besteuert. Abgesehen von diesen Beschränkungen war der Verkehr mit Ausnahme von zwei Artikeln, Spielkarten und Salz, die als Monopolgegenstände einem Einfuhrverbot unterlagen, vollständig frei. Jede weitere Prohibition fiel weg, und auch das merkantilistische Ausfuhrverbot des Geldes wurde beseitigt.**) Das preussische Zollgesetz vereinigte innerhalb seines Gebietes eine wirtschaftliche Einheit von fast 10 Millionen Einwohnern.

Die Aufnahme dieses Gesetzes war indes nicht gerade freundlich. Sowohl in Preussen, als im übrigen Deutschland, brachte man ihm das grösste Misstrauen entgegen. Den preussischen Industriellen war der Schutz zu gering, und den nicht industriellen Provinzen war die Beschränkung des ausländischen Verkehrs unangenehm. Die Freunde des deutschen Einheitsgedankens ausserhalb Preussens sahen in diesem System einen Rückschritt zum Partikularismus, der das deutsche Gebiet zerstückeln würde, und die Produzenten der Länder, die, um auf den ausländischen Markt zu gelangen, durch preussisches Gebiet mussten, zahlten nur mit Widerwillen die Uebergangszölle.

Die schärfsten Gegner aber erstanden dem neuen preussischen Zollgesetz in den Fürsten der von Preussen eingeschlossenen Herzogtümer, die in der preussischen Reform eine direkte Verletzung ihrer souveränen Rechte sahen. Die Enklaven hatten bis dahin ohne Zollschranke mit dem Auslande verkehrt und waren jetzt gezwungen, dem preussischen Fiskus bei der Wareneinfuhr eine Steuer zu zahlen.***)

---

*) Schmoller, Das preussische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818. Berlin 1898 gibt eine gute Uebersicht über die brandenburgisch-preussische Handelspolitik seit dem 17. Jahrhundert. (Vgl. S. 13 ff.)

**) Weber, Der deutsche Zollverein, Leipzig 1869. S. 4 ff.

***) Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, Hamburg 1865, S. 11.

Preussen war zwar gern bereit, den kleineren Gebieten Zollanschluss zu gewähren; doch hielt es kein Staat für geraten, dem grösseren gegenüber in Abhängigkeit zu treten. Nur ein Fürst, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, opferte sein souveränes Ansehen dem finanziellen Interesse und unterwarf sich bereits am 25. Oktober 1819 dem preussischen Zollgesetze gegen eine Summe von 15000 Talern. Die anderen Thüringer Fürsten, insbesondere die Anhalter Herzöge, beklagten sich heftig über das Vorgehen Preussens und sahen die Reform als einen Bruch der Bundesverfassung an. Vom Standpunkt der Kleinstaaten war diese Entrüstung allerdings zu verstehen; denn die preussischen Zollmassnahmen waren ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht gerade günstig. Andererseits konnte man es der preussischen Verwaltung nicht verdenken, dass sie dem durch den ungehemmten Verkehr der Enklaven geförderten Schmuggelunwesen durch Beschränkung des Auslandsverkehrs nach Möglichkeit zu steuern suchte.

Dieses Zollgesetz war für Preussen von der weittragendsten Bedeutung, wie aus den wirtschaftlichen Erfolgen der nächsten Jahre deutlich hervorgeht. Die Zahl der Webstühle für Baumwolle und Halbbaumwolle stieg von 1819 bis 1825 um 60%, die Einfuhr der rohen Baumwolle von 1823 bis 1829 um mehr als das Doppelte, und die der rohen Seide um über 1000 Zentner, während die Ausfuhr der seidenen und halbseidenen Zeuge und der Wollwaren in ähnlichem Verhältnis wuchs und die Ausfuhr von Leinwand nach Südamerika in den Jahren 1822 bis 1827 den Betrag von $5^1/_2$ Millionen Taler bedeutend überstieg.*) Die wohltätige Wirkung für Preussen war also unverkennbar.

Welchen Einfluss hat nun diese preussische Zollreform auf Sachsen ausgeübt? —

Hier ist in erster Linie hervorzuheben, dass Sachsen wie die übrigen Bundesstaaten in zollpolitischer Hinsicht von Preussen als Ausland behandelt wurde. Schon im Mai 1817, also noch vor Erlass des Zollgesetzes, hatte Preussen eine Abschrift des Entwurfs zur neuen Zollverfassung nach Dresden geschickt, um noch vor der Genehmigung die Ansicht des Staatsrats entgegenzunehmen. Die sächsische Regierung behielt ihre Meinung für sich, obgleich die sogenannte Kommerziendeputation bereits damals auf die schädlichen Einflüsse des preussischen Steuersystems besonders für Sachsen ausdrücklich aufmerksam machte.**) Als nachteilig hob diese besonders hervor: die strenge Aufsicht an der Grenze mit einer doppelten Douanenlinie, die hohen Sätze bei der Konsumtionssteuer, die alle drei Jahre zu wiederholende Berichtigung des Tarifs, die Entrichtung des Zolls halb in Gold halb in Silber bei Posten über 5 Tlr., wobei der Louisdor nur zu 5 Tlr., der Dukaten zu

*) Falke, a. a. O. S. 351.

**) Vergl. Akten betr. die Kommerzialunterhandlungen mit Preussen, Vol. III. Blatt 3 folg. und Falke S. 349.

2 Tlr. 18 Gr. gerechnet wurde. Der Schutz des inländischen Gewerbefleisses vor der ausländischen Konkurrenz sei in seiner Wirkung wenig verschieden von Einfuhrverboten.*) Sowohl die sachsen-gothaische, als die kurhessische Regierung fürchteten das Schlimmste für ihren Handel und hielten den preussischen Transitzoll für unerschwinglich. Sie wandten sich deshalb nach Dresden mit der Anfrage, wie man sich gegen Preussen verhalten solle und schlugen gemeinsame Aktionen vor.

Am schlimmsten hatte indes der Leipziger Grosshandel darunter zu leiden. Die gesamte Leipziger Kaufmannschaft war gegen das preussische Zollsystem und wurde verschiedentlich in diesem Sinne bei der Regierung vorstellig. Sie glaubte bereits im Jahre 1819 eine Stockung des Messverkehrs wahrgenommen zu haben und erlitt beim Handel mit und durch Preussen bedeutende Einbussen; ja, der Grenzverkehr sowie der Absatz sächsischer Industrieerzeugnisse, besonders auf preussischen Jahrmärkten, war fast ganz unrentabel geworden. Ein Schmuggel war infolge der strengen Grenzüberwachung ganz unmöglich, sodass die preussischen Zölle von den sächsischen Händlern teilweise noch schwerer empfunden wurden als Prohibitionen, bei denen bisher ein Schleichhandel möglich gewesen war. Am wenigsten angenehm wurde aber der Transitzoll empfunden, der nach dem Bericht der Handelsdeputierten „ein Amalgam von Eingangs- und Ausgangszoll“ sei.

Der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha war der erste, der wegen dieser Verkehrsstörung bei der preussischen Regierung vorstellig wurde, erreichte allerdings nur das Versprechen, dass Preussen geneigt sei, jederzeit mit der herzoglichen Regierung wegen eines Zollabkommens in Unterhandlung zu treten. „Es werde keinen Anstand haben, die Abgaben gegen jeden deutschen Bundesstaat aufzuheben und seinen Fabrikaten die freie Einfuhr zu gestatten, welcher die preussischen Fabrikate in gleicher Weise eingehen lasse und eine genugtuende Gewähr dafür zu geben vermöge, dass nicht fremde Fabrikate als eigene in die preussischen Staaten eingeführt würden“.**)

Durch dieses Schreiben wurde die gothaische Regierung veranlasst, mit der königlich sächsischen wegen einer Verbindung mit Preussen in Unterhandlungen zu treten. Man sandte deshalb von Dresden aus einen entsprechenden Antrag nach Berlin, erhielt aber vom preussischen Bevollmächtigten von Jordan den Bescheid, dass derartige Einzelanträge der Berliner Regierung nicht angenehm seien, weil sie das preussische System in seiner Einheitlichkeit beeinträchtigen wollten und nicht die nötigen Garantien gegen Missbrauch gäben. Er schlug dagegen ein Handelstraktat vor, wie ihn der § 5 des preussischen Zollgesetzes vorgesehen habe oder gemäss dem Friedenstraktat vom 18. Mai 1815 einen Handelsvertrag, der die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu regeln habe.

---

*) Falke, a. a. O. S. 352ff.

**) Note des Grafen von Bernstorff vom 19. Februar 1819, s. bei Falke S. 354.

Die sächsische Regierung wollte aber von einem derartigen Vertrage nichts wissen, weil sie sich nach dem Gutachten der Kommerzdeputation keinen nennenswerten Vorteil davon versprach.*) Sie beschloss zunächst die Verhandlungen über die Elbschiffahrt abzuwarten und stellte noch einige Anträge über Erleichterungen des Grenzverkehrs.

In ganz anderer Weise wie Sachsen ging die kurhessische Regierung gegen Preussen vor. Sie wählte nicht den Weg der Unterhandlungen, sondern belegte in einem Retorsionsgesetz vom 17. September 1819 alle preussischen Waren mit erhöhten Transit- und Verbrauchsabgaben und verbot die Einfuhr preussischer Flanelle und Friese.**) Hierdurch wurden einige preussische Städte, besonders Erfurt und Malmedy, ganz erheblich getroffen; die hessische Regierung ging indes, als sie die Wirkungslosigkeit erkannte, bald wieder von dieser Strenge ab und revidierte ihren Tarif im Jahre 1824 dahin, dass bis auf ganz geringe Reste der frühere Zustand wieder hergestellt wurde.

Auch den süddeutschen Staaten war dieses preussische Zollgesetz nicht gerade angenehm und beschränkte besonders den Verkehr mit dem Auslande, sodass im ganzen Reiche das Streben nach einer allgemeinen Zolleinigung immer lebhafter wurde. Da nun die Regierungen den Wünschen der Kaufleute zu wenig entgegenkamen, so bildeten sich bereits im Frühjahr 1819 in den mittleren und südlichen Staaten Privatvereine, die, durch gemeinsame Interessen verbunden, die Regierungen und den Bundestag in ihrem Sinne zu beeinflussen suchten. Als der bedeutendste dieser Vereine mag der „Deutsche Handels- und Gewerbeverein“ genannt werden, der für uns deshalb von Wichtigkeit ist, weil er auch in Sachsen eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern hatte.

Ernst Weber in Gera, Johann Jakob Schnell in Nürnberg und vor allem der tapfere Schwabe Friedrich List sind die Männer, die es unternahmen, für den Gedanken eines einheitlichen deutschen Handelsgebietes und des Schutzes der nationalen Arbeit einzutreten. Sie warben zunächst Gleichgesinnte, um mit ihnen zusammen an den Bundestag heranzutreten.***) Als endgültiger Zweck dieses Vereins wurde bei seiner Gründung im Jahre 1819 angesehen, „im verfassungs- und gesetzmässigen Wege zu streben, dass Handel und Gewerbe in Deutschland wieder gehoben werde.“†) Friedrich List war der geistige Führer des Vereins und veranlasste ihn zu einer Eingabe an den Bundestag, in der in wirkungsvoller Weise das Elend, das auf einem Teile des Handels und

---

*) Gutachten der Kommerziendeputation vom 8. Juni vergl. die betr. Akten Seite 160.

**) Ranke, „Zur Geschichte der deutschen, insbesondere der preussischen Handelspolitik“ in der historisch politischen Zeitschrift II. S. 108.

***) Schwemer, Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. II. Bd. 1912. S. 96.

†) Thieriot, Welchen Einfluss auf dem Felde des sächsischen Gewerbfleisses und Handels hat der Anschluss des Königreichs Sachsen an den preussisch-deutschen Zollverein bis jetzt gehabt? Leipzig 1838. S. 14.

der Industrie lastete, geschildert wurde. Der Bundestag wurde als „der höchste Vorstand der deutschen Nation“ bezeichnet, von dem man Besserung erhoffte. „Achtunddreissig Zoll- und Mautlinien in Deutschland“, sagt die Eingabe, „lähmen den Verkehr im Innern und bringen ungefähr dieselbe Wirkung hervor, wie wenn jedes Glied des menschlichen Körpers unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein anderes überfliesse. Um von Hamburg nach Oesterreich, von Berlin nach der Schweiz zu handeln, hat man 10 Staaten zu durchschneiden, 10 Zoll- und Mautordnungen zu studieren, 10mal Durchgangszoll zu zahlen. Wer aber das Unglück hat, auf einer Grenze zu wohnen, wo drei oder vier Staaten zusammenstossen, der verlebt sein ganzes Leben mitten unter feindlich gesinnten Zöllnern, der hat kein Vaterland .... Und so geht denn die Kraft derselben Deutschen, die zur Zeit der Hansa, unter dem Schutze eigener Kriegsschiffe, den Welthandel trieben, durch 38 Maut- und Zollsysteme zu Grunde.“*)

Ein besonderer Teil war dem preussischen Zollgesetz gewidmet, das erst beseitigt werden müsse, ehe eine deutsche Handelseinigung zustande kommen könnte. Der Bundestag solle doch möglichst bald eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 19 der Bundesakte herbeiführen, ehe noch weiteres Unheil angerichtet würde.**)

Eine ähnliche Bittschrift, die von über 5000 Fabrikanten und Handwerkern Thüringens und Sachsens unterzeichnet war, sandte der Kaufmann Arnoldi aus Gotha an den Bundestag, um in dem List'schen Sinne Verkehrsfreiheit in ganz Deutschland zu erwirken. Aber er so wenig wie List fanden beim Bundestag Gehör, hauptsächlich weil man in der damaligen Zeit hinter jedem Zusammenschluss von Gleichgesinnten demagogische Umtriebe vermutete, eine Doktrin, die in Metternich ihren Hauptvertreter hatte.***) Trotzdem gewann der List'sche Verein immer mehr an Ausdehnung und erhielt auf der Nürnberger Versammlung im Juni 1819 eine Verfassung.†) Als Zentralort des Vereines wurde Nürnberg gewählt, wo List als Konsulant das „Organ für den deutschen Handels- und Gewerbestand“ redigierte.

Wenn auch dieser Verein schliesslich nicht das erreichte, was er erhofft hatte, so ist doch sein Einfluss auf das deutsche Wirtschaftsleben unverkennbar. Das deutsche Volk lernte zum ersten Male sich eine Ueberzeugung bilden und diese öffentlich vertreten. Friedrich List, sowie

---

*) Abgedruckt bei Schwemer, a. a. O. S. 96/97.

**) Der vielumstrittene Art. 19 der Bundesakten lautet wörtlich: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schiffahrt nach Anleitung der auf dem Kongress zu Wien angenommenen Grundsätze in Beratung zu treten.“ (Sick, Geschichte der Entstehung des deutschen Zollvereins. Tübingen 1843. S. 9.)

***) Die Beratungen des Bundestages sind bei Aegidi ausführlich dargestellt, haben aber für die sächsischen Zollverhältnisse keine Bedeutung.

†) Fischer, a. a. O. S. 357.

Nebenius, der gelehrte Vorkämpfer des Zollvereins, übten auf die öffentliche Meinung einen nachhaltigen Einfluss aus und trugen auf diese Weise gewaltige Bausteine für den späteren Zollverein herbei.*)

Die Erschwerungen, die das preussische Zollsystem für Sachsen brachte, wurden besonders hart empfunden bei der Durchfuhr und bei der Elbschiffahrt, allerdings weniger durch die erhöhten Zollsätze, als durch die strengere Handhabung der Kontrolle. So wurden zum Beispiel bei Mühlberg **) alle Waren einer genauen und umständlichen Durchsuchung unterworfen, während die Schiffsgüter auf der Wage zu Magdeburg kontrolliert wurden und so genugsam Anlass zu Verzögerungen und Beschwerden gaben. Die sächsischen Kaufleute hatten ihre ganze Hoffnung auf die Beratungen der Elbschiffahrtskommission gesetzt, die, statt der Wiener Kongressakte gemäss nach sechs Monaten, erst nach 4 Jahren, am 18. Juni 1819, in Dresden zusammentrat. Allein diese Hoffnung schlug sehr bald fehl, so sehr auch die sächsische Regierung ihren liberalen Bestrebungen Geltung zu verschaffen suchte. Besonders die Engherzigkeit Hannovers, Dänemarks und Mecklenburgs brachten es dahin, dass der Erfolg weit hinter den Erwartungen der sächsischen Kaufmannschaft zurückblieb. Zwar verminderte die sogenannte Elbschiffahrtsakte die Zahl der Zollstätten von 35 auf 14, die der 9 sächsischen auf 5 und hob im Art. 3 alle Stapel- und Zwangsumschlagsrechte auf; die Herabsetzung der Zollsätze des neuen Tarifs war aber so unbedeutend, dass für den sächsischen Handel wenig heraussprang.

Die endgültige Beschlussfassung dieser Elbschiffahrtskommission erfolgte erst am 12. Dezember 1821 und setzte das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen für den 1. Januar 1822 fest. Die Schiffahrtsakte erklärte die Schiffahrt und den Handel auf der Elbe bis zur See für frei, behielt aber den Handel von einem Uferstaat zum andern den Untertanen des betreffenden Landes vor. Alle bisher zu zahlenden Zollabgaben wurden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe von 27 Gr. 6 Pf. verwandelt, Fahrzeuge von 10 bis 48 Lasten und mehr Tragfähigkeit dagegen zahlten 3 Tlr. 16 Gr. bis 14 Tlr. 18 Gr.; jede willkürliche Tarifüberschreitung war aber aufs strengste untersagt.***)

Neue Bedenken gegen das preussische Zollsystem erhoben sich in Sachsen, als die preussische Regierung durch den neuen Tarif vom 25. Oktober 1821 die Verbrauchssteuern beseitigte und aus den früheren

---

*) Auf den Widerspruch der Meinungen, wer der eigentliche Urheber des Zollvereins gewesen sei, kann hier nicht eingegangen werden. Als direkte Urheber können m. E. beide nicht gelten, da sie einen Zusammenschluss Deutschlands erst nach Vernichtung der preussischen Zollschranken für möglich hielten. Andererseits geht Treitschke zu weit, wenn er den Einfluss Lists auf das Zustandekommen des Zollvereins vollkommen ignorieren will und als Urheber desselben ausschliesslich Friedrich Wilhelm III. und seine Beamten hinstellt. Treitschke unterschätzt doch wohl den Einfluss Lists auf die damalige Zeit.

**) Preuss. Städtchen an d. Elbe nahe d. sächs. Grenze.

***) Einzelheiten s. bei Falke S. 343 ff.

Eingangszöllen und Verbrauchssteuern zusammen den Einfuhr- und den Transitzoll machte. Als ferner der preussische Tarif in den östlichen Provinzen dem in den westlichen gleichgestellt wurde, sodass in ganz Preussen annähernd dieselben Zollsätze galten, bangte die sächsische Regierung für ihren Handel und nahm Veranlassung, deswegen in Berlin vorstellig zu werden. Der preussische Minister Graf von Bernstorff beruhigte indes die sächsische Regierung und erklärte, dass Preussen seinen vertragsmässigen Verpflichtungen mit den Nachbarländern jederzeit voll und ganz nachkommen werde.

Erneute Klagen kamen im folgenden Jahre aus den Kreisen der Leipziger Kaufmannschaft über zu schwere Belastungen des Messverkehrs. Die preussische Zollverwaltung hatte, als sie ihre eigenen Messen durch die Leipziger gefährdet glaubte, alle Waren, die von und nach Leipzig geführt wurden, einer besonderen Revision unterworfen, während bisher die allgemeine Revision der Zollämter von Halberstadt, Eilenburg und Schkeuditz als genügend erachtet worden war. Für transitierende Manufaktur- und Fabrikwaren musste an der ersten Hauptzolleinnahme die volle Verbrauchssteuer hinterlegt werden, bis der Begleitschein von der Zollverwaltung zurückgegeben wurde. Da dies Verfahren sehr umständlich war und erhebliche Verzögerungen mit sich brachte, zogen es die sächsischen Kaufleute vor, die preussische Grenze zu umfahren, was allerdings, wie die Umgehung des Hauptzollamtes zu Lützen, meist auch nicht ohne Mühe möglich war.

Die sächsische Kaufmannschaft glaubte in diesen Belastungen einen Bruch des Friedensvertrages vom 18. Mai 1815 erblicken zu müssen und veranlasste die Regierung zu einer erneuten Beschwerde. Graf von Bernstorff beschied diese dahin, dass die preussischen Massnahmen eine berechtigte Retorsion gegen das Vorgehen der Leipziger Kaufleute seien. Die preussische Verwaltung könne sich eine derartige absichtliche Zerstörung der Naumburger Messen, an der die Hamburger und sogar englischen Kaufleute nach Verträgen mit den sächsischen nicht teilnehmen sollten, nicht gefallen lassen, werde aber ihre Gegenmassnahmen einstellen, sobald Sachsen einlenken und wieder wie vordem seine Händler auf die Naumburger Messe senden würde.*) Diesen Schritt der preussischen Regierung kann man nicht als unbillig bezeichnen, und es muss erwähnt werden, dass Preussen über die Wahrung berechtigter Interessen hinaus keinerlei Pressionen auf die Nachbarländer ausgeübt hat. Besonders Sachsen wurde in jeder Beziehung von der preussischen Regierung zuvorkommend behandelt, vielleicht auf die Erwartung hin, dass es, abgesehen von den unbedeutenden Handelsvereinbarungen, die bereits bestanden, in ein näheres freundschaftliches Verhältnis zu Preussen treten werde.

---

*) Falke, S. 376.

Im Oktober 1824 fragte denn auch der königlich sächsische Gesandte von Watzdorf in Berlin an, ob Preussen nicht für sächsische Fabrikwaren eine Zollermässigung eintreten lassen wolle. Die preussische Regierung war zwar geneigt, die Anträge Sachsens einer eingehenden Beratung zu unterziehen, glaubte indes nicht für einen günstigen Ausgang bürgen zu können, da derartige Ausnahmegesetze gegen Sachsen allein zu Missbräuchen führen und ausserdem den übrigen Bundesstaaten Grund zu Zwistigkeiten und Zollkämpfen geben könnten. Die Hauptursache bildete aber zweifelsohne der steigende Einfluss der preussischen Schutzzollpartei am preussischen Hofe, welche die Gründe Sachsens betreffs einer Zollerleichterung für unzulänglich hielt und für Preussen selbst eine strengere Abgeschlossenheit durch höhere Zölle, vielfach sogar Prohibitionen verlangte.

Die folgenden Jahre weisen ähnliche Unterhandlungen zwischen Preussen und Sachsen auf, die aber wegen ihrer geringen Ergebnisse, die rein formeller Natur waren, nur der Vollständigkeit halber erwähnt zu werden brauchen. Auch andere Mittel, welche die sächsische Regierung anwandte, um ihren Untertanen zu helfen, blieben fruchtlos oder waren nur von kurzer Dauer. So suchte sie zum Beispiel durchzusetzen, dass bei Hoffesten nur inländische Stoffe getragen würden, unterstützte die heimische Industrie durch Vorschüsse und stellte Preisaufgaben, um die Produzenten zu höheren Leistungen anzuspornen. Allein diese Mittel versagten vollständig. Selbst die seit 1824 jährlich in Dresden stattfindenden Industrieausstellungen, die 1827 in Leipzig begründete Diskontokasse und der sächsische Industrieverein, der seine Mitglieder in ganz Sachsen verstreut hatte, waren nicht imstande, die wirtschaftliche Krise zu beseitigen.*) Allerdings kann man nicht die Schuld dem preussischen Zollsystem allein zuschreiben. Die Ursachen lagen zum Teil in den sächsischen Verhältnissen selbst begründet. Wenn auch die merkantilistischen Massregeln, wie das Eingreifen des Staates in die Privattätigkeit der Industriellen, in der besten Absicht geschah, so muss sie doch bei der verhältnismässig hoch entwickelten sächsischen Industrie geradezu als hemmend bezeichnet werden, ganz abgesehen von den Regalien, welche die heimische Produktion schwer schädigten, die Einfuhr fremder Manufakte dagegen begünstigten. Lästig war ferner die Erhebung von Accisen, den städtischen Verbrauchsabgaben, die in jeder Weise den Schmuggel förderten, den Verkehr der Städte untereinander aber lahm legten. Leipzig hatte 1820 die sogenannte Handelsabgabe eingeführt, sah sich aber gezwungen, bereits im Jahre 1824 deren Betrag bedeutend herabzusetzen, weil sie auf die Spedition geradezu zerstörend wirkte. Rückständig war in Leipzig auch die städtische Fixaccise, die von den Beamten mit der grössten Willkür erhoben wurde, und das veraltete

*) Böttticher und Flathe, S. 387 ff.

Institut des „Geleites“,*) das erst im Jahre 1828 vollständig beseitigt wurde. Nicht weniger ungünstig wirkte der mit grosser Strenge durchgeführte Zunftzwang, der jedes Aufblühen der Industrie verhindern musste. Die Eisenwerke des Erzgebirges, die ihr Holz zum grössten Teil aus den Staatsforsten bezogen, wurden streng überwacht, dass die Hammerordnung von 1666 genau befolgt wurde. Ein Reskript von 1818 schrieb noch den Damastwebern vor, wieviel Baumwolle sie verwenden dürften, während Konzessionen zu Neuanlagen selten und dann nur mit viel Beschränkungen erteilt wurden. Allerdings war es nicht die Regierung, die auf strenge Durchführung des Zunftzwanges hielt, sondern es waren in erster Linie die Innungen selbst, die gegen ein freieres Handwerkssystem waren und zu den erlangten Privilegien neue zu ungunsten der übrigen Mitbürger zu erreichen suchten.

Obgleich Leipzig als typische Handelsstadt neben den Hansastädten die meisten Beziehungen in ganz Deutschland hatte, war es nach unseren heutigen Begriffen nur eine Kleinstadt. Es zählte im Jahre 1823 erst 34000 Einwohner, während Dresden, das im wesentlichen sein Gepräge durch den Hof erhielt, deren 55000 hatte.**) Leipzig lag ungesund, infolge ausgedehnter fieberschwangerer Sümpfe in der Umgebung, und zeigte dem ankommenden Reisenden zuerst seine hohen schützenden Mauern. Die mächtigen Stadttore waren von Stadtsoldaten bewacht, und alle Händler und Durchreisenden mit Gespann, die nach Torschluss kamen, konnten nur durch ein einziges Tor einpassieren. Noch bis zum Jahre 1823 wurde der sogenannte Torgroschen erhoben, eine wichtige Einnahme der Stadt, deren Ausfall von da an durch die Erträgnisse der Leipziger Lotterie ausgeglichen werden sollte. Erst nach Beseitigung dieses Torgeldes war es den Vororten möglich, mit der Mutterstadt in nähere Beziehung zu treten, und an deren industriellem und kommerziellem Aufschwunge teilzunehmen.

Abgesehen von diesen Hemmnissen, die in den Verhältnissen Sachsens selbst begründet lagen, war der ungünstige Einfluss der preussischen Zollreform ganz unverkennbar. Sowohl Spinnerei und Wirkerei, als die gesamte Industrie und der Handel standen in den 20er Jahren unter einer allgemeinen Krise.***) Am schlechtesten erging es wohl den Tuchwebern des Vogtlandes. Sie verloren am Stück Tuch 12 Taler. Um den hohen preussischen Durchgangszoll zu vermeiden, zogen es die russischen und polnischen Kaufleute zunächst vor, durch Böhmen zu fahren, um zur Leipziger Messe zu gelangen. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass, auf eine Eingabe an die preussische

*) Unter Geleite versteht man den im Mittelalter Reisenden und Kaufleuten gegen Entgelt gewährten Schutz durch Bewaffnete, den die Territorialherrn für sich als Regal in Anspruch nahmen. In Sachsen war dies längst sinnlos geworden. Das Geleitsgeld wurde aber als Verkehrsabgabe forterhoben.

**) Bötticher und Flathe, a a. O. S. 390.

***) Gebauer, Die Volkswirtschaft im Königreiche Sachsen. Dresden 1893.

Regierung hin, Russland und Polen Zollermässigung erhielten. Obgleich auf einigen Handelsstrassen, wie die von Zeitz nach Franken oder die von Frankfurt a. M. über Lützen und Eckartsberge, für den Verkehr nach Sachsen Erleichterungen eintraten, war hierin keine dauernde Vergünstigung für Sachsen zu erblicken. Die Erfolge waren, wie die Milderungen, zu gering, als dass sie der sächsischen Industrie wieder aufgeholfen hätten.*)

3. Abschnitt.

Der mitteldeutsche Handelsverein und der sächsische Zweigverein.

Das Jahr 1828 war sowohl für Sachsen, als auch für das übrige Deutschland von ausserordentlicher Bedeutung. Der Druck, der auf dem gesamten Wirtschaftsleben lastete, machte sich immer unangenehmer bemerkbar, und sowohl die Regierungen, als die Untertanen waren sich darin einig, dass eine Aenderung eintreten müsse, wenn Handel und Industrie nicht einen dauernden Schaden erleiden sollten. Schon vor 1828 waren die verschiedensten Stimmen laut geworden, die eine Zollvereinigung als die einzige Rettung aus dieser misslichen Lage ansahen. Männer wie List und Nebenius hatten bereits vor einem Jahrzehnt den Zollvereinsgedanken in die Welt getragen**) und die Gemüter in diesem Sinne beeinflusst. Nur eine Frage war ungelöst geblieben und zwar die wichtigste: wie sollte die Bildung dieses Vereins vor sich gehen? —

Die preussischen Staatsmänner betrachteten auch diese Frage als gelöst; denn für sie war nur ein Zollverein möglich, nämlich der, der das preussische System annahm, und in dem Preussen den Vorsitz hatte.***) Aber gerade dieser Gedanke war es, der bisher alle grösseren Staaten abgeschreckt hatte, Preussen näher zu treten. Sachsen hatte, wie bereits erwähnt, mehrmals in Berlin angefragt, um für sich Zollerleichterungen zu erhalten. Immer hatte die preussische Regierung ihren Bescheid dahin gegeben, dass sie wohl geneigt sei, mit Sachsen zu unterhandeln, dass ihr aber ein gemeinsames Abkommen aller Bundesstaaten günstiger scheine als Einzelpakte. Hätte Sachsen sich bereit erklärt, das preussische Zollsystem ohne jede Klausel gegen eine entsprechende Pauschalsumme anzunehmen, so wäre es Preussen willkommen gewesen. Welcher von den grösseren Staaten wollte aber in ein derartiges Verhältnis zu Preussen treten? — Alle sahen den Aufschwung Preussens unter seiner neuen Zollpolitik mit wachsender Missgunst an, suchten aber nicht durch

*) Mucke, Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins. Leipzig 1869. S. 22 ff.
**) Roscher, a. a. O. S. 18 ff.
***) Weber, a. a. O. S. 61.

freundschaftliche Beziehungen für sich etwas zu erreichen, sondern machten planmässige Opposition.

Augenscheinlich wurde das gespannte Verhältnis erst, als Preussen im Jahre 1828 ein Zollabkommen mit Hessen-Darmstadt abschloss. Bereits im Jahre 1822 hatte das kleine Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, dem Drucke der Verhältnisse nachgebend, das preussische Zollgesetz angenommen. Im Jahre 1828 schloss sich auch Anhalt Preussen an. Beide Länder erhielten, wie Sondershausen, eine der Bevölkerungszahl entsprechende Entschädigung aus den Zolleinnahmen; ausserdem wurde Anhalt ermächtigt, im Falle einer Aenderung des Zollgesetzes ohne seine Genehmigung den Vertrag als gekündigt zu betrachten, eine Klausel, die ohne grosse Bedeutung war, da Preussen sich von den Enklaven nicht in seine Angelegenheiten hineinreden liess. Durch den preussisch-hessischen Zollvertrag war eine entscheidende Wendung in der Entwicklung der Zollpolitik eingetreten.*) Die Zolleinigung von nahezu einem Drittel des damaligen Deutschland konnte nicht ohne Einfluss auf die übrigen Staaten bleiben. Die mitteldeutschen kleinen Staaten, wie auch Sachsen, empfanden die preussische Nachbarschaft immer unangenehmer, während die süddeutschen Staaten, um ein Gegengewicht gegen Preussen zu haben, ihre schon lange schwebenden Beratungen jetzt so schnell als möglich zu Ende führten.

Bereits im Jahre 1823 waren die Vertreter der Südstaaten in Darmstadt zusammengekommen, um über eine süddeutsche Zollunion zu beraten. Da aber kein Fürst sich dem anderen unterordnen oder auch nur Zugeständnisse machen wollte, waren die Verhandlungen ergebnislos verlaufen. Hieraus zogen die beiden Königreiche Bayern und Württemberg die Lehre, dass die Hartnäckigkeit der Kleinstaaten nur durch einen Zusammenschluss der grösseren zu brechen sei. Beide traten separat in Verhandlungen ein, und bereits am 18. Januar 1828 entstand der bayrisch-württembergische Zollverein.

Dieses Bündnis der beiden grössten süddeutschen Staaten erregte in den übrigen Ländern ein ungeheueres Aufsehen. Jetzt war es für sie nur eine Frage der Zeit, einem der beiden Bündnisse beizutreten. Wenn auch anfänglich der Partikularismus die Fürsten der Kleinstaaten von irgend welcher Annäherung an einen grösseren absehen liess, so waren doch die wirtschaftlichen und politischen Vorteile eines Zollbundes zu einleuchtend, als dass sie für immer dieser Frage fernbleiben konnten.

Hatte Hessen bereits im Jahre 1825 einen Vorvertrag mit Preussen abgeschlossen, so suchte es 1827 Preussen näher zu treten. Da aber beide Gebiete nur eine kleine Strecke gemeinschaftlicher Grenze hatten, und die preussische Verwaltung nur wenig von einem Zollanschluss

*) Der Urheber dieses für Preussen pekuniär ungünstigen Vertrages war der preussische Minister von Motz, der dadurch seiner Lieblingsidee, ganz Norddeutschland in einem Zollverbande zu vereinen, einen Schritt näher gekommen zu sein glaubte. Petersdorff S. 119ff.

Hessens profitieren konnte, verhielt sie sich anfänglich einer Annäherung gegenüber ablehnend. Dass der wirtschaftliche Vorteil eines Zollbundes allein auf hessischer Seite liegen konnte, ist daraus zu ersehen, dass Hessen bis dahin nur 2½ Silbergroschen pro Kopf der Bevölkerung an Zöllen einnahm, während Preussen sich auf 24 Sgr. stand. Dass gleichwohl Preussen sich auf einen Zollanschluss Hessens einliess, ist in der geographischen Lage beider Länder begründet. Durch den Anschluss Hessen-Darmstadts wurde das Kurfürstentum Hessen und Nassau vollständig von preussischem Zollgebiet umgeben, und Preussen suchte nicht nur diese Länder, sondern auch die sächsisch-thüringischen Kleinstaaten an sich zu ziehen.*) So kam kurze Zeit nach dem Zusammenschluss Bayerns und Württembergs der preussisch-hessische Zollverein zustande. (14. Febr. 1828.)**)

Jede Zollschranke beim Uebergange der verbündeten Gebiete fiel, und beide Staaten hatten das gleiche Zollgesetz und die gleiche Verwaltung. Die Teilung der Zolleinkünfte erfolgte nach Massgabe der Kopfzahl, und Kommissare des einen Landes überwachten die Zollordnung des Verbündeten.

Welche Wirkung hatte nun die Gründung dieser beiden Zollvereine auf die mitteldeutschen Staaten und besonders auf Sachsen? — ***)

Die Nachricht dieser Zolleinigung rief in den nicht beteiligten Staaten die grösste Bestürzung hervor, und fast überall tauchte der Gedanke auf, ob es nicht ratsam sei, einem der Zollvereine beizutreten. Indes wie es in jedem Lande Stimmen gab, die einen Anschluss wünschten, so gab es deren in noch grösserer Anzahl, die gegen eine Zollvereinigung waren. Wenn auch der preussische wie der süddeutsche Verein bereits bei ihrer Gründung einen Anschluss der Nachbarländer ins Auge gefasst hatten, so zeigte doch keines derselben Neigung, derartige Anschlussverträge einzugehen, sondern überall regte sich eine Art Erbitterung, eine Oppositionslust, die sich besonders gegen den preussisch-hessischen Verein richtete, obgleich Preussen in jeder Beziehung die besten Absichten hatte.

Welche Anstrengungen Preussen machte, um die übrigen norddeutschen Staaten zu einem Zollanschluss zu bewegen, ist erst neuerdings näher beleuchtet worden in der Motzschen Biographie von Petersdorff. Die Seele der von Preussen ausgehenden Bestrebungen, die übrigen

---

*) Einzelheiten über den Anschluss Hessens an Preussen s. bei Oncken, Der preussisch-hessische Zollverein vom 14. Februar 1828. Giessen 1878, u. Petersdorff S. 119ff.

**) Aegidi, a. a. O. S. 221ff.

***) Die folgenden Ausführungen über den mitteldeutschen Handelsverein stützen sich neben Schwemer, a. a. O. S. 286ff, Petersdorff, S. 157ff und Mucke: Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins, Leipzig 1869, besonders auf die Akten betreffend den zwischen dem Königreich Sachsen und mehreren deutschen Staaten zu bildenden Handelsverein, die im Königlichen Hauptstaatsarchiv Dresden niedergelegt sind.

deutschen Staaten zu einem allgemeinen deutschen Zollverein zu verbinden, war der preussische Minister von Motz, der bereits unter Verzicht auf jeden pekuniären Vorteil den Anschluss Hessens erreicht hatte. Wenn er auch von vornherein klar sah, dass eine Zollvereinigung ganz Deutschlands nicht ohne die grössten Schwierigkeiten und erst nach jahrelangen Vorbereitungen zu erreichen sein würde, so glaubte er nach dem Abschluss des Vertrages mit Hessen wenigstens die wirtschaftliche Einheit Norddeutschlands gesichert. Für einen Anschluss Sachsens, der seiner Meinung nach besondere Schwierigkeiten biete und die Aufstellung völlig neuer Grundsätze erfordere, hielt er indes die Zeit für noch nicht gekommen.*) Von seiner Hand stammten die verschiedensten Anträge, die vom preussischen Ministerium aus den norddeutschen Regierungen zugingen und Vorschläge zu einem Zollverbande enthielten. Aber so gross auch seine Hoffnung zunächst war, er musste eine Enttäuschung nach der anderen erleben. Es schmerzte ihn besonders, dass der Kurfürst von Hessen, dessen Eintritt in den Verein ihm am meisten am Herzen lag, seinen Plänen nicht zugänglich war, obgleich der materielle Vorteil klar zu Tage lag. Auch ein Anschluss Hannovers, den er bereits als unmittelbar bevorstehend ansah, wurde vom Hannoverschen Ministerium unter Ompteda vereitelt, wie auch der Grossherzog Karl August von Sachsen-Weimar ihm abschlägigen Bescheid gab. Auf diese Weise brach der sorgfältig angelegte Plan von Motz, einen norddeutschen Handelsverein zu schaffen, völlig zusammen.

Inzwischen hatte eine Gegenbewegung eingesetzt, die von Nassau ausging.**) Indes blieb diese territorial beschränkt. Eine viel stärkere Opposition ging von den sächsischen Landen aus, eine Bewegung, die zur Entstehung des mitteldeutschen Handelsvereins führte. Es mag hier dahingestellt bleiben, wer als der eigentliche Urheber dieses im grossen und ganzen nicht gerade rühmlichen Vereins gewesen ist, ob der Frankfurter Senator Thomas, wie Schwemer***) behauptet, oder der Grossherzog Karl August von Sachsen-Weimar, nach der Ansicht Petersdorffs†), oder endlich Sachsen.

Für das letztere spricht die Tatsache, dass Sachsen zu den Oberschönaer Beratungen, die dem mitteldeutschen Verein vorangingen, die Anregung gegeben hatte, allerdings in vollem Einverständnis mit dem Grossherzog Karl August. Diese sogenannte Punktation von Oberschöna fand am 26. März 1828 statt; und zwar zwischen dem Vertreter des Königreichs Sachsen, dem Herzog von Gotha und einigen thüringischen Staatsmännern, die zunächst unter diesen Staaten einen Handelsverein anstrebten, der sich dann auf sämtliche, noch keinem Zollverein an-

---

*) Petersdorff: S. 126 und 146.
**) Petersdorff: S. 157.
***) Schwemer: S. 297 ff.
†) Petersdorff: S. 147 ff.

gehörigen Länder, erstrecken sollte. Ein ähnliches Unternehmen wurde, wie Schwemer berichtet, von der freien Reichsstadt Frankfurt aus beabsichtigt, die noch eher wie Sachsen durch den preussischen Verein in seiner Entwicklung gehemmt wurde.

Kurze Zeit nach dem preussisch-hessischen Vertrage fasste der Frankfurter Senator Thomas, ein begeisterter Freihändler, den Plan, einen Verein gegen Preussen zu gründen und entwickelte seine Gedanken in einer geheimen Korrespondenz mit dem Bremer Bürgermeister Smidt.*) Etwas Positives ist indes nicht daraus hervorgegangen.

Als der sächsische Bundestagsgesandte Freiherr von Lindenau eine Note unterm 1. April an den Frankfurter Senat richtete, in der Frankfurt eingeladen wurde, dem zu Oberschöna entwickelten Programme beizutreten, erklärte der Senat am 8. April seine Geneigtheit zum Beitritt.**) Auf dieser Grundlage fussend berief Lindenau, der von seiner Regierung mit den weitgehendsten Vollmachten ausgestattet war, die Vertreter der verschiedenen Regierungen zum 21. Mai zu einer Beratung zusammen. Beteiligt waren hieran die Bevollmächtigten von Sachsen, Hannover, Kurhessen, Weimar, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Nassau und Frankfurt. Nicht vertreten waren Braunschweig, Reuss, Meiningen, Koburg-Gotha und Bremen; allerdings hatten diese Staaten ihren Beitritt zugesagt.

Die Seele dieser Frankfurter Deklaration war Lindenau, ein Mann, der an sich mit den Motzschen Bestrebungen, einen allgemeinen Zollverband herzustellen, sympathisierte und mit Motz auch während seiner Gothaer Ministertätigkeit bekannt geworden war. Während er bisher einen Anschluss Sachsens an Preussen lebhaft befürwortet hatte, trat nach Oberschöna ein Umschwung in seinen Bestrebungen ein, er wurde ein lebhafter Förderer des mitteldeutschen Handelsvereins. Durch diese schnelle Wendung in seinen Zielen war er den meisten seiner Zeit unverständlich und wurde vielfach als inkonsequenter Charakter verurteilt. In Wirklichkeit war er aber nach wie vor ein begeisterter Anhänger der deutschen Zolleinheit, und der Mitteldeutsche Handelsverein war ihm nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck, wie den übrigen Beteiligten.***) Er hatte eingesehen, dass auf direktem Wege mit Preussen nichts zu erreichen sei, besonders auch, weil das sächsische Ministerium unter Einsiedel dagegen war; so wollte er denn durch den Verein im Interesse seines Staates einen Druck auf Preussen ausüben. Er war es dann auch, der die Kasseler Konferenzen zustande brachte.

Die Frankfurter Deklaration erfolgte unter seiner Leitung auf folgender Grundlage:

---

*) Abgedruckt bei Schwemer, S. 750ff (Beilagen).

**) Akten IV 6. (Deutscher Bund) Fol. 22b No. 2 pag. 31.

***) Petersdorff, S. 161.

Die bezeichneten Staaten versprachen sich gegenseitig Vergünstigungen im Sinne des Art. 19 der Bundesakte und verpflichteten sich, „während des Zeitraums der nächsten drei Jahre keinem fremden Zollverbande einseitig", — d. h. ohne ausdrückliche Zustimmung des ganzen Vereins — „beizutreten"; (Art. 1) ferner „während dieser Zeit die in ihren Landen bestehenden Transito-Abgaben, hinsichtlich der durchführenden Waren, mögen solche aus dem Auslande oder aus Staaten des Vereins kommen und in diese oder jenes gebracht werden, einseitig nicht zu erhöhen"; (Art. 2) endlich „ihr Handels- und Gewerbs-Interesse in Beziehung sowohl auf die sich untereinander gegenseitig zu gewährenden Erleichterungen, als auf etwaige mit andern zum Vereine nicht gehörigen Staaten zu unterhandelnde darauf Bezug habende Traktaten, in gemeinsame Beratung zu ziehen und zu diesem Ende spätestens bis zum 15. August nach Kassel Kommissarien abzuordnen." (Art. 3.) *)

Dieser Vorvertrag vom 21. Mai 1828 enthielt also in der Hauptsache negative Bestimmungen, es war ein pactum de non contrahendo. Wichtig war allerdings die Erklärung, dass die endgültigen Beratungen demnächst in Kassel stattfinden sollten.

Lindenau gewann trotz einiger Fehlschläge immer mehr Anhänger für den Verein, in den er jetzt die grössten Hoffnungen setzte. Er meinte, „nach der Gründung des württembergisch-bayrischen und preussisch-hessischen Zollvereins müsste sich jeder andere Bundesstaat von der dringenden Notwendigkeit überzeugen, dass er die eigene Selbständigkeit durch eigenes selbständiges Handeln zu sichern habe. Darum sei der mitteldeutsche Verein gegründet. Von den weiteren Verhandlungen könnten Erleichterungen im inneren Verkehr mit Zuversicht, ja mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden." **)

Indessen wurden bereits jetzt Stimmen laut, die gegen diese Politik Lindenaus waren, besonders waren es diejenigen Gebiete, die durch den preussischen Verein schwer geschädigt wurden. Das Grossherzogtum Weimar, das ursprünglich mit dem Verein einverstanden war, empfand bereits jetzt die grössten Nachteile und verlangte positive Vorteile vom Verein.

Trotzdem liessen sich die Führer des Vereins nicht von ihrem Vorhaben abbringen und erreichten es schliesslich auch, dass alle Bevollmächtigten in Kassel erschienen, mit Ausnahme von Schwarzburg-Sondershausen, das wohl auf preussische Veranlassung ausblieb. Die bekanntesten der Regierungsvertreter waren: von Carlowitz für Sachsen, von Grote für Hannover, von Kopp für Kurhessen, von Arnsberg für Braunschweig, Johann Smidt für Bremen, von Thomas für Frankfurt.

---

*) Vergl. Akten, die Vollmachten der zum mitteldeutschen Handelsverein getretenen souveränen Fürsten betr. Sign. IV 6 (Deutscher Bund) Fol. 22 No. 1.

**) Petersdorff S. 169.

Bereits am 24. September waren die Verhandlungen zum Abschluss gediehen, ein Zeichen, dass allen Kontrahenten daran gelegen war, die offene Frage sobald als möglich zu lösen. Der Hauptgedanke der Beratungen war, Preussen Opposition zu machen, und durch niedrige Durchgangszölle mitten durch Deutschland eine Strasse von der See bis nach den südlichen Staaten zu erhalten, um auf diese Weise die beiden zusammenhängenden Teile des preussischen Gebietes zu trennen. Man suchte so ein Gegengewicht gegen Preussen zu schaffen und allen teilnehmenden Staaten mithin die Veranlassung zu nehmen, dem preussisch-hessischen Zollvereine beizutreten.

Wenn später über die Gründung dieses Vereins gespottet wurde: „Es war ein Gegacker, als sei ein grosses Werk vollbracht worden", so kann man die Berechtigung dieses Wortes nicht ganz von der Hand weisen; denn der positive Ertrag des Vereins war tatsächlich nicht bedeutend. Trotzdem war es eine beträchtliche Leistung, „diese Konföderation heterogener Staatengebilde zu schaffen, die der Geschicklichkeit eines Thomas und Lindenau alle Ehre machte; und von ihrem Standpunkte aus hatten die 18 kleinen Staaten auch etwas Grosses erreicht".*) Denn es ist nicht wegzuleugnen, dass auf diese Weise den preussischen Ausdehnungsbestrebungen eine Zeit lang Einhalt geboten wurde, besonders durch die Teilnahme Hannovers und Kurhessens. Die negative Seite des Vereins war damit also erfüllt.

Obgleich der Verein eine hervorragende Bedeutung nicht hat erlangen können, mag der Vertrag vom 24. September, der zu vielen Kontroversen Anlass gegeben hat, in seinen Grundzügen folgen:

Der Artikel 1 betont als Zweck des Vereins „die Förderung von Handel und Verkehr im Sinne des Art. 19 der Bundesakte sowohl im Innern der Vereinsstaaten als auch nach aussen. Die Vorteile, welche in dieser Hinsicht einem einzelnen Staate durch seine geographische Lage und sonst gewährt sind, sollen, soweit es die finanziellen und merkantilen Verhältnisse nur immer gestatten, auf das Ganze übertragen, erhalten und sichergestellt werden".

Die Dauer des Vereins wurde vorerst bis zum 31. Dezember 1834**) festgesetzt (Art. 2). Während dieser Zeit sollten Abgeordnete der Vereinsstaaten von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um den Verein seinem Zwecke gemäss weiter auszubilden, und gewisse Hindernisse, die diesem entgegenstehen, zu beseitigen; als erster Beratungstermin wurde der 1. Juni 1829 festgesetzt. Die königlich sächsische Regierung erklärte sich bereit, in der Zwischenzeit alle auf den Verein bezüglichen Anträge entgegenzunehmen und die Verbindung unter den einzelnen Staaten herzustellen. Ort und Tag jeder folgenden Zusammenkunft der Kommissare

---

*) Petersdorff S. 173 ff.

**) Mucke, a. a. O. S. 34 schreibt fälschlich bis 1830.

sowie die Geschäftsleitung und die Erneuerung des Vereins sollten bei der vorhergehenden Beratung erörtert und festgesetzt werden. (Art. 3.)

Von grosser Wichtigkeit ist der Art. 4, der die Verpflichtung der teilnehmenden Staaten aussprach, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Beistimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, dem Vereine nicht angehörenden Staate, in einen Zoll- oder Mautverband zu treten. Ausgenommen waren hiervon solche Gebietsteile der Vereinsstaaten, welche von anderen Staaten vollständig umschlossen waren. Dieser Artikel war ganz zweifellos gegen Preussen gerichtet und sollte ein Anwachsen des preussisch-hessischen Vereins auf Unkosten des Handelsvereins verhindern.

Dass dieser Punkt des Vertrages für den Verein von Bedeutung ist, soll nicht geleugnet werden; trotzdem ist es aber einseitig, ja geradezu falsch, dem Vertrag jede positive Regelung der Zollverhältnisse abzusprechen; denn der Artikel 5 spricht es deutlich aus, dass die kontrahierenden Staaten die Verpflichtung übernehmen, die Handelsstrassen, besonders diejenigen, die die Seeküste mit den Haupthandelsplätzen Deutschlands, sowie mit dem Rhein, dem Main, der Elbe und der Weser verbinden, dem Zwecke des Vereins entsprechend im Stande zu halten und nach Bedarf neue, möglichst nur Vereinslande berührende Strassen herzustellen. Bereits bis zum 1. Juni 1829 sollte jede Regierung Bericht erstatten, was sie in Ausführung dieser Bestimmungen bereits geleistet habe, während der 1. Oktober 1830 als Endtermin für alle Verbesserungen und Neuanlagen festgesetzt wurde.

Auch diese Bestimmungen richteten sich ohne Zweifel gegen Preussen; denn gerade um diese Zeit machte sich die preussische Regierung daran, eine grosse Handelsstrasse von Magdeburg über Erfurt nach Nürnberg und Bamberg anzulegen, die aber wegen der hohen preussischen Transitabgaben wohl kaum mit den Strassen des Handelsvereins hätte konkurrieren können. In Bezug auf die Durchgangsgelder verpflichteten sich die Vereinsstaaten, die in ihren Landen bestehenden Transitabgaben, die meist sehr gering waren, wie sie auch immer heissen mochten, auch das Geleite, soweit es durchgehende, von einem Vereinsstaate zum andern transitierende Güter betraf, nicht ohne Genehmigung der übrigen Staaten zu erhöhen. Dagegen war es jedem Staate unbenommen, Waren, die aus einem nicht zum Verein gehörigen Staate direkt eingeführt wurden, oder auch solche, die dahin ausgeführt wurden, ohne einen anderen Vereinsstaat zu berühren, ohne allgemeine Zustimmung mit höheren Durchgangsabgaben zu belasten. Mehrere Staaten durften sich zusammentun und Bestimmungen über die Durchfuhr fremder Güter festsetzen; war indes durch Dokumente und Begleitscheine ersichtlich, dass das Bestimmungsland ein Vereinsstaat war, so war eine Erhöhung dieser Abgaben verboten. (Art. 7.)

Eine besondere Bevorzugung genossen durch die Bestimmungen alle zur See eingeführten Güter, besonders die englischen; aber auch französische Waren und vor allem französischer Wein gelangten auf diese

Weise billig bis nach Sachsen hinein. Es ist klar, dass durch die Herstellung der grossen Handelsstrassen, die sich durch ganz Deutschland hinziehen sollten, ferner durch die Bestimmungen über die Transitabgaben Preussen der grösste Abbruch getan werden konnte, sowohl in Bezug auf die Durchfuhr, als auf die Einfuhr. Sachsen und Hannover hatten niedrige Eingangszölle, sodass es den ausländischen Waren bei der Durchfuhr durch diese Gebiete möglich war, als erfolgreicher Konkurrent der preussischen sowohl in den Vereinsstaaten wie in Süddeutschland aufzutreten. Da nach Art. 7 des Kasseler Vertrags diejenigen Waren, die aus dem Auslande eingeführt schon ein Vereinsland berührt hatten, nicht von einem anderen Vereinsstaate beliebig mit höheren Abgaben belegt werden durften, so war es z. B. den englischen Waren, die in Hannover verzollt wurden, möglich, mit mässigen Transportspesen nach Süddeutschland zu gelangen, während der Weg durch preussisches Gebiet die ausländischen Produkte stärker belastet hätte, sodass in vielen Fällen eine Einfuhr nach Süddeutschland unrentabel wurde.

Diese Bestimmungen waren deshalb für die Staaten des Handelsvereins von der grössten Bedeutung. Aber sie gingen noch weiter. Der Vertrag zählt (im Art. 14) namentlich 26 Gegenstände auf, darunter Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse, Holz und Kohlen, die vom Eingangs- und Ausgangszoll frei waren, wenn sie von einem Vereinsstaat in den anderen übergeführt wurden, wie auch die Transitzölle im allgemeinen bei diesen Gegenständen wegfielen, wenn sie aus einem Vereinsstaate kommend in einen anderen übergeführt wurden.

Diese Tatsache spricht gegen die herrschende Meinung und besonders gegen Fischer, der die gegenseitigen Zollerleichterungen als vollkommen unbedeutend darstellt;*) ebenso hält Schwemer**) ihre praktische Bedeutung für gänzlich belanglos. Auch der Art. 16, der den einzelnen Vereinsstaaten gestattet, ohne Zustimmung des ganzen Vereins sowohl unter sich, als auch mit fremden Staaten Handelsverträge abzuschliessen, soweit sie mit den Bedingungen des Vertrags nicht in Widerspruch stehen, hat zu Missverständnissen geführt; ebenso wie die Bestimmung, dass jeder Teilnehmer befugt sein sollte, für sich oder gemeinschaftlich Vergeltungsmassregeln zu ergreifen; (Art. 9) denn es ist nicht zu leugnen, dass gerade diese Stipulation gegen Preussen gerichtet war, und die preussische Regierung hat sie auch tatsächlich nicht gering eingeschätzt. Der mitteldeutsche Handelsverein war infolgedessen nicht eine blosse Verteidigungsmassnahme, sondern war in verschiedenen Bestimmungen geradezu aggressiv gegen den preussisch-hessischen Verein gerichtet. Deutlicher erhellt dies aus der am 5. Dezember 1828 zu Kassel vereinbarten Punktation, die für den unvorhergesehenen Fall, dass sich Retorsionen gegen den Nachbarverein notwendig machten, die kurhessische

*) Fischer, a. a. O. S. 359.
**) Schwemer, a. a. O. S. 342.

Regierung befugt sein soll, eine Erhöhung ihrer Durchgangsabgaben vorzunehmen. Aus diesem Grunde lässt sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass, wenn Kurhessen nicht im Jahre 1831 von dem Vertrage zurückgetreten wäre, der grosse Zollverein noch einige Jahre auf seine Gründung hätte warten müssen. Wenn auch die Regelung der Transitabgaben im allgemeinen als die einzige positive Bestimmung des ganzen Vertrages angesehen wird, so reichte dieser doch gerade aus, Preussen einen fühlbaren Schaden zuzufügen. Dass Preussen seine Transitgebühren erniedrigte, war nicht zu erwarten; denn gerade durch diese suchte es die Nachbarstaaten zu zwingen, sein altbewährtes Zollsystem anzunehmen.*)

Wenn auch, wie oben hervorgehoben, dieser mitteldeutsche Handelsverein der positiven Grundlagen nicht entbehrt, so gingen doch die Bestimmungen des Vertrags vom 24. September 1828 dem Königreich Sachsen nicht weit genug; denn auf Veranlassung der sächsischen Regierung wurde neben diesem grösseren Verein noch der Abschluss eines kleineren Vereins betrieben, der schon am 29. September unter den sächsischen, reussischen und schwarzburgischen Häusern zustande kam und eine industrielle und kommerzielle Gemeinschaft unter diesen Staaten bezweckte. Ein wirklicher Zollverein war es allerdings auch nicht, da er weder eine Gemeinschaft der Zollerträgnisse noch ein gleichförmiges Zollsystem für die beteiligten Staaten festsetzte, sondern nur beabsichtigte, im Verkehr dieser Länder untereinander möglichste Erleichterungen zu schaffen. Eine wesentliche Bedeutung hat dieser Verein infolge seines geringen Gebietes nie erlangen können. Trotzdem spielt er in der sächsischen Zollpolitik eine gewisse Rolle und verdient an dieser Stelle Beachtung, zumal ihn die bisherige Literatur vollkommen unbeachtet gelassen hat, ausgenommen die gründliche Abhandlung von Weber**), die ihn mit einigen treffenden Worten kurz streift.***)

Der Vertrag vom 24. September 1828 hatte es den Vereinsstaaten freigestellt, untereinander Handelsverträge zur gegenseitigen Verkehrserleichterung abzuschliessen, und Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Reuss und Schwarzburg-Rudolstadt gingen am 29. September 1828 einen Separatzollvertrag auf folgender Grundlage ein:†)

Die kontrahierenden Staaten machten sich gegenseitig verbindlich, dass „die Untertanen ihrer Lande in merkantiler Beziehung den Inländern,

---

*) Der Vertrag befindet sich in einer Abschrift in den Akten, den mitteldeutschen Handelsverein betreffend, Vol. I. pag. 117—127.

**) Weber, Der deutsche Zollverein. Leipzig 1869. S. 69—70.

***) Verfasser fand die folgenden Vertragsbestimmungen in den Akten des mitteldeutschen Handelsvereins Vol. I am Ende.

†) Der Vertrag ist auch deshalb von Interesse, weil er die verschiedenen Zölle der sächsischen und thüringischen Lande in ihrer Wirksamkeit vorführt und die damaligen Zollverhältnisse sehr gut beleuchtet.

sowie die Produkte und Fabrikate dieser Lande, rücksichtlich der Ein- und Ausfuhr, ingleichen des Ein- und Verkaufs den inländischen gleich behandelt und nur den auch die letzteren treffenden Abgaben unterworfen werden sollten." (Art. 2.)

Zu diesem Zwecke durfte vom 1. Januar 1829 für die Dauer des Vertrags „in keinem der gedachten Staaten eine Abgabe vom Handel und Verkehr angeordnet oder ferner erhoben werden, welche die Untertanen oder die Erzeugnisse der andern teilnehmenden Staaten trifft, ohne zugleich auch den Inländer und die inländischen Erzeugnisse derselben Art in gleichem Masse zu treffen, und es soll zwischen ihnen eine Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe auf ihre gegenseitigen Erzeugnisse nicht stattfinden". (Art. 3.) Es versprach demgemäss das Königreich Sachsen

1.) dass die Produkte und Fabrikate der übrigen kontrahierenden Staaten von der Grenz-, Eingangs- und Durchgangsaccise befreit sein sollen,
2.) dass von diesen Produkten und Fabrikaten die Generalaccise (Landeskonsumtionsabgabe) nur nach den für inländische Waren bestehenden Sätzen erhoben werden soll,
3.) dass die Händler aus obigen Staaten, welche Märkte im Königreich Sachsen besuchen, wegen Veraccisierung ihrer Marktwaren, wie inländische Landkrämer, nach § 33 der „General-Accis-Ordnung vom 12. Juni 1824" behandelt,
4.) dass die Ausgangsabgaben von Wolle und Flachs, als die einzigen im Königreiche bestehenden Abgaben dieser Art, bei der Ausfuhr dieser Artikel in die jenseitigen Lande nicht weiter erhoben werden sollen, und
5.) dass das Porzellan aus diesen Landen, bei der Einfuhr in das Königreich, nur nach den Tarifsätzen für inländisches Steingut veraccisiert werden soll. (Art. 4.)

Sachsen-Weimar-Eisenach gelobte, dass

1.) der Transitzoll im Neustädtischen Kreise,
2.) der Salzlizent in Grossheringen und Watzdorf auf der Strasse von Neusalza in das Altenburgische, vorbehältlich der einzuhaltenden Salzstrasse und der Regiemassregeln, soweit solche mit Rücksicht auf noch bestehende Verträge rechtlich zulässig sind,
3.) der Impost (Landeskonsumtionsabgabe), soweit er von ausländischen Gütern nach höheren Sätzen erhoben wird, als von inländischen gleicher Art, und
4.) die im Grossherzogtume durch das Gesetz vom 22. September 1826 eingeführte Abgabe von fremden Handels- und Gewerbsleuten, von Untertanen und Erzeugnissen der übrigen kontrahierenden Staaten nicht weiter erhoben werden sollen. (Art. 5.)

Sachsen-Meiningen gewährte hinsichtlich seiner vormals altenburgischen Landesteile (der nunmehrigen Grafschaft Camburg), die im Artikel 8 angegebenen Sachsen-Altenburgischen Zugeständnisse, soweit sie Anwendung finden. (Art. 6.)

Sachsen-Coburg-Gotha versprach namentlich die Abgabe von fremden Handelsreisenden, wenn sie Angehörige der übrigen kontrahierenden Staaten sind, nicht weiter zu erheben. (Art. 7.)

Sachsen-Altenburg sicherte den Untertanen der gedachten Staaten bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Produkte und Fabrikate eines dieser Staaten, in Bezug auf diejenigen Begünstigungen der Geleitsentrichtung, welche nach der Altenburgischen „Geleitsordnung“ vom Jahre 1818, und nach dem Nachtrage vom Jahre 1826, sowie nach der Observanz, inländische Produzenten und Handwerker bei dem Vertriebe ihrer Produkte und Fabrikate über die Grenze ihres Amts- oder Geleitsbezirks im allgemeinen geniessen, in Fällen gleicher Art völlige Gleichstellung mit den Inländern zu, und hob den Unterschied im Geleitssatze, welcher nach dem genannten Gesetze zwischen inländischer und ausländischer Ware ausdrücklich festgesetzt oder herkömmlich ist, auf, sodass von den Produkten und Fabrikaten aus den beteiligten Staaten derselbe geringe Geleitssatz, der auch die gleiche inländische Ware beim Ueberschreiten der Amtsgrenzen trifft, erhoben werden soll. (Art. 8.)

Schwarzburg-Rudolstadt beseitigte den kontrahierenden Staaten gegenüber die bestehende Abgabe von den Handelsreisenden. (Art. 9.)

Reuss-Schleiz versprach, die Untertanen der gedachten Staaten, namentlich auch in Bezug auf das Geleit von erkauftem Rindvieh, den Inländern gleichzustellen, sodass sowohl Käufer wie Verkäufer von je 20 Groschen Kaufwert, statt der bei Ausländern bisher üblich gewesenen 4 Pfennige, nur 2 Pfg. zu entrichten haben sollen; auch liess es die unter dem Namen „Zentnergeld“ bestehende Durchgangsabgabe zu Gunsten der kontrahierenden Staaten fallen. (Art. 10.)

Reuss-Lobenstein und Ebersdorf endlich hob die Ausgangsabgabe von Kämmwolle und feinem Garn zu 8 Gr. vom Zentner und 1 Pfg. vom Pfund, vorbehaltlich der Wagegebühren, auf. (Art. 11.)

Der Vertrag bestimmte ausdrücklich, dass die oben benannten Zollerleichterungen nur als Beispiele zu betrachten seien und eine weitere konsequente Durchführung der Vereinsprinzipien erwünscht und erwartet werde. Die Erhebung von Wege-, Brücken- und Pflastergeldern durch Gemeinden, Korporationen oder Private liess das Abkommen ausdrücklich unberührt, empfahl aber den einzelnen Regierungen, dahin zu wirken, dass alle etwa noch bestehenden Beeinträchtigungen des nachbarlichen Marktverkehrs durch Abgaben an Innungen, welche den Ausländer härter treffen als den Inländer, gemäss dem Hauptgrundsatze des Vereins möglichst abgestellt werden. (Art. 13.)

Der Verein suchte also in noch höherem Masse als der mitteldeutsche Handelsverein den Art. 19 der Bundesakte zur Durchführung

zu bringen und erlangte durch die Gleichartigkeit der Produktion der beteiligten Staaten besonders für die kleineren Ländchen eine ziemliche Bedeutung; denn diesen war jetzt der sächsische Markt genau so geöffnet wie den sächsischen Kaufleuten. Allerdings machte der Vertrag selbst schon einige Ausnahmen von dem Prinzip der Verkehrsfreiheit. So waren von den Bestimmungen der Art. 2 und 3 ausgenommen

a) die Abgaben von Branntwein, Bier, Wein, Most und Essig;
b) das Geleite, insofern es von der inländischen Ware in gleichem Masse erhoben wird; auch verstand es sich von selbst, dass die, gewissen Ständen gewährten Geleitsbefreiungen, ebensowenig, wie die hier und da den Inländern wegen des Hausbedarfes oder in Bezug auf den Verkehr innerhalb eines Amtsgebietes oder Geleitsbezirkes eingeräumten Geleitsbefreiung auf die Untertanen der übrigen Lande irgend eine Anwendung finden könnten;
c) die Wasserzölle, insofern sie vom Inländer und von der inländischen Ware in gleichem Masse erhoben werden;
d) die im Art. 13 des Hauptvertrages vom 24. September vorbehaltenen Beschränkungen, also aus politischen oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten;
e) die Bestimmung der königlich sächsischen Generalaccisordnung, wonach Ausländer, welche im Inlande einkaufen oder erlaubter Weise verkaufen, die vom Handel auf dem platten Lande und laut Tarifs bei einigen Artikeln auch in den Städten erhoben werdende, den inländischen Händler in gleicher Weise treffende Handelsaccise ohne Unterschied zu entrichten haben, mag die Ware zum eigenen Bedarf oder zum Handel bestimmt sein, im Lande bleiben oder ausgeführt werden;
f) die Beschränkungen des Handels auf den Dörfern, namentlich das im Königreich Sachsen bestehende Verbot der Niederlage von Waren auf dem Lande. (Art. 14.)

Die Produkte und Fabrikate, welche aus einem der kontrahierenden Staaten in den anderen zur Konsumtion oder zum Verkauf eingeführt wurden, mussten, wenn auf die vertragsmässige Befreiung Anspruch gemacht werden wollte, durch bei der Ware befindliche Ursprungscertifikate beglaubigt sein. Diese Certifikate waren von dem Produzenten, Fabrikanten oder Fabrikverleger auf Ehre und Gewissen auszustellen und entweder von den Zollämtern oder von den Ortsobrigkeiten stempel- und kostenfrei zu beglaubigen. Aviszettel, in denen der inländische Ursprung der Ware bemerkt war, vertraten die Stelle der Certifikate. Alle Gegenstände, welche aus einem Vereinslande unmittelbar in ein anderes eingingen und der Gattung nach zu den Erzeugnissen des produzierenden Landes gehörten, bedurften der Certifikate nicht, wenn sie nur in solchen Quantitäten eingebracht wurden, dass die zu entrichtende Grenzaccise von allen zusammen nicht über 2 Gr. betrug. (Art. 15.)

Jedes Ursprungscertifikat war, wenn es nicht von neuem legalisiert wurde, nach drei Monaten von seiner Ausfertigung an ungültig; ebenso in dem Falle, wenn der Eigentümer der Waren, zu welchen es gehörte, mit diesen zuvor Messen und Märkte eines an diesem Vertrage nicht teilnehmenden Landes besucht oder wenn überhaupt eine Lagerung der Waren in einem solchen Lande stattgefunden hatte. Hatte er dagegen mit seinen Waren nur Märkte eines in diesem Vertrage begriffenen Landes besucht, so sollten die Ursprungscertifikate für die Einfuhr in die anderen Lande gültig bleiben, wenn sie nur von den Behörden der früher besuchten Marktplätze attestiert waren. (Art. 16.)

Diejenigen Fabrikate des Königreichs Sachsen, die durch einen darauf angebrachten Stempel oder sonst auf eine nach dem Ermessen der Regiebeamten genügende Weise als inländische Fabrikate nachgewiesen waren und aus den kontrahierenden Staaten nach dem Königreiche Sachsen zurückgebracht wurden, sollten fortdauernd als inländisch behandelt und daher nicht nur grenzaccisfrei gelassen, sondern auch bei dem Verkaufe nur mit den inländischen Generalaccissätzen belegt werden. (Art. 17.)

Die Regierungen verpflichteten sich gegenseitig, wenn ihre Untertanen sich eines Missbrauchs oder gar der Fälschung von Certifikaten schuldig machten, diese Vergehen, sobald sie zu ihrer Kenntnis gelangten, zu untersuchen und nach den Gesetzen ihres Landes zu bestrafen. (Art. 18.)

Die Dauer dieses besonderen Vertrages wurde gleich dem über den allgemeinen Handelsverein am 24. September geschlossenen Vertrage bis zum 31. Dezember 1834 festgesetzt. (Art. 19.)

Dieser Vertrag vom 29. wurde sofort nach dem Eingange aller Genehmigungsurkunden mit dem allgemeinen Vertrag ratificiert, und die Ratifikationen wurden bald darauf ausgewechselt. Diese in einem zweiten Teil des Vertrags enthaltenen Beschränkungen müssen z. T. als selbstverständlich angesehen werden, denn sie trafen den Untertan des gewährenden Staates gleicherweise wie den des verbündeten, mit Ausnahme der Getränke; man muss aber bedenken, dass auch der spätere grosse Zollverein hierin noch nicht Wandel geschaffen hat. Als umständlich und lästig kann vielleicht das System der Ursprungscertifikate angesehen werden; diese waren aber notwendig, um nicht den Betrug zu sehr überhand nehmen zu lassen, oder um nicht die Staaten des kleinen Vereins von denen des grösseren Handelsvereins, wie Hannover, Frankfurt oder Hessen-Kassel, völlig abzutrennen.

Zu einer grossen Bedeutung ist indes, wie bereits hervorgehoben, dieser Zweigverein nie gelangt; nicht weil sein System sich nicht bewährt hätte oder die Vorteile nicht wahrgenommen worden wären, — Sachsen sowie die thüringischen Staaten wiesen bereits damals eine grosse industrielle Regsamkeit auf, — sondern weil das Gebiet des Vereins zu klein war, um eine imponierende Stellung gegen die übrigen Vereine einzunehmen oder auch bei der Gleichartigkeit der Produktion

in den teilnehmenden Ländern den Erzeugnissen einen genügenden Absatz innerhalb dieses Gebietes zu gewähren. Der Verein ging später von selbst mit dem mitteldeutschen Handelsverein zu Grunde.

Kehren wir nun zu diesem zurück. Die Bevollmächtigten der vereinten Staaten traten, wie es der Art. 3 des Vertrags vom 24. September 1828 bestimmt hatte, am 1. Juni 1829 in Kassel zusammen und hielten dort ihre Beratungen ab, deren Ergebnis der am 11. Oktober 1829 unterzeichnete Vertrag war. Die Dauer des mitteldeutschen Handelsvereins wurde bis zum Ende des Jahres 1841 verlängert. Nicht alle Staaten, die an den ersten Kasseler Verhandlungen teilgenommen hatten, hatten jetzt ihre Vertreter dahin gesandt. Vertreten waren nur Sachsen, Hannover, Sachsen-Weimar, Nassau, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Frankfurt und Bremen; die Bevollmächtigten der sächsischen Fürstentümer fehlten. Die neuen Bestimmungen fanden also auf diese keine Anwendung, sondern für sie blieb der Vertrag vom 24. September 1828 in Kraft, allerdings nur bis zum Jahre 1834. Diese Staaten waren bereits mit Preussen in Verbindung getreten, und am 3. Juli 1829 schlossen das Herzogtum Sachsen-Meiningen und am 4. Juli 1829 das Herzogtum Koburg-Gotha Handelsverträge mit Preussen ab. Ihnen war an einer Verlängerung der Kasseler Verträge natürlich nichts mehr gelegen; denn sie warteten nur auf den Ablauf des Jahres 1833, um in den preussischen Zollverein treten zu können.

Die übrigen Vereinsstaaten hatten sich bereit erklärt, über gegenseitige Zollerleichterungen zu beraten, und dementsprechend ihre Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt. Um Handel und Verkehr zu fördern, sicherten sich diejenigen Staaten, die das System der Einfuhrzölle bereits eingeführt hatten, oder noch einführen wollten, für die Artikel, die noch keinerlei Erleichterungen im Verkehr der Staaten erfahren hatten, eine Ermässigung von 25% der tarifmässigen Eingangsabgabe zu. Eine Einschränkung bestand aber darin, dass für Güter, deren Zoll bei der Einfuhr 3 Taler nicht überstieg, der volle Tarifsatz gezahlt werden musste. Neben anderen unbedeutenderen Zollermässigungen war eine der wichtigsten Bestimmungen die, dass es den kontrahierenden Staaten freigestellt wurde, sich durch Verträge, auch mit fremden Staaten, gegenseitige Zollerleichterungen zu verschaffen. Diese Bestimmung zeigte bereits, dass verschiedene Staaten von dem Verein nicht mehr viel hielten und nur auf eine Gelegenheit warteten, einem grösseren und besseren Verein sich anzuschliessen. Veranlasst wurde diese Neigung hauptsächlich durch den Vertrag zwischen dem preussisch-hessischen und dem bayrisch-württembergischen Zollverein vom 27. Mai 1829, in welchem sich die Kontrahenten gegenseitige Zollerleichterungen versprachen. Dadurch war der mitteldeutsche Verein noch mehr in den Hintergrund getreten und seine Auflösung war nur noch eine Frage der Zeit.*)

*) Petersdorff S. 280.

Gefördert wurde der allmähliche Auflösungsprozess des Vereins besonders durch Motz, dessen Hauptziel es jetzt geworden war, durch den Ausbau von Strassen den Verein zu sprengen.*)

Ganz offensichtlich wurde dies bei der Auswechslung der Ratifikationsurkunden. Der königlich sächsische und der grossherzoglich sächsische Bevollmächtigte erklärten ihre Bereitwilligkeit, die Urkunden ihren Regierungen vorzulegen, machten aber den Vorbehalt, „dass, dafern die an den Verein grenzenden, im Norden und Süden Deutschlands gelegenen, bereits in Zoll- und Handelsverbindungen stehenden Staaten sich unter gleichen Rechten zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem oder zu gegenseitiger freier Einfuhr der eigenen Erzeugnisse vereinigen und das Königreich Sachsen und das Grossherzogtum Sachsen-Weimar dieser Vereinigung sollten beitreten können, ein solcher Beitritt den gedachten Staaten, vom Jahre 1835 an, unbenommen sei, sie dabei aber zugleich namens ihrer Regierungen versprachen, ihre Durchgangszölle zum Nachteile des Vereins nicht zu erhöhen, vielmehr jede Durchgangserleichterung auf einer Strasse auch den übrigen, den Verein interessierenden Parallelstrassen unter Voraussetzung der Reciprocität zu Gute kommen lassen zu wollen, wie denn überhaupt alle Bestimmungen der Verträge des mitteldeutschen Handelsvereins auch für ihre Regierungen in Kraft bleiben sollten".**)

Eine sächsische Kabinettsnote vom 5. Dezember 1829 bemerkt über die Art und Weise, wie der am 11. Oktober 1829 zu Kassel unterzeichnete Vertrag ratifiziert werden sollte: Der Herzog von Braunschweig habe sich den Vorbehalt einjähriger Aufkündigung machen wollen, habe aber dann darauf verzichtet. Die sächsische Regierung habe dann den Vorbehalt gemacht, einseitig mit den Mitgliedern anderer Vereine verhandeln zu dürfen, und der königliche Kommissar sei ausdrücklich angewiesen worden, die Ratifikationsurkunden nur unter der Bedingung auszuwechseln, dass die verabredeten Verträge von allen Staaten unbedingt ratifiziert würden.

Zu diesem Vorbehalt war die sächsische Regierung hauptsächlich auf Anraten der königlich-sächsischen Landes-Oekonomie-Manufaktur und Kommerziendeputation, die damals vom Geheimen Rat Bernhard August von Lindenau geleitet wurde, veranlasst worden. Diese hatte bereits am 1. September eine Fortdauer des Vereins, wegen der Verbindung des preussischen mit dem bayrischen Zollverein, als äusserst ungünstig dargestellt. Sie sprach auch jetzt wieder den Wunsch aus, die Regierung möge die Dauer der Vereinsverbindlichkeit auf das Jahr 1834 beschränken, und zwar um so dringender, als die damals geäusserten Be-

*) Petersdorff S. 298.

**) Akten, die zu Kassel abgeschlossenen mitteldeutschen Handelsvereine ingleichen die Anknüpfung von Unterhandlungen mit Preussen und Bayern wegen eines allg. Zoll- und Handelsvereins betr. 1830. Vol. V. Loc. 2341 pag. 219.

denken nicht allein fortbestünden, sondern durch die Gewissheit, dass vom Jahre 1834 an Koburg-Gotha, Meiningen und die jüngere Linie Reuss, und die Wahrscheinlichkeit, dass auch Altenburg und Schwarzburg dem Vereine dann nicht mehr angehören würden, um so grösser würden, als eine solche Zerstückelung des ursprünglichen Vereins einen Zustand der Dinge herbeiführen würde, der für die sächsischen Interessen nur im höchsten Grade nachteilig sein könnte*).

Die sächsische Regierung hatte auch diese Bedenken wohl erwogen und an eine Auflösung des mitteldeutschen Handelsvereins gedacht. Schliesslich hatte sie sich auf eine Verlängerung der Vereinsverträge eingelassen, aber nur, um in der Zwischenzeit mit Preussen unterhandeln zu können, wozu sie durch diesen Vorbehalt berechtigt war. Das Schicksal des Vereines war damit besiegelt. Dieser Verein hatte sich zwischen zwei Nachbarn gedrängt, die ihm in jeder Beziehung überlegen waren. Nicht, dass er von Anfang an nicht lebensfähig gewesen wäre; wenn alle Staaten ihr bestes hergegeben hätten, um ein mächtiges Gebilde hervorzubringen und zu erhalten, so wäre es sehr wohl möglich gewesen, dass dieser dritte deutsche Verein den anderen ebenbürtig gegenüber treten konnte. So aber musste er von den mächtigeren zerdrückt oder aufgesogen werden. Wie anders stand dagegen der südliche Zollverein da, lebenskräftig durch seine territoriale Stellung, gleiche Interessen, ein bestimmtes Zollsystem und vor allen Dingen durchdrungen von der Notwendigkeit, redlich zusammenzuhalten. Der nördliche Verein war ähnlich, aber mehr auf die politische Grösse Preussens aufgebaut, gehalten durch ein strenges aber gewinnbringendes Zollsystem. Während der bayrisch-württembergische Verein den kommenden Dingen ruhig und abwartend ins Auge sah, war Preussen nach und nach von seiner wirtschaftlichen Führung in Deutschland überzeugt und war jetzt bestrebt, durch einen gelinden Druck die kleineren Nachbarstaaten an sich heranzuziehen. Einem solchen Gegner war der mitteldeutsche Handelsverein natürlich nicht gewachsen, und der Zerfall musste sehr bald eintreten.

Den ersten Anstoss dazu hatte, wie bereits erwähnt, die Bestimmung des zweiten Kasseler Vertrags gegeben, die ein Paktieren mit fremden Staaten gestattete; mehr aber noch der sächsische Vorbehalt, bei bester Gelegenheit die Teilnahme an dem kleineren Verein gegen die an einem allgemeinen umzutauschen. Zerstörend auf das ganze musste schliesslich auch die Bildung der kleineren Untervereine wirken, so wohlmeinend auch die Absicht bei deren Gründung sein mochte.

So war auch am 27. März 1830 zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig der sogenannte Einbecker Vertrag geschlossen worden**).

---

*) Lindenau an Einsiedel unterm 14. Januar 1830; dies. Akten pag. 2.

**) S. auch Petersdorff, S. 289.

Der Vertrag war das Werk Kurhessens und sollte in den vier Staaten freien Handel und Verkehr einführen; die eigentliche Normierung sollte aber erst im nächsten Halbjahr durch gemeinsame Unterhandlungen stattfinden. Der Vorvertrag bestimmte, dass ein völlig freier Verkehr, ausser mit Spielkarten und Kochsalz, in den vier Staaten herrschen sollte, die Durchgangsabgaben blieben indes noch, wie die Verträge des grösseren Vereins sie festgesetzt hatten. Neu war aber, dass es keinem der Staaten erlaubt sein solle, ohne das Einverständnis aller Kontrahenten Verträge mit anderen Staaten abzuschliessen. Die Regelung der Ein- und Ausgangsabgaben aber, sowie das Erhebungssystem zu ordnen, war einer späteren Uebereinkunft vorbehalten.

Wie es bisher stets gewesen war, so war auch jetzt Hannover und Kurhessen daran gelegen, eine freie Handelsstrasse von der See nach Mitteldeutschland zu gewinnen, zunächst im eigenen Interesse; dann aber auch, um dem preussischen Vereine Abbruch zu tun. Tatsächlich wäre die Durchführung des Einbecker Vertrags für Preussen schädigend gewesen. Die preussischen Staatsmänner sahen nach und nach ein, dass der Handelsverein in Thüringen am verwundbarsten sei. Die thüringische Industrie hatte durch den preussischen Zollabschluss ganz empfindlich gelitten. Von Anfang an hatte Thüringen eine an der Spitze Deutschlands stehende Industrie sein eigen genannt. Erfurt und Greiz waren bekannt durch Baumwolle, Apolda und Zeulenroda durch Strumpfwaren, Erfurt und Gotha ferner damals bereits durch Sämereien und Gewächse, Gotha und Eisenach durch Porzellan- und Glaswaren, Weimar und Jena durch Tuch- und Kattunwaren usw.*) Jetzt lag diese meist blühende Industrie darnieder und ging einem vollständigen Ruin entgegen, wenn nicht die Zollverhältnisse gebessert wurden. Das war aber nicht anders zu erwarten, als durch einen wenn auch verhassten Anschluss an Preussen. Die preussische Regierung kam ihnen dadurch entgegen, dass sie neue Strassen durch Thüringen bewilligte und mit beträchtlichen Summen zu deren Herstellung beitrug. Dadurch gewann Preussen Wege nach Bayern, ohne dabei Kurhessen zu berühren. Dies war auch für den Kurfürsten Grund, einer Vereinigung mit Preussen näher zu treten.

Hatten bereits am 3. Juli 1829 das Herzogtum Sachsen-Meiningen und am 4. Juli 1829 das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha Verträge mit Preussen abgeschlossen, gedeckt durch den Art. 16 des Vertrages vom 24. September 1828, der es den Teilnehmern des Vereins gestattete, sowohl unter sich als auch mit fremden Staaten Verträge einzugehen, so schloss Preussen am 9. Dezember 1829 einen Vertrag mit den reussischen Ländern, der zwischen diesen Fürstentümern und Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück Verkehrsfreiheit einführte, wofür die Staaten versprachen, in den preussischen Zollverein einzutreten, sobald die Verträge mit anderen es zulassen würden.

---

*) Viebahn, a. a. O. I. S. 168.

Diese Tatsachen wirkten besonders schwer auf das Königreich Sachsen ein; denn mit Ablauf des Jahres 1833 war dieses von den übrigen Staaten des mitteldeutschen Handelsvereins vollkommen getrennt. Für Sachsen hatte nun der Handelsverein gar keine Bedeutung mehr, und die sächsische Regierung musste auf Wege sinnen, um aus dieser isolierten Lage herauszukommen. Soweit aber sich die sächsischen Staatsmänner damit beschäftigen mochten, als einzige Rettung war doch nur der Anschluss an Preussen möglich.

Preussen begann seit jenen Verträgen eine planmässige Einkreisungspolitik und suchte die Staaten des mitteldeutschen Handelsvereins durch Umgehung seiner Handelsstrassen auseinander zu sprengen. So hatte es auch auf der westlichen Seite des mitteldeutschen Vereins eine Strasse zu bauen begonnen, die von Minden nach Giessen führen sollte. Dies war für Kurhessen ein gewaltiger Schlag; denn mit dem Verlust der wichtigsten Handelsstrassen war auch der Verlust der bedeutendsten Nahrungsquellen verbunden. Der Kurfürst hatte aus diesem Grunde ein Gegengewicht im Eimbecker Vertrag gesucht, erlangte aber auch hier nicht die genügenden wirtschaftlichen Garantien. Wenn auch nach Motz's Tode im Juni 1830 „das stürmische Tempo des Strassenbaues" sich verlangsamte, so war der Verein doch nicht mehr lebensfähig.*)

Durch den Handelsvertrag zwischen dem preussisch-hessischen und dem bayrisch-württembergischen Zollverein war Kurhessen in eine noch weniger günstige Lage versetzt worden.**) Es war zum grössten Teil vom preussischen Zollverein eingeschlossen und der Ruin von Industrie und Handel war augenscheinlich. Wenn nicht das Land vollständig zu Grunde gehen sollte, musste hier sobald als möglich eine Aenderung eintreten.

Am Anfang des Jahres 1831 erhielt die königlich sächsische Regierung vom Grossherzog von Sachsen den Bescheid, dass durch den Abschluss der verschiedenen Handelsverträge der Zweck des mitteldeutschen Handelsvereins vollständig unerreichbar geworden sei, dass er infolgedessen seinen Austritt aus dem Verein zu nehmen gedenke. Kurhessen ergriff schliesslich das einzige Mittel, das es retten konnte. Es trat im Januar 1831 vom Handelsverein zurück und ging mit Preussen noch im August desselben Jahres einen Vertrag ein, in dem es sich dem preussisch-hessischen Zollverein anschloss. Dadurch war der Handelsverein als gelöst zu betrachten; denn Sachsen und Thüringen waren jetzt von Hannover vollständig getrennt; auch der Plan Hannovers, die beiden Gebiete Preussens getrennt zu halten, war vereitelt.

Die wirtschaftlichen Ergebnisse des Vereins waren, so grosse Hoffnung Sachsen auch zuerst auf ihn gesetzt hatte, unbedeutend. Man

---

*) Petersdorff, S. 299.

**) Nebenius, Deutsche Vierteljahrsschrift 1838, S. 337, und Mucke, a. a. O. S. 56.

hatte in Sachsen einen Zollverein haben wollen, und ein unvollkommenes Surrogat war aus den Vertragsverhandlungen hervorgegangen. Schon dadurch waren die Wirkungen auf Handel und Industrie nur in geringer Ausdehnung denkbar. Als dann aber einige Länder aus dem Vereine ausgetreten waren, war man wieder auf dem alten Zustande angelangt.

Die Ursachen des Verfalls des mitteldeutschen Handelsvereins waren nicht zu verkennen, wie aus einer Zuschrift an die Kommerziendeputation hervorgeht. „Die mitteldeutschen Staaten waren mit ihren ca. sechs Millionen Einwohnern nicht mächtig genug, um gegen Preussen aufzukommen",*) oder wie Bernhard von Lindenau an den Kabinettsminister von Einsiedel schreibt:

„Veränderte Verhältnisse bedingen andere Massregeln. So ist es auch namentlich mit dem mitteldeutschen Handelsverein und dessen Einfluss auf Sachsen; wenn dieser Verein im Herbst 1828 für alle darunter vereinte Staaten Wohltätiges versprach, wenn dessen damaliger Zweck einer Beförderung allgemeiner Handelsfreiheit in ganz Deutschland freudige Teilnahme erregte, so hatte sich seitdem der Zustand der Dinge durch die preussisch-bayrische Verbindung und die Abtrünnigkeit mehrerer Vereinsländer so himmelweit verändert, dass jener Zweck einer grösseren Handelsfreiheit statt durch den Verein gefördert zu werden, durch dessen Fortbestehen nur gehemmt und gestört werden würde."**)

4. Abschnitt.

Eintritt Sachsens in den Zollverein.***)

Sowohl Mucke†) als auch Festenberg††) behaupten, dass Sachsen noch im Jahre 1832 keinerlei Neigung gehabt habe, mit Preussen in einen Zollverein zu treten, sondern dass es noch damals der Ansicht gewesen sei, den preussischen Zollverband sprengen zu können. Begründet wird diese Behauptung damit, dass Sachsen den Anträgen Hannovers bei der Bundesversammlung zugestimmt habe, durch Bundesbeschluss solle dem preussisch-hessischen Vereine, der die Interessen der übrigen deutschen Staaten beeinträchtige, entgegengetreten und der Artikel 19 der Bundesakte vollzogen werden. Wenn auch der Antrag tatsächlich von Sachsen mit unterzeichnet worden ist, so ist doch nicht wegzuleugnen,

---

*) Akten, den Anschluss Sachsens an das preussisch-bayrische Zollsystem betr. Loc. 2585 Sect. XIII 13 N. 2; 276, pag. 1 ff.

**) Akten, den mitteldeutschen Handelsverein betr. Loc. 2341.

***) Die nachfolgende Darstellung ist eine rein aktenmässige und stützt sich nicht allein auf die sächsischen Archivalien und die Abhandlungen von Falke und Witzleben, sondern auch auf die entsprechenden Akten des Berliner Archivs.

†) a. a. O. S. 58.

††) Festenberg-Packisch, Geschichte des Zollvereins, Leipzig 1869, S. 183.

dass das sächsische Kabinett bereits einige Jahre vorher einen Zollverband mit Preussen in Erwägung gezogen hat. Natürlich zog Sachsen eine Zolleinigung des ganzen Deutschland einem Anschluss an Preussen vor. Die Verhandlungen mit Berlin hat die sächsische Regierung nie abgebrochen, wohl in der Voraussicht, dass der Bundestag es nicht wagen würde, Preussen anzugreifen. Der Urheber des Antrags war jedenfalls Hannover, Sachsen gab, wie auch Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Frankfurt und Bremen nur seine Unterschrift, es war eine Pflicht gegen die übrigen Kontrahenten des mitteldeutschen Handelsvereins. Eine Bedeutung hat es diesem Schritt nicht beigemessen.*)

Gegen Ende des Jahres 1829 bereits trat die sächsische Regierung mit Preussen in Unterhandlungen wegen Ausgleichung der gegenseitigen Handelsinteressen, und Preussen sprach den Wunsch aus, Sachsen solle bestimmte Anträge stellen. Der damalige sächsische Kabinettsminister und Staatssekretär Graf von Einsiedel setzte den Vorsitzenden der Kommerziendeputation, Bernhard von Lindenau, hiervon in Kenntnis zugleich mit der Anfrage, ob nicht eine Zollvereinigung, die, ähnlich wie die zwischen Kurhessen, Hannover und Braunschweig beabsichtigte, auch zwischen den sächsischen, schwarzburgischen und reussischen Landen, vielleicht mit Einschluss des preussischen Gebiets von Henneberg, Erfurt und Ziegenrück, ausführbar erscheine. Lindenau wurde ferner beauftragt, folgende Fragen einer näheren Erörterung zu unterziehen:

1.) „Worauf in der vorerwähnten Beziehung bei dem königlich preussischen Ministerium anzutragen, was demselben dagegen anzubieten, und wohin ein diesseits abzusendender Kommissar zu instruieren sein werde;

2.) ob nicht der Plan zur vorerwähnten Zollvereinigung ein gutes Negociationsmittel zur Unterhandlung mit Preussen darbiete; und

3.) inwiefern ein solcher Zollverband, ohne dem Leipziger Messhandel zu schaden, ausgeführt werden könne".**)

Der Direktor der Kommerziendeputation berief für den 22. und 23. Dezember 1829 zum Zwecke der Beratung über diese Fragen die Herren Kammerrat Gruner, Senator Hartz, Handelsdeputierten Thieriot aus Leipzig, Handelsdeputierten Schwenke aus Dresden als Repräsentanten des Handels und vier andere als solche des Gewerbestandes. Die Wünsche und Ansichten in dieser Frage betrafen teils Ermässigungen in den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, teils eine nähere Vereinigung mit den Grundsätzen des preussisch-bayrischen Zollsystemes. Die Meinung aller anwesenden Deputierten ging dahin, „dass eine gründliche Hülfe

*) Vgl. hierüber S. 75.

**) Akten, die zu Kassel abgeschlossenen mitteldeutschen Handelsvereine ingleichen die Anknüpfung von Unterhandlungen mit Preussen und Bayern wegen eines allgem. Zoll- und Handelsvereins betr., 1830. Vol. V. Loc. 2341 pag. 1 ff. (Dresdner Archiv.)

für den sächsischen Handel und Gewerbe nur von dem gänzlichen Wegfall der preussischen Eingangszölle, also von einem Anschluss Sachsens an das preussische Zollsystem zu erwarten sei, eine Massregel, die den gegenwärtigen kommerziellen und industriellen Interessen Sachsens, wenn es einmal in seiner jetzigen Isolierung nicht länger beharren könne und wolle, am meisten entsprechen würde.“ *)

Bei der zweiten Konferenz gaben die Deputierten die Erklärung ab, dass eine zwischen den gesamten sächsischen, reussischen und schwarzburgischen Landen zu treffende Zolleinigung nur nutzlos und nachteilig sein könne, da durch eine solche Massregel die gewünschte Verständigung mit Preussen nicht gefördert, sondern erschwert würde, und dass eine völlige Vereinigung mit dem preussischen Zollverbande für die Industrie Sachsens von höchstem Interesse sei, ja, das Heil des Vaterlandes dadurch wesentlich getördert werde, sobald die Möglichkeit vorhanden sei, die sächsischen Handelsinteressen und namentlich die ungestörte Aufrechterhaltung des Leipziger Messhandels damit vollständig vereinigen und sicherstellen zu können. Eine solche Möglichkeit wurde nicht bezweifelt, da bereits für die preussischen Messtädte ein Verfahren stattfinde, wie es auch für Leipzig, allerdings unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Leipziger Handel nicht bloss ein auf die Messen beschränkter, sondern andauernder sei, beansprucht werden müsse. Ein solches Verfahren würde in der Hauptsache darauf beruhen, dass die Zollbehörde der Kaufmannschaft ein fortlaufendes Konto eröffnete, nach dem nur eine halbjährliche oder jährliche Abrechnung stattzufinden brauchte, und der Eingangszoll nach Abschreibung der ausgeführten Waren nur für die im Lande konsumierten Güter bezahlt würde.

Für den Fall aber, dass eine solche nähere Verbindung mit Preussen nicht zu erlangen sei, sprach man den Wunsch aus, dass dann die innere kommerzielle Abgabenverfassung unverändert fortbestehen und die Transitverhältnisse zu Preussen wenigstens nicht nachteiliger werden möchten, als sie es bereits gegenwärtig wären. Auch wurde das Bedenken geäussert, dass durch eine jede Zolleinrichtung der für Sachsen so wichtige Schleichhandel nach Böhmen benachteiligt würde, wenn nicht einige Grenzorte davon ausgeschlossen und als Warenniederlagen ausserhalb der Zollgrenze benutzt werden könnten; auch sei eine Ermässigung der drückenden preussischen Elbzölle nötig.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob wohl beim Nichtgelingen einer Verständigung mit Preussen zu fürchten sei, dass es dann Massregeln ergreifen werde, die den sächsischen Verkehr noch mehr benachteiligen könnten, als es bereits gegenwärtig der Fall sei, und ob es nicht das Angemessenste sei, den jetzigen status quo aufrecht zu erhalten, wurde einstimmig versichert, dass die preussische Regierung den sächsischen Handel schon dadurch wesentlich beeinträchtigen könnte, dass die be-

*) Dieselben Akten pag. 11.

stehenden Vorschriften gegen das Königreich Sachsen strenger und konsequenter durchgeführt würden, als es bisher der Fall gewesen sei, und wenn durch längere Fortdauer des preussischen Schutzzollsystems für die inländischen Fabrikate die sächsischen Fabrikate nach und nach entbehrlich und deren Konkurrenz unmöglich gemacht würde. Hierbei dachte man besonders an das aufblühende Fabrikwesen Württembergs. Allein noch empfindlicher könne dem sächsischen Handel und Verkehr geschadet werden, wenn vom Jahre 1834 an Sachsen völlig von fremden Zollschranken umgeben sein würde oder der in den preussischen Messstädten ausländischen Fabrikaten zugestandene Nachlass von 33% an den Eingangsabgaben, auf dem die Existenz vieler sächsischer Fabriken fast ausschliesslich beruhe, aufgehoben würde.

Auch sei es nicht unbeachtet zu lassen, dass preussischerseits der Plan verfolgt werde, alle Haupthandelsstrassen von Sachsen und Leipzig abzuleiten. Tatsächlich war dies Preussen bereits gelungen und wurde in noch stärkerem Masse beabsichtigt durch den Bau der Kunststrasse von Merseburg nach Zeitz, wodurch voraussichtlich ein grosser Teil des sächsischen Speditions- und Zwischenhandels verloren gehen würde. Die Versammlung wies noch darauf hin, dass, wenn es nicht möglich sei, eine bessere Gestaltung der Handelsverhältnisse zu Preussen zu erhalten, der jetzige Zustand noch immer der beste sei. Damit wurde jedoch der Wunsch verbunden, dass dann zur Erhaltung einzelner Begünstigungen für sächsische Fabrikate in europäischen Staaten alle der sächsischen Regierung zu Gebote stehenden Mittel benutzt, namentlich aber immer darauf hingewirkt werden möge, eine kommerzielle Verbindung von ganz Deutschland zustande zu bringen.

Auf die Schlussfrage, welche Anerbietungen der preussischen Regierung für die begehrten Begünstigungen zu machen wären, antwortete einer der Deputierten, dass Preussen wohl besonderen Wert darauf legen würde, dass die sächsische Regierung sich bereit erklärte, zur Verhinderung des Schleichhandels nach Preussen tätig mitzuwirken. Dass eine solche Zusage für den sächsischen Verkehr bei dem geringen Umfang des preussischen Schmuggelhandels überhaupt ganz unbedenklich sei, wurde ebenso einstimmig zugestanden, als man es andererseits für höchst nachteilig erklärte, wenn ähnliche Verbindlichkeiten gegen Oesterreich und Bayern übernommen werden sollten; da doch einige Tausend sächsischer Weber sich nur durch den Schleichhandel nach diesen Ländern nährten.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Konferenzen empfahl von Lindenau dem Minister von Einsiedel, folgende Begünstigungen von der preussischen Regierung zu beantragen:*)

1. dass die preussische Transitabgabe für die Einfuhr nach Sachsen, besonders der auf der Leipzig-Lüneburger und

*) Brief Lindenaus an Einsiedel, dieselben Akten pag. 19.

-Magdeburger Strasse bestehende Durchgangszoll möglichst herabgesetzt und die sonstigen den Transit beschwerenden Regiekontrollen und Untersuchungen erleichtert würden;

2. dass der preussische Ausgangszoll auf rohes Leinengarn und auf Schafwolle wegfallen möge;
3. dass die den Fabriken in Frankfurt a. O. und Naumburg bisher zugestandene Ermässigung von 33 % am Eingangszoll für die sächsischen Fabrikate auch dann unverändert fortbestehen möge, wenn man diese nur zur Begünstigung der Messen getroffene Einrichtung künftig wieder zurücknehmen würde.

Besonders solle aber auf einen erleichterten Verkehr der sächsischen Handwerker auf preussischen Märkten hingewirkt werden.

Als Gegengabe empfahl Lindenau folgende Zugeständnisse:

1. die Versicherung, dass dem gesamten preussischen Fuhrwerk der Transit durch die sächsischen Lande gegen die bisherigen, wohl auch im Verhältnis der jenseitigen Zugeständnisse noch mehr zu vermindernden Abgaben, unverändert gestattet sein soll.
2. Die Aufhebung der Geleitsabgabe für preussische Untertanen, vorausgesetzt, dass diese Abgabe überhaupt künftig nicht wegfällt.
3. Das Versprechen, den Schleichhandel nach Preussen soviel als möglich einzustellen.
4. die Bezeugung allgemeiner Geneigtheit, vom Jahre 1834 an in eine nähere Handelsverbindung mit Preussen zu treten.

Es ist unschwer zu erkennen, dass die Forderungen, die der preussischen Regierung gestellt werden sollten, von dieser nicht sofort gebilligt werden würden; besonders auch deshalb, weil die Zugeständnisse von sächsischer Seite fast nur Versprechungen und Versicherungen, aber kein genügendes Aequivalent für die Preussen gestellten Forderungen darstellten. Die Kommerziendeputation suchte also zunächst eine nähere Beziehung zu Preussen, einen Handelsvertrag. Dass ihr aber ein solches Abkommen nur ein blosser Notbehelf sein würde und ihr ein anderes als Endziel vorschwebte, geht aus den folgenden Worten Lindenaus hervor, in denen er der sächsischen Regierung empfiehlt, gleichzeitig eine vertrauliche Verhandlung mit Bayern und Württemberg zu eröffnen, ob diese Staaten sich späterhin mit Preussen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollsystems vereinigen oder das jetzige Verhältnis beibehalten wollten. Wenn das letztere der Fall sei, so müsste sächsischerseits darauf hingearbeitet werden, vom Jahre 1834 an zu Bayern und Württemberg in ähnliche Verbindung zu treten. Falls aber, nach den in Berlin von preussischen und bayrischen Beamten vernommenen Aeusserungen zwischen Preussen, Bayern, Württemberg und Baden dieselbe Vereinigung wie mit dem Grossherzogtum Hessen ein-

treten würde, dann würde auch Sachsen von einer Massregel, die eine Verbindung zwischen einem Länderkomplex von 9 Millionen Seelen mit einem anderen von 13 Millionen für einen wahrhaft grossen und gemeinnützigen Zweck und einen deutschen Bund im schönen Sinne des Wortes beabsichtigt, sich um so weniger ausschliessen können, als eine solche Vereinigung dem 18. Artikel der Bundesakte völlig genüge leiste und somit Bundespflicht sei.

Er schliesst mit den Worten:

„Dann wird nicht mehr die Rede sein von einer blossen Uebertragung des preussischen Zollsystems, sondern davon, welches System für einen Staaten- und Länderverband von 22 Millionen gewerbfleissigen Deutschen das angenehmste ist; es wird sich dann nicht mehr um einen preussischen, sondern um einen deutschen Zollverband, nicht um das Vorherrschen des preussischen Interesses, sondern um ein wahrhaft förderatives Kommerzialsystem handeln, was das Gesamtinteresse der deutschen Bundesstaaten vereinigt, sichert, und für die Gegenwart und Zukunft fest begründet. Dass aber die königlich sächsische Regierung bei einer solchen erfolgreichen Verhandlung den wichtigen Standpunkt, den Sachsen als Mittelpunkt zwischen Nord- und Süddeutschland einnimmt, benutzen, sich nicht bloss von der Notwendigkeit äusserer Verhältnisse fortreissen, nicht das letzte Glied des neuen Bundes werden, sondern diesem durch ein rasches, kräftiges Eingreifen diejenige Richtung geben möge, die der Würde und dem Wohle des sächsischen Landes entspricht, das glaube ich dringend wünschen und empfehlen zu müssen. Und dem Gelingen vertraue ich mit Zuversicht, wenn das hiesige Gouvernement sofort die Initiative ergreift, um mit Bayern, Württemberg, Baden, Weimar etc. ein gemeinsames Einverständnis zu erhalten, und wenn dies geschehen, gemeinsam mit Preussen über eine Gesamteinigung zu verhandeln, dass eine solche Vereinigung nicht nur den Leipziger Messhandel beleben und ausdehnen, sondern ein goldenes Zeitalter für die sächsischen Fabriken herbeiführen würde, davon kann ich, begründet auf die von den Mitgliedern des Leipziger Fabrik- und Handelsstandes erhaltenen Mitteilungen nicht zweifeln.“

Lindenau entwirft in diesem Briefe, der am 14. Januar 1830 abgesandt ist, ein vollständiges Programm für die Zukunft. Tatsächlich haben auch die nächsten Jahre gezeigt, dass seine Ansichten fest begründet waren, und sein Verdienst, auch als er kurze Zeit darnach Kabinettsminister geworden war, ist nicht hoch genug zu schätzen.

Schon im Jahre 1830 war es auch Aussenstehenden klar, dass der jeweilige isolierte Zustand Sachsens nicht mehr lange fortbestehen dürfe, wenn nicht der gänzliche Verfall einiger sächsischer Industriezweige eintreten sollte. Eine allgemeine Unzufriedenheit beherrschte den Gewerbestand. Es wurden sogar jetzt schon Stimmen laut, die ganz offen für einen völligen Anschluss Sachsens an das preussische Zollsystem eintraten. Verschiedene Zuschriften an die Kommerziendeputation zeigen

deutlich die Stimmung, die in den sächsischen Industriekreisen herrschte*).

Ein Land, das ebenso wie das Königreich Sachsen unter dem preussischen Zollsystem zu leiden hatte, war das Grossherzogtum Sachsen-Weimar. Hatte es schon bei Verlängerung des Kasseler Vertrags sich mit der königlich sächsischen Regierung ins Einvernehmen gesetzt und mit ihr zusammen den Vorbehalt eines Anschlusses an einen anderen Zollverein ausbedungen, so wollte sie auch jetzt diesen Weg nicht allein gehen und verständigte sich zuvor mit dem königlichen Kabinett zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens in Zollangelegenheiten. Am 15. Juni 1830 riet das Weimarische Ministerium in einer Note an den Grafen von Einsiedel, man solle von allen halben Massregeln absehen, vielmehr gleich offen in Berlin, vielleicht auch in München und Stuttgart, die Bereitwilligkeit erklären, sich einem deutschen Zollverein, der am besten mit den deutschen Grenzen zusammenfalle, wenn er nur die Gleichheit der Rechte zur Basis habe und den freien inneren Verkehr mit deutschen Ereignissen und Fabrikaten sicher stelle, anschliessen zu wollen.

Die sächsische Regierung erklärte sich auch in einer Zuschrift an das Weimarische Ministerium vom 22. Juni 1830 einverstanden, die Geneigtheit des preussischen Hofes zu Unterhandlungen zu benutzen und von Preussen die Grundlage zu einem mit noch anderen Staaten beabsichtigten Zollverband entgegenzunehmen. Sofort durch Abgeordnete diese Bereitwilligkeit zu erklären und kommissarische Verhandlungen anzuknüpfen, hielt sie jedoch aus verschiedenen Gründen für bedenklich. Wenn auch der Minister von Motz mitgeteilt habe, Preussen sei gewillt, das Königreich Sachsen und das Grossherzogtum Sachsen-Weimar in sein Zollsystem aufzunehmen, so habe er doch die Frage offen gelassen, ob Preussen geneigt sei, auch mit Bayern und Württemberg zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem oder wenigstens zu gegenseitiger freier Einfuhr der eigenen Erzeugnisse sich zu vereinigen. Die sächsische Regierung beabsichtige, sich nur einem solchen vereinigten preussisch-bayrischen System anzuschliessen und wolle sich deshalb zuerst der Intentionen der bayrischen Regierung vergewissern. Einen anderen Grund, die Unterhandlungen mit Preussen über einen solchen Zollverein nicht sofort zu beginnen, erblickte die sächsische Regierung in den Bestimmungen des mitteldeutschen Handelsvereins, die es Sachsen nicht erlaubten, ohne Genehmigung der übrigen Staaten oder vor 1834 in eine nähere Verbindung zu Preussen zu treten. Das sächsische Kabinett hielt es also für geraten, zunächst den Höfen von Berlin, München und Stuttgart zu eröffnen, unter welchen Voraussetzungen man befugt und geneigt sei, sich einem allgemeinen deutschen Zoll- und Handelssystem anzuschliessen, und erst nach einer beifälligen Antwort Kommissare an diese Höfe zu senden.

*) Dieselben Akten, pag. 130, fordern z. B. die Lohgerber in einer Zuschrift eine Ermässigung der preussischen Eingangszölle.

Diesen Aeusserungen gemäss wandte sich Einsiedel kurze Zeit darauf, im Juli 1830*), an das preussische Ministerium und teilte ihm die Bereitwilligkeit der sächsischen Regierung mit, wegen Ausgleichung der Handelsinteressen mit Preussen in Beratung zu treten. Da das preussische Kabinett in einer Note vom 10. November 1829 spezielle Anträge von der sächsischen Regierung verlangt hatte, stellte Einsiedel jetzt folgende Forderungen:

1. „Dass für diejenigen Natur- und Gewerbeprodukte, welchen, nach den zwischen der königlich preussischen Regierung und dem bayrisch-württembergischen Zollverband geschlossenen Verträgen, Zollbegünstigungen zugestanden sind, auch einige Transitstrassen durch Sachsen bestimmt werden möchten."
2. „Dass bei dem Transit durch die preussischen Staaten die zeitherigen Kontrollmassnahmen und Revisionen möglichst erleichtert werden möchten."

Noch ehe eine Antwort aus Berlin eingetroffen war, wandte sich Einsiedel an die sächsische Kommerziendeputation, damals noch unter dem Vorsitze des Herrn von Lindenau**) und beauftragte sie am 28. August 1830, die zum Anschluss erforderlichen Unterlagen vorzubereiten, vor allem aber in nähere Erwägung zu ziehen, welchen Einfluss eine Vereinigung der sächsischen Lande mit dem preussisch-bayrischen Zollsystem auf die bestehenden indirekten Abgaben, auf die Leipziger Messen und den Transithandel nach Böhmen sowie auf die Landesverwaltung überhaupt haben werde, und unter welchen Bedingungen und Modifikationen wegen eines Beitritts zu einem vereinigten preussisch-bayrischen Zollsystem in Unterhandlungen getreten werden könne; nicht minder die Grundsätze, worauf das preussische System basiert und bei welchen Sätzen eine besondere Ausnahme zu stipulieren notwendig sei.

Ende September richtete dann der preussische Minister von Bernstorff an den sächsischen Gesandten von Watzdorff ein Antwortschreiben, in dem er den Empfang der sächsischen Ministerialnote bestätigt, es aber bedauert, dass die Erwägungen der preussischen Regierung nicht dem Wunsche des sächsischen Kabinetts entsprechend hätten ausfallen können, und eine ausführliche Erklärung hinzufügt.

Der erste Antrag, dass für die durch Vertrag zwischen Preussen und Bayern begünstigten Produkte auch einige Transitstrassen durch Sachsen bestimmt werden möchten, wurde dahin widerlegt, dass die Begünstigung des Transits zunächst nur von der königlich sächsischen

---

*) Genaues Datum fehlt in der Abschrift; vergl. dies. Akten pag. 187 ff.

**) Falke, S. 394 führt irrtümlicherweise Wietersheim als Direktor dieser Deputation an, während dieser erst im November 1830 dazu ernannt wurde. Ein genaueres Datum gibt Witzleben, Ed. v. Wietersheim, Leipzig 1865 nicht. Vergl. hierüber obige Akten pag. 217 ff. sowie die Akten Loc. 2585 Sect. XIII B, No. 2; 276 pag. 1, die den Brief Einsiedels an Lindenau enthalten.

Regierung selbst ausgehen könne, wie es bereits von Seiten Sachsen-Weimars für die Strasse Langensalza-Lichtenfels geschehen sei. Würde aber von Seiten der sächsischen Regierung gewünscht, dass für den freien und erleichterten Uebergang der Produkte, hinsichtlich deren Preussen, Bayern und Württemberg sich Verkehrserleichterungen zugesagt haben, noch andere, als die vertragsmässig festgesetzten Uebergangspunkte, und zwar durch das Königreich Sachsen, bestimmt wurden, so dürfte die geöffnete Strasse über Hof schon das gewünschte in sich schliessen. Eine Vermehrung dieser Uebergangspunkte an der sächsischen Grenze würde aber für jetzt nicht tunlich sein, auch wohl kaum einen erheblichen Vorteil für das Königreich Sachsen zur Folge haben können.

Dem zweiten Antrage, dass bei dem Transit durch die preussischen Staaten die bisherigen Kontrollmassregeln und Revisionen möglichst erleichtert werden möchten, könne die preussische Regierung deshalb nicht nachkommen, weil die Erleichterungen, die auf einigen das preussische Gebiet in kurzen Strecken durchschneidenden Strassenzügen, wie z. B. über Pegau, Zeitz, Eckartsberga und Lützen dem Transit bereits zugestanden sind, auf anderen Transitstrassen, namentlich über Halberstadt und Schkeuditz, nicht ausgedehnt werden könnten, ohne den Steuerschutz zu gefährden. Die besondere Verschärfung der Revisionen des Transitguts auf der gedachten Strasse habe mit den Gründen zu dieser Verschärfung längst aufgehört, und es erfolge die Abfertigung der Durchgangsgüter von und nach Leipzig oder Sachsen überhaupt, durchaus nach den allgemeinen Vorschriften und Regeln, ohne dass dabei mehr als auf allen übrigen Transitstrassen durch das geschlossene Land geschähe. Dagegen läge aber auch in den Verhältnissen kein Grund, um zu Gunsten Leipzigs Ausnahmen von der Regel zu machen und bei der Behandlung des Transits von den allgemeinen Abfertigungsvorschriften abzuweichen. Auch in dem letzten Punkte, der eine von seiten der sächsischen Regierung gewünschte Ermässigung der preussischen Eingangszölle auf fremde Fabrikate betraf, antwortete Bernstorff vorsichtig und unverbindlich. Bei der bevorstehenden Festsetzung einer neuen Erhebungsrolle werde zweifellos auch in Erwägung gezogen, inwiefern das gewerbliche und finanzielle Interesse des Staates eine Berücksichtigung des gesunkenen Preises mancher Manufaktur- und Fabrikwaren gestatte.

Dieses Schreiben Bernstorffs war ziemlich ausweichend gehalten und wenig geeignet, die sächsische Regierung zu erneuten Schritten in dieser Angelegenheit zu veranlassen. Die Not der Fabrikanten und Handwerker wuchs aber immer mehr und die Unzufriedenheit nahm während der Bewegungen des Jahres 1830 nur noch zu. Das zeigen die verschiedensten Zuschriften an die Kommerziendeputation gegen Ende dieses Jahres. So bittet die Strumpf- und Barettmacher-Innung zu Bautzen um Abstellung der Uebelstände. Die Kamenzer Töpfer und die Leisniger Tuchmacher ersuchen um Massregeln, damit die Fabrikate dem Auslande und Nachbarstaaten zugeführt und ihr ungehinderter Absatz mit

der Erleichterung erfolgen möge, welche den Nachbarstaaten bei Einführung ihrer Produkte in hiesiges Land zuteil wird.*)

Aehnliche Gesuche um Veränderung des Abgabenwesens und Anschluss an ein benachbartes Zollsystem gingen ein von den Leipziger Lohgerbern und Stärkefabrikanten, den Chemnitzer und Oederaner Fabrikanten, den Neukirchner Instrumentenmachern, den Pulsnitzer Töpfern usw. Ueberall in den sächsischen Industriekreisen war man mit dem bestehenden System unzufrieden und litt besonders unter der Isoliertheit Sachsens und den schweren preussischen Zöllen.

Die sächsische Regierung schloss diesen Stimmen gegenüber nicht etwa die Augen, sondern sah wohl die Notwendigkeit einer Aenderung der Zustände ein, hätte indes durch übereiltes Vorgehen Sachsen nur schaden können. Dass das sächsische Kabinett und besonders die Kommerziendeputation, die eine beratende Stimme in Handels- und Gewerbeangelegenheiten hatte, in jener Zeit nicht untätig waren, zeigen die vielen Beratungen und Sitzungen, die gegen Ende des Jahres 1830 in den verschiedensten Städten zum Zwecke der Vorbereitung eines Zollanschlusses abgehalten wurden.

Inzwischen waren sowohl im Kabinett als auch in der Handelsdeputation einschneidende Veränderungen vorgegangen. Der bisherige Kabinettsminister und Staatssekretär von Einsiedel hatte in den Septemberbewegungen auf Wunsch des Königs seine Entlassung genommen, und an seine Stelle war Bernhard von Lindenau, bisher Vorsitzender der Kommerziendeputation, getreten, der als solcher kurze Zeit darauf durch Eduard von Wietersheim, den bisherigen Kreishauptmann von Plauen, ersetzt wurde. Durch diese Personalveränderungen waren auch die Beratungen der Kommerziendeputation ins Stocken geraten. Erst eine erneute Anregung von seiten der Regierung vom 26. November 1830 brachte diese in Fluss; und Wietersheim berief die dazu neu erwählten Mitglieder bereits für den 6. Dezember zu einer Konferenz über die Fragen, ob und unter welchen Bedingungen ein Anschluss an ein preussisch-bayrisches Zollsystem tunlich und rätlich sein dürfte.

Anfang Dezember ging in Dresden eine Note des grossherzoglich sächsischen Ministeriums ein, in der eröffnet wurde, dass der Staatsminister von Gersdorff dazu berufen worden sei, persönliche Unterhandlungen in Berlin zu pflegen. Jetzt hielt es auch die königlich sächsische Regierung für das geratenste, die Verhandlungen mit der Berliner Regierung durch einen Kommissar am dortigen Hofe führen zu lassen. Ein Schreiben Lindenaus vom 15. Dezember zeigt, dass auch sächsischerseits alle Einleitungen getroffen wurden, um womöglich noch vor Ablauf des Jahres einen Bevollmächtigten nach Berlin zu senden.

---

*) Akten, den Anschluss Sachsens an das preussisch-bayrische Zoll- und Handelssystem betr. Loc. 2585 Sect. XIII 23 No. 2. 276.

Inzwischen waren die Grundlagen für die Verhandlungen mit Preussen von der Kommerziendeputation beraten und festgelegt worden. Die hauptsächlichsten Ergebnisse zeitigte die Konferenz vom 6. Dezember unter dem Vorsitze Wietersheims. Die Deputation hatte zwar über die Frage eines Anschlusses an das preussische Zollsystem, soweit sie Handel und Gewerbe berührt, das Gutachten der Handlungsdeputation und Kramermeister sowie des Industrievereins eingefordert. Es schien jedoch zum Zwecke der allseitigen Beleuchtung dieser wichtigen Angelegenheit notwendig, die Frage ausser diesen Begutachtungen zum Gegenstand einer mündlichen Beratung mit Mitgliedern des Fabrik- und Handelsstandes aus den verschiedenen Teilen des Landes zu machen.

Wietersheim eröffnete die Konferenz und führte in deren Verlaufe aus, dass ein Anschluss Sachsens auf einfache Art erfolgen könne:*)

1. Sachsen beschränkt sich auf die Annahme der preussischen Gesetzgebung über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818 und hebt dagegen die Grenz- und Generalaccise nebst der damit verbundenen Tranksteuer von ausländischen Vereinen auf. Ebenso kommt gegenseitig der Elbzoll von der durch Preussen nach Sachsen und durch Sachsen nach Preussen gehenden und für die innere Konsumtion dieser Länder bestimmten Waren in Wegfall. Es bleiben aber von der nach Verlegung der Zollinie an die sächsische Grenze gegen das nicht preussische Ausland eintretenden Freiheit des Verkehrs zwischen beiden Staaten diejenigen Gegenstände ausgeschlossen, die in dem einen Lande einer besonderen Besteuerung unterliegen und daher in dem anderen nur gegen gewisse Nachschusszölle zur Konsumtion zugelassen werden können; es wird mithin in Bezug auf diese Artikel die bisherige Grenzbewachung beibehalten.**)

2. Sachsen macht sich anheischig, ausser der preussischen Zollgesetzgebung auch die übrigen inneren Abgabeneinrichtungen des preussischen Staates insoweit anzunehmen, als notwendig ist, um die fernere Grenzbewachung der sächsisch-preussischen Grenze entbehrlich zu machen. Es führt deshalb bei sich ein die preussischen Eingangs-, Ausgang- und Durchgangsabgaben, die preussische Branntweinsteuer, Biermalzsteuer, Essigsteuer, Weinmost-, Tabak- und Salzsteuer, und hebt dagegen die Grenz- und Generalaccise nebst den damit verbundenen Abgaben, das Geleite, die Tranksteuer, die Oberlausitzer Biersteuer und die Salzkonsumtionsabgabe auf.

3. Sachsen führt bei sich die ganze preussische Abgabenverfassung insoweit ein, als sie mit der Zoll- und Verbrauchssteuergesetzgebung in

---

*) Die Verhandlungen geben ein sehr gutes Bild der damaligen gewerblichen und kommerziellen Verhältnisse Sachsens, besonders unter dem Einflusse des preussischen Zollsystems. Sie sind deshalb ausführlicher dargestellt.

**) Die Verhandlungen finden sich in den Akten, den Anschluss Sachsens an das preussisch-bayrische Zollsystem betr. 1830/31. Loc. 2601 Sect. XIII. B. No. 2.

Verbindung steht und auf die Produktions- und Fabrikationsverhältnisse Einfluss hat. Alsdann würde in Sachsen gegen Aufhebung der Personensteuer, der Charaktersteuer in der Oberlausitz und der Fleischsteuer, sowie gegen verhältnismässige Veränderung der Schock- und Quatembersteuer, die preussische Gewerbesteuer, Schlacht- und Mahlsteuer sowie die Klassensteuer einzuführen sein. Vielen Einreden zufolge könne man annehmen, dass die zweite Art, welche den gänzlichen Wegfall der Grenzbewachung möglich mache und beide Staaten inbezug auf gegenseitigen Verkehr als Inland erscheinen lasse, bei dem Anschlusse Sachsens an das preussische System als Grundlage dienen werde.

Diese Massregel muss nun begutachtet werden in ihrem Einfluss auf das sächsische Gewerbe und den Handel:

Ist diese Massregel, deren Nützlichkeit für die Gewerbe als anerkannt vorausgesetzt, auch als notwendig für die Erhaltung der Landesindustrie anzusehen? —

Diese Frage wurde von den Herrn Fabrikanten, welche den Fabrikstand des erzgebirgischen und vogtländischen Kreises vertraten, einstimmig bejaht. Es bedürfe, äusserten sie, keiner weitläufigen Aufzählung der Gründe, um darzutun, dass die beiden wichtigsten Zweige der sächsischen Industrie, die Baumwoll- und Wollmanufaktur, in ihrer Existenz aufs äusserste bedroht seien, wenn ihnen nicht die Möglichkeit eines ausdauernden und gesicherten Absatzes ihrer Fabrikate in die nahegelegenen Nachbarländer, auf welche die natürliche Lage des Landes sie hinweise, gewährt und dadurch den Fabrikanten die Notwendigkeit erspart werde, ihr Heil in gewagten und mit beständigen Verlusten verbundenen Unternehmungen nach entfernten Weltgegenden zu suchen. Einen sprechenden Beweis für die traurige Lage, in welche die sächsische Industrie durch das Versperren ihrer natürlichen Absatzwege sich versetzt sehe, liefere der gegenwärtige Zustand des Vogtlandes. Die Geschäfte, welche von dort aus nach der Levante betrieben würden, seien infolge der politischen Konjunkturen gelähmt, der Vertrieb nach Böhmen unterliege in diesem Augenblicke den grössten Schwierigkeiten und sei in beständiger Abnahme begriffen, der Absatz nach Bayern aber gänzlich ins Stocken geraten. Das Vogtland könne daher der völligen Verarmung seiner arbeitenden Bevölkerung nur durch einen Anschluss an das preussische System entgehen. Befinde sich auch das erzgebirgische Fabrikwesen für den Augenblick in mehreren seiner Zweige nicht in gleichgrosser Bedrängnis, so wären doch die dortigen Fabrikanten selbst mit den grössten Aufopferungen ausserstande, ihren Arbeitern ausreichende Beschäftigung zu geben.

Die sächsischen Wollmanufakturen hätten hierbei ausser dem allgemeinen Bedürfnis eines gesicherten und erweiterten Absatzes noch ein spezielles Interesse geltend zu machen. Bekanntlich müssten sie einen grossen Teil ihres bedeutenden Bedarfs an ordinären und Mittelwollen aus Preussen beziehen, weil das Inland nur feine Sorten erzeuge.

Die Wolle sei aber in Preussen mit einem hohen Eingangszoll belastet. Dadurch werde dem sächsischen Fabrikanten jeder Zentner seines rohen Materials verteuert. Solange dieses Verhältnis bestehe, müsse es daher den Tuchfabrikanten, selbst bei der grössten Anstrengung inbezug auf technische Leistungen, unmöglich fallen, die Konkurrenz der preussischen Fabriken auszuhalten.

Es gäbe zwar einige Zweige der sächsischen Industrie, welche, weil sie wenig oder nicht auf den deutschen Konsum basiert seien, durch das Fortbestehen der jetzigen Handelsverhältnisse gegen Preussen weniger gefährdet erschienen. Dahin gehörten namentlich die Leinenmanufaktur und die Strumpfwirkerei. Allein man dürfe nicht vergessen, dass es Preussen in seiner Gewalt habe, dem Vertrieb der Erzeugnisse auch dieser Fabrikzweige durch Erschwerung des Transits den empfindlichsten Schaden zuzufügen, und dass es sich früher oder später wohl veranlasst finden könne, zu solchen Massregeln zu schreiten, wenn Sachsen bei seinem jetzigen Handelssystem beharre.

Hierbei wurde erwähnt, dass die Frage über den Anschluss Sachens an das preussische Zollsystem keineswegs bloss von dem Gesichtspunkte des Interesses der grösseren Fabrikanten betrachtet werden dürfe. Vielmehr erheische ganz besonders die Lage der Leinenfabrikanten und der eigentliche Handwerkerstand, dieser für den Nationalwohlstand so wichtige Teil der Bevölkerung, dabei eine besondere Berücksichtigung. Den grösseren Fabrikanten, die sich im Besitze mehr oder weniger bedeutender Kapitalmittel befänden, blieben immer noch Mittel und Wege übrig, um in auswärtigen Unternehmungen einen wenn auch unzureichenden Ersatz für den gehemmten Verkehr mit Deutschland aufzusuchen. Allein für die kleineren Gewerbetreibenden, welche ihr geringes Betriebskapital, wenn nicht ihr ganzes Gewerbe ins Stocken kommen soll, schnell wieder ersetzt erhalten müssten, gäbe es keine andere Hilfsquelle als eben diesen Verkehr, und ihrem Ruin könne daher nur durch den Wegfall der preussischen Zollinie vorgebeugt werden, wodurch den sächsischen Fabrikanten der Besuch der preussischen Märkte wieder ermöglicht würde, von denen sie jetzt so gut wie ausgeschlossen seien, obgleich sie sich auf den sächsischen Märkten der unbeschränkten Konkurrenz der preussischen Verkäufer ausgesetzt sehen müssten. Der Erfolg zeige bereits die traurigen Folgen dieses Missverhältnisses. Denn während sächsische Fabrikstädte, welche ehedem hauptsächlich durch die Industrie des gewerbetreibenden Mittelstandes, von dem hier die Rede sei, geblüht hätten, wie namentlich Hainichen und Frankenberg, täglich in grösseren Verfall gerieten, schlüge das Fabrikwesen im preussischen Herzogtum Sachsen an Orten, wo früher kaum eine Spur davon gewesen sei, immer tiefer Wurzel, wofür namentlich die Stadt Eilenburg ein auffallendes Beispiel biete.

Die hilflose Lage der sächsischen Industrie habe schon mehrere der bedeutendsten sächsischen Fabriken bestimmt, in einen grösseren

unter den Schutz eines Prohibitivsystems gestellten Nachbarstaaten überzusiedeln, oder doch mit einem Teile ihres Fonds Zweigetablissements dort zu begründen. Es sei zu fürchten, dass diese Erscheinung sich künftig, wenn der jetzige Zustand der Dinge fortdauere, immer heftiger wiederholen würde. Durch solche ganze und partielle Auswanderungen wurde aber das durch Verluste aller Art ohnedies schon geschwächte Kapital der sächsischen Nationalindustrie immer mehr geschmälert, und man müsse daher wünschen, die sächsischen Fabrikanten der traurigen Notwendigkeit, zu jenem äussersten Hilfsmittel zu greifen, durch den Anschluss baldigst überhoben zu sehen. Mehrere Herren der Lausitzer Tuch- und Leinenmanufaktur stimmten zu. Ein Herr dagegen, der Vertreter der Oberlausitzer Baumwollfabrikanten und der Zittauer Fabrikanten überhaupt, erklärte, dass ein Anschluss nicht nur nicht gewünscht, sondern auch für schädlich und unvereinbar mit ihren Interessen gehalten werde. Der Absatz ihrer Fabrikate gehe nicht nach Preussen, sondern einzig und allein nach Böhmen, Oesterreich und durch die österreichischen Staaten nach der Türkei und der Levante. Die preussischen Zölle seien ihnen daher im Wege. Dagegen müsste man von der Einbeziehung Sachsens in das preussische Zollsystem die gänzliche Zerstörung des Verkehrs mit Böhmen befürchten. Dieser beruhe bekanntlich ausschliesslich auf dem Grenzhandel, der seiner Natur nach nur da bestehen könne, wo der Warenausgang keiner Regiekontrolle unterliege. Nach der preussischen Zollverfassung sei dieser aber gerade der strengsten Beaufsichtigung unterworfen. Wirkliche Transitgüter müssten bis an die Grenze von einem Zolloffizianten begleitet und der Ausgang von diesem attestiert werden. Inländische Produkte und Fabrikate unterliegen zwar nicht der Notwendigkeit einer solchen Begleitung, wohl aber müssten sie, wenn ihr Ausgang über die Grenze keine Schwierigkeiten finden sollte, mit vollständigen Legitimationen über ihre inländische Qualität versehen sein. Ueberdies sei der Transport der ausgehenden Güter des Grenzbezirks an bestimmte Stunden gebunden und dürfe zur Nachtzeit gar nicht stattfinden. Mit allen diesen Beschränkungen sei das Fortbestehen des Oberlausitzer Grenzhandels durchaus unverträglich, und es werde daher die Annahme des preussischen Zollsystems den Untergang nicht nur der Oberlausitzer Baumwollfabrikation, sondern auch des Kolonialwaren- und Garnhandels der Stadt Zittau unvermeidlich zur Folge haben.

Man fand diese Besorgnisse nicht nur durch den Buchstaben des preussischen Zollgesetzes gerechtfertigt, sondern überzeugte sich auch aus einem von dem Direktor Wietersheim mitgeteilten Schreiben der Amtsinspektion zu Zittau, dass die Bestimmungen des Gesetzes an der preussisch-österreichischen Grenze zeither in ihrer vollen Strenge zur Anwendung gekommen und Warenniederlagen unweit der Grenze und andere indirekte Begünstigungen des Grenzhandels von der preussischen Behörde nicht geduldet worden seien. Es schien daher zweifelhaft, ob die preussische Regierung geneigt sein werde, ihr System zu Gunsten

jenes Landeszweigs zu durchlöchern, und namentlich auf das allerdings manchen Bedenklichkeiten unterliegende Auskunftsmittel einzugehen, entweder längs der Grenze einen zwischen diesen und der Zollinie hinlaufenden Rayon mit allen darin befindlichen Ortschaften von der Zollinie auszuschliessen, oder wenigstens einzelne, für den Grenzhandel besonders geeignete Orte jenseits der letzteren übrig zu lassen, wo sich dann Niederlagen für den erstern, jedoch unter der Bedingung bilden dürften, dass die dahin bestimmten Waren aus Orten, welche innerhalb des Zollsystems gelegen wären, bezogen würden.

Auf der anderen Seite wurde jedoch nicht unbemerkt gelassen, dass der sächsisch-böhmische Grenzhandel nicht nur nicht gegen das Interesse Preussens sei, sondern dass Preussen abgesehen von der Möglichkeit der künftigen eigenen Teilnahme an jenem Verkehre die Fortdauer aus dem Grunde wünschen müsste, weil die sächsischen Fabriken, wenn Böhmen ihnen verschlossen werde, einen Absatz ihrer Fabrikate in Preussen suchen, und dadurch den inländischen Absatz der preussischen Fabrikate schmälern werde.

Man glaubte daher hoffen zu dürfen, dass sich im Einverständnis mit der preussischen Regierung Mittel ausfindig machen lassen würden, um den böhmischen Grenzhandel mit dem Bedürfnis einer strengen Grenzbewachung, wie sie die preussische Zollverfassung erfordere, zu vereinbaren. Man gab noch folgendes zu bedenken:

1. Die sächsischen Fabrikanten könnten durch den abgabenfreien Verkehr nach Preussen entschädigt werden.
2. Der Vertrieb sächsicher Fabrikate nach Böhmen werde ohne dies immer schwächer werden, je mehr das Fabrikwesen in diesem Lande selbst Wurzel fasse und sich verbreite. Es habe namentlich die Baumwollenmanufaktur in neuerer Zeit in Böhmen die grössten Fortschritte gemacht.
3. Es dürfe im allgemeinen auf den Grenzhandel kein zu hoher Wert gelegt werden, weil er höchst prekär sei und entweder durch die Einführung einer strengen Grenzbewachung oder durch die Annahme eines gemässigten Zollsystems, wozu die österreichische Regierung über kurz oder lang schreiten werde, jederzeit zerstört werden könne. Schliesslich kam man dahin überein, dass bei der Unterhandlung mit Preussen das Interesse des sächsisch-böhmischen Grenzhandels jedenfalls in sorgfältige Erwägung gezogen werden müsse.

Wietersheim ging nunmehr auf die zweite Frage über, auf wie hoch sich ungefähr der pekuniäre Vorteil belaufen möchte, welchen die sächsische Industrie von einem Anschluss an das preussische Zollsystem zu erwarten habe! —

Eine genaue Schätzung des Gewinnes war der Natur der Sache nach natürlich nicht möglich. Es wurden aber folgende positive Massregeln, die der sächsischen Industrie zu Gute kommen würden, angeführt:

1. Ersparung der ganzen Summe, welche jetzt für den Warentransit zu Wasser und zu Lande an Durchgangszöllen von sächsischen Kaufleuten und Fabrikanten an den preussischen Staat gezahlt wird.
2. Ersparung der preussischen Konsumzölle für diejenigen sächsischen Waren, welche zum inneren Verbrauch nach Preussen eingehen, da der sächsische Verkäufer den Betrag der Zölle nur zum Teil auf die Ware schlagen kann.
3. Ersparung des preussischen Ausgangszolles für die Materialien, die die sächsischen Fabriken aus Preussen beziehen, namentlich für Schafwolle und feine Garne. Endlich
4. Vermehrung des Absatzes sächsischer Fabrikate überhaupt, welcher, nach Versicherung der anwesenden Fabrikanten, mehr als 70 % der ganzen Höhe des gegenwärtigen Exports betragen dürfte.

Andererseits verkannte man indes nicht, dass die Annahme des preussischen Zollsystems wegen der damit verbundenen Verteuerung einiger Lebensbedürfnisse eine Erhöhung der allgemeinen Fabrikationsspesen zur Folge haben werde. Allein man hielt diese für nicht so bedeutend, als dass sie den sächsischen Fabrikanten die Konkurrenz auf dem Weltmarkte erschweren werde; es wurde aber mit Bestimmtheit erwartet, dass der Eintritt eine Erhöhung des Arbeitslohnes in den sächsischen Fabrikgegenden nach sich ziehen werde. Indes auch hier wurde entgegengehalten, dass die bedrängte Lage der sächsischen Fabrikarbeiter grossenteils nicht von der Niedrigkeit des Arbeitslohnes herrühre, als vielmehr davon, dass die Fabrikanten meist ausser stande seien, ihren Arbeitern volle Beschäftigung zu geben.

Der Direktor lenkte hierauf seine Aufmerksamkeit auf einige spezielle Rücksichten, welche bei der Einführung des preussischen Zollsystems und insbesondere des Zolltarifs in Sachsen im Interesse einzelner Industriezweige zu nehmen sein würden. — In dieser Hinsicht wurden die verschiedensten Zölle vorgeschlagen, die für Sachsen zu hoch erschienen und eine entsprechende Abänderung erfahren müssten, besonders der Getreidezoll, während man gegen den hohen Branntweinzoll im Interesse des Volkswohls keine Bedenken hatte.

Man ging hierauf auf den Einfluss des Zollanschlusses auf den sächsischen Handel über. Wietersheim bemerkte, dass der Binnenhandel im allgemeinen dadurch nur gewinnen könne, und wenn auch die Konsumtion einiger der wichtigsten Handelsartikel, z. B. der Kolonialwaren, sich infolge des Anschlusses etwas vermindern sollte, so werde der sächsische Handel dadurch, dass er ein grösseres Tätigkeitsfeld fände, eine ausreichende Entschädigung erlangen. Der Grenzhandel sei bereits erwähnt worden. Es bleibe daher nur der Zwischenhandel, insbesondere derjenige der Stadt Leipzig übrig, der allerdings bei der Einbezirkung Sachsens im höchsten Grade beteiligt sei; ihr Interesse fordere daher

eine eingehende Beratung. Er erbat sich deshalb die Ansichten der anwesenden Mitglieder des Leipziger Handelsstandes über die Mittel und Wege, wie man das Leipziger Interesse mit einem Zollanschluss in Einklang bringen könne. Einer der Handelsdeputierten, Thieriot, entgegnete, dass es sich bei der vorliegenden Frage allerdings darum handle, einem gegenwärtigen Zustand, der zwar keineswegs befriedigend zu nennen sei, den man aber doch kenne und in seiner ganzen Grösse zu übersehen vermöge, mit einer höchst ungewissen Zukunft zu vertauschen. Denn die kommerziellen Verhältnisse Leipzigs seien ganz eigentümlicher Art. Die Stellung Leipzigs als Handelsplatz beruhe weniger auf natürlichen Vorzügen, als auf dem Zusammentreffen mehrerer zufälliger Umstände und unter diesen ganz besonders auf der durch die bestehende Abgabenverfassung gewährleisteten Ungebundenheit und freien Bewegung des Verkehrs. Welchen Weg man auch einschlagen werde, um das preussische Zollsystem dem besonderen Bedürfnis Leipzigs anzupassen, die damit verbundenen neuen Regieeinrichtungen würden doch bei den fremden Besuchern ein gewisses Unbehagen erwecken, das sie vielleicht sogar ganz von dem Platze verscheuchen könne. Allein auf der anderen Seite sei nicht zu verkennen, dass auch der gegenwärtige Besitzstand Leipzigs solange gefährdet erscheine, als die preussische Regierung es in ihrer Hand habe, durch Erschwerung des Durchgangsverkehrs Leipzig von seinen wichtigsten auswärtigen Verbindungen abzuschneiden, und dass ferner die Herstellung eines freien Verkehrs im Innern von Deutschland dem Leipziger Handel Vorteile verspreche, auf die er bei der jetzigen Lage Sachsens nicht rechnen könne. Wenn der sächsische Gewerbestand einen Anschluss als notwendig betrachte, wolle der Handelsstand nicht dagegen sein. Allerdings erfordere Leipzig eine solche Berücksichtigung, dass seine Teilnahme am Welthandel nicht erschüttert werde. Zu diesem Zwecke brachte er folgende Bedingungen in Antrag:

1. Der den preussischen Messen bewilligte Zollrabatt von $33^1/_3$ % wird für die preussischen Messen vollkommen aufgehoben und der Zoll von allen Messartikeln auf $66^2/_3$ % des vollen Satzes ermässigt.
2. Dass eine allgemeine Revision des preussischen Zolltarifs vorgenommen werde und zwar eine Reduktion auf 10 % des Wertes laut Gesetz vom 26. Mai 1818; dass ferner
3. allen Leipziger Grosshändlern gestattet werde, Privatlager ausländischer Waren zu halten, d. h. die Waren bei sich zu lagern, ohne den Eingangszoll entrichtet zu haben.
4. Häusern von anerkannter Solidität könne ausnahmsweise die Befugnis erteilt werden, auf diesem Lager zugleich inländische und ausländische Manufakturwaren zu führen, wie es die preussische Regierung ihren Untertanen zum Teil erlaubt habe.
5. Den auswärtigen, die Leipziger Messen besuchenden Verkäufern wären in ähnlicher Weise wie unter 3. hinsichtlich der

Leipziger Grosshandlungen angegeben ist, Messkonti für ihre eingebrachte Ware zu eröffnen.

6. Es müsste ein Packhof angelegt werden, einmal für Kolonial- und andere Waren, für welche die Benutzung von Privatlagern bedenklich oder nicht notwendig erscheint, dann für reine Transitgüter, welche unter Packhofsplomben und Begleitscheinkontrolle wieder über die Grenze gehen.
7. Den auswärtigen Messeinkäufern ist die Betreibung ihrer Geschäfte auf alle Art zu erleichtern und namentlich durch Einräumung temporärer Niederlagen unter Zollverschluss zum Zwecke der Verpackung und Versendung ihrer Ware eine Einrichtung zu treffen, durch die sie der Grenzrevision überhoben werden.
8. Bei der Regieverwaltung sei den Offizianten die Handhabung möglichst liberaler über alle Pedanterie erhabener Grundsätze zur Pflicht zu machen.

Die anwesenden Mitglieder des Leipziger Handelsstandes behielten sich vor, diese Bedingungen, welche sie zum Bestehen eines Leipziger Handels für unerlässlich erachteten, in einer schriftlichen Eingabe mit Rücksicht auf die einzelnen Handelszweige spezieller zu entwickeln. Schliesslich wurde noch bemerkt, dass zur Sicherstellung des sächsischen Zwischenhandels, insbesondere mit Kolonialwaren, auch anderen inländischen Plätzen, wenigstens den Städten Dresden, Zittau und Plauen oder Auerbach Packhofs- oder Niederlagsrechte gewährt werden müsste.

Auf Grund dieser Konferenz vom 6. Dezember arbeitete Wietersheim eine Denkschrift aus, die unter dem Titel „Memoire über den Einfluss des Anschlusses Sachsens an einen preussisch-bayrischen Zollverband auf die Nationalökonomie und Staatseinkünfte“ am 30. Dezember dem Kabinettsminister von Lindenau übergeben wurde.*) Der Inhalt dieser Schrift lässt sich in 12 Punkte zusammenfassen:

1. Das Gewerbe, namentlich das Fabrikwesen, leidet schon jetzt unter dem Drucke benachbarter Schutz- und Prohibitivsysteme so bedeutend, dass selbst bei der Fortdauer des jetzigen Zustandes nicht einmal dessen volle Erhaltung zu hoffen, sondern, in einzelnen Zweigen wenigstens, wachsender Verfall zu besorgen ist, der besonders die kleineren Fabrikanten und die jetzt schon ärmsten Gegenden des Landes treffen würde. Noch dringender scheint infolge der keineswegs ausreichend gesicherten Freiheit der unentbehrlichen Handelsstrassen des ohnehin schon beengten notwendigen Binnenmarktes, sowie der unter Schutzzöllen aufblühenden ausländischen Industrie die Gewerbsexistenz Sachsens für die Zukunft bedroht zu sein.

---

*) Dieselben Akten pag. 31 ff.

2. Aller dieser Besorgnis würde durch den Eintritt Sachsens in den preussischen Zollverband im wesentlichen abgeholfen, dem Gewerbe eine Summe von mehreren tausend Talern, die es jetzt jährlich an preussischen Zöllen zahlt, erspart, die Produktion um 1 200 000 bis 1 500 000 vermehrt und deren Blüte dauernd und glänzend gesichert werden.
3. Von diesem erspriesslichen Resultate würde allerdings eine sehr wichtige Ausnahme eintreten, wenn der, mit dem Buchstaben der preussischen Regiekontrolle unvereinbare Schmuggelabsatz sächsischer Fabrikate und Halbfabrikate nach Böhmen erschwert werden sollte. Der Betrag dieser Ausfuhr beläuft sich auf etwa 3 Millionen und die tunlichste Erhaltung derselben für Sachsen wird eine der Hauptgegenstände der Unterhandlung sein müssen.
4. In Ansehung des Handels würde der Binnenhandel Sachsens und namentlich Leipzigs innerhalb des künftigen Zollverbandes bedeutend gewinnen.
5. Wesentlich leiden dürfte dagegen der gegenwärtige Grenzhandel nach Böhmen. Dieser wird nur dadurch in der Hauptsache wenigstens zu erhalten sein, dass einzelne hervorspringende Gebietsteile, wie Zittau und die Gegend von Schönberg im Vogtlande ausserhalb des Zollverbandes bleiben dürfen.
6. Für den allgemeinen Zwischen- oder Welthandel Leipzigs ist der Anschluss nicht seiner positiven Vorteile halber, sondern lediglich zur Sicherstellung gegen wachsende äussere Beschränkungen und Erschwerungen durch das Sachsen immer mehr umschliessende preussische Zollsystem von Wichtigkeit. Der Leipziger Handelsstand hat kein aktives Verlangen danach, sondern mehr nur eine passive Zustimmung unter bestimmten Bedingungen.
7. Diese Bedingungen sind solche, dass bei einem entschieden guten Willen der preussischen Regierung deren Gewährung zu hoffen steht. Die meiste Schwierigkeit wird hierbei die verlangte Aufhebung des preussischen Messrabatts und die Ermässigung des Tarifs darbieten.
8. Für den Landbau nebst Viehzucht wird der Anschluss an Preussen durch die Ausgangsabgabe auf inländische Wollen und durch die notwendig zugleich einzuführende preussische Branntweinsteuer einerseits nachteilig, andererseits aber auch wieder durch die auf fremdes Vieh gelegten Schutzzölle und mehr noch durch die wachsende Blüte der Gewerbe vorteilhaft einwirken.
9. Vom Gesichtspunkte des Staatseinkommens betrachtet, wird der in Frage stehende Anschluss nicht allein auf die preussischen

Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zu beschränken, sondern zugleich auf das System innerer Konsumtionssteuer von Bier, Branntwein, Wein, Essig, Tabak und Salz auszudehnen sein.

10. Infolgedessen würde von den jetzt im Lande bestehenden analogen Abgaben, die Grenzaccise, Tranksteuer, die Oberlausitzer Biersteuer und das Geleite vollständig, die Generalaccise aber und der Elbzoll nur teilweise aufzuheben und die Salzpreise zu erhöhen sein.
11. Das Ergebnis der Annahme des preussischen Abgabensystems in diesem Umfange würde eine Mehreinnahme für die königlichen Kassen von ungefähr 550 000 Talern jährlich sein.
12. Die weitere Gleichstellung der sächsischen und preussischen Abgabenverfassung scheint weder notwendig, noch in Ansehung der preussischen Klassen- oder Mahl- und Schlachtsteuer rätlich zu sein. Aber bei Annahme des gesamten preussischen Systems und Ermässigung der Grundsteuer um den Gesamtbetrag des Quatembereinkommens würde sich immer noch ein starker Ueberschuss ergeben.

Der Anschluss bietet die einzige Gelegenheit, dem so unheilbringenden Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf das Abgabenwesen ein Ende zu machen.

Für die Verhandlungen mit dem Berliner Hofe waren nunmehr die Wege geebnet, und auch einem nach Berlin abzusendenden Kommissar war damit der Gang seiner Unterhandlung vorgeschrieben. Dass ein Anschluss an das preussische Zollsystem von Seiten der sächsischen Regierung beabsichtigt wurde, war jetzt auch den Unbeteiligten nicht mehr fremd. Man wusste wohl, dass etwas vorgehe, war sich aber nicht klar, wieweit die Verhandlungen bereits gediehen seien und wie sich ein derartiger Anschluss gestalten würde.

Einiges Licht gab damals ein Artikel der Leipziger Zeitung (Nr. 297) vom 8. Dezember 1830, der, wie es — einer Abschrift in den Akten nach — scheint, aus halbamtlicher Feder stammt, um für einen solchen Schritt der Regierung Stimmung zu machen:

„Eine ungewöhnliche Tätigkeit herrscht gegenwärtig unter allen Klassen von Geschäftsmännern, die in mehreren Zweigen der Staatsverwaltung beabsichtigten Veränderungen nehmen die volle Zeit und Kraft aller Diener in Anspruch.

Nachdem während eines mehr als 50 jährigen Zeitraumes uns das Bestehende erhalten wurde, war es keine leichte Sache, dem Beispiele der Nachbarstaaten folgen und hinter ihren Vorschritten nicht zurückbleiben zu wollen. Dass dies gelingen werde, daran zweifelt niemand, da der von oben her sich aussprechende Sinn und Geist jeden zu gleichem Wirken anspornt und jeder mit Freuden arbeitet, wohl wissend, seinem Vaterlande nutzen und zum besten mitwirken zu können. Manches ist bereits geschehen, vieles wird bearbeitet, mehreres ist im Werden etc.

Ueber die Regelung unserer Handelsverhältnisse nach innen und aussen ist in den vergangenen Tagen unter Zuziehung von Deputierten des Handels- und Fabrikstandes aus allen Teilen des Landes eine Konferenz abgehalten und damit die Basis zu weiteren Verhandlungen gegründet worden. Die Sache ist von grosser Wichtigkeit, indem die deshalb zu ergreifenden Massregeln zugleich auch darüber entscheiden, ob unser indirektes Abgabensystem selbständig oder als notwendige Folge einer grossen deutschen Handelsvereinigung umgestaltet werden soll.

So schreitet alles erfreulich vorwärts, und wenn die Regierung im Vertrauen und der Beihilfe aller Staatsbürger die Mittel findet, das Bestehende mit Ruhe zu vervollkommnen, so muss uns die Ueberzeugung beglücken, dass unser Königshaus mit treuem, edlem Willen das Versprechen erfüllt und zu erfüllen sich bestrebt. Möge nur der Himmel Friede nach innen und aussen erhalten, so können wir einer schönen Zukunft mit Zuversicht entgegensehen“*).

Am 29. Dezember 1830 wurde der Minister von Lindenau damit beauftragt, nach Berlin zu reisen, um am dortigen Hofe die Stimmung für einen Anschluss Sachsens erkunden und die Verhandlungen vorzubereiten. Zu diesem Zwecke gab ihm der König Anton ein Handschreiben an den König von Preussen mit, in dem er Lindenau und seinen Auftrag am Berliner Hofe einer wohlwollenden Aufnahme empfahl. Er versicherte darin, dass es schon längst sein Wunsch gewesen sei, in eine nähere kommerzielle Verbindung mit dem preussischen Staate zu treten und dadurch ebensowohl dem Besten seiner Untertanen zu entsprechen, als auch zur Begründung eines freien Verkehrs mit den deutschen Bundesstaaten beizutragen. Der jetzige Zeitpunkt schiene hierzu vorzugsweise geeignet zu sein, da das dringende Bedürfnis eines freien Handels ebenso allgemein gefühlt, als eine auf gemeinschaftlichen Interessen beruhende festere Vereinigung allgemein gewünscht werde**).

Mit dem königlich sächsischen Minister von Lindenau fuhr gleichzeitig der grossherzoglich sächsische von Gersdorff, und beide wurden am 2. Januar anstelle des wegen Krankheit verhinderten Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Schönberg vom preussischen Legationsrat Eichhorn aufs freundlichste empfangen. Zwei Tage später überreichte von Lindenau dem preussischen Ministerium eine Niederschrift der Anträge seiner Regierung: Die sächsische Regierung sähe sich gezwungen, die bisherige unbeschränkte Freiheit der Einfuhr und des Handels mit auswärtigen Fabrikaten abzuändern und auf ein Schutzsystem der inländischen Industrie überzugehen. Sachsen wünsche eine Vereinigung mehrerer deutscher Bundesstaaten, namentlich Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen mit Preussen zu einem solchen Zoll- und Handelssystem, dass im Innern dieser Staaten alle Mautlinien aufgehoben werden

*) Dies. Akten pag. 134 ff.

**) Akten betr. die Verhandlungen über einen Zollverein. Rep. VI. Nr. 38.

könnten; allerdings sollten hierbei die individuellen Verhältnisse des sächsischen Handels eine genügende Berücksichtigung finden, ohne den Grundsatz des gemeinschaftlichen Zollverbandes zu benachteiligen.

Zu diesem Zwecke stellte Lindenau folgende Anträge:

1. Dass von Seiten der preussischen Regierung baldmöglichst eine Konferenz anberaumt werden möge, wo zwischen den Bevollmächtigten der betreffenden Staaten wegen Bildung eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsvereins verhandelt werde;

2. dass dabei zur Versicherung der eigentümlichen Handelsverhältnisse des Königreichs Sachsens folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

a) Dass den Leipziger Grosshändlern wegen ihres Lagers ausländischer Waren und der davon wieder ins Ausland zu machenden Versendungen Konti bei den Zollämtern eröffnet würden, wonach diese nur bei den von Zeit zu Zeit anzustellenden Revisionen den Zoll von den im Inlande verbrauchten Waren zu erlegen hätten;

b) dass der den preussischen Messen gegenwärtig bewilligte Messrabatt künftig wegfallen, gleichzeitig aber der Zolltarif überhaupt vermindert und mit dem Normalgrundsatz nirgends über 10% des Wertes zu betragen in Ansatz gebracht werden möge;

c) dass der Grosshandel in Leipzig gleichzeitig mit in- und ausländischen Waren gestattet werde;

d) dass Massregeln verabredet werden, mittelst deren der bedeutende sächsische Grenzhandel mit Böhmen aufrecht zu erhalten sei;

e) dass die dermalige Branntwein- und Salzsteuer vermindert und der Eingangszoll von Getreide in Wegfall gebracht werden möge.

Lindenau wies ferner darauf hin, dass der sächsischen Regierung an einem baldigen Abschluss der Verhandlungen gelegen sei, dass aber der Eintritt Sachsens in einen solchen Verband teils von den noch bestehenden Verbindlichkeiten gegen den mitteldeutschen Handelsverein, teils auch, falls eine wesentliche Veränderung im jetzigen Abgabensystem herbeigeführt würde, von landschaftlicher Beratung und Zustimmung abhängig sei. Die Verpflichtung dem Handelsverein gegenüber habe indes vom Jahre 1834 an keine Bedeutung mehr; ausserdem könne man, da Veranlassung, Zweck und Grund des Vereins nicht mehr vorhanden seien, wegen früherer Aufhebung der Verpflichtungen mit den Vereinsstaaten sofort in Unterhandlungen treten. Auch von seiten des Landtages sei kein Widerspruch zu erwarten, da bereits im Laufe der vorjährigen Sitzungen der Wunsch einer näheren Handelsvereinigung mit Preussen mehrfach ausgesprochen worden sei und die Notwendigkeit einer Umgestaltung der sächsischen Abgabenverfassung allgemein anerkannt werde.

Am 3. Januar wurde Lindenau in Audienz vom König empfangen. Dieser sprach zu dem grossen Werke seinen Beifall aus und versicherte ihm, dass er für das Gelingen des Planes lebhaft eintreten werde. Dieselbe Gesinnung spricht sich auch in dem Antwortschreiben des preussischen Königs an den König von Sachsen unterm 24. Januar 1831 aus:*)

„Aus den Händen des Kabinettsministers von Lindenau habe ich Euer Majestät geehrtes Schreiben vom 29. Dezember v. J. empfangen und aus den Mitteilungen desselben die Wünsche näher entnommen, welche Sie hinsichtlich einer kommerziellen Verbindung mit Meinen Staaten hegen. Schon seit der Einführung des neuen Zollsystems, welches im Gegensatze zu dem früheren, an dessen Stelle es trat, hauptsächlich zu dem Ende aufgestellt wurde, um, nächst Beseitigung aller Hemmungen des inneren Verkehrs, auch kommerzielle Verbindungen mit dem Auslande möglichst zu erleichtern, habe Ich Meine Sorge darauf gerichtet, diesen Zweck besonders im Verhältnis zu den deutschen Staaten zu erreichen. Die diesfälligen Bemühungen sind auch nicht ohne Erfolg geblieben. Mit mehreren deutschen Staaten sind bereits Zoll- und Handelsverträge abgeschlossen worden, deren wohltätige Wirkungen bald erkannt wurden.

Wiewohl der Abschluss dieser Verträge stets nur mit einzelnen Staaten erfolgte, so hatte man doch dabei nicht ein ausschliessliches Interesse der unmittelbar Betheiligten im Auge, sondern man verfolgte zugleich den Gesichtspunkt, dass die einzelnen Verträge als Mittel dienen möchten, der Freiheit des Verkehrs in Deutschland überhaupt eine grössere Ausdehnung zu geben. Ich bin Meinerseits sehr gern dazu bereit, dass eine nähere kommerzielle Verbindung zwischen Preussen und dem Königreich Sachsen zum Gegenstand einer Verhandlung in diesem Sinne gemacht werde, und in je weiterem Umfange es den vereinigten Bemühungen gelingen sollte, die entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden, desto mehr werde Ich Mich darüber freuen.“ **)

Gegen Ende des Monats erklärte sich das preussische Ministerium bereit, auf Grund der Anträge, die der Minister von Lindenau schriftlich vorgelegt hatte, mit Sachsen zu unterhandeln, sobald der sächsische Hof Kommissare nach Berlin senden würde. Daraufhin wurden von der sächsischen Regierung der Geheime Rat und Oberkonsistorialpräsident von Zeschau sowie der Direktor der Kommerziendeputation von Wietersheim abgeordnet, die Verhandlungen am Berliner Hofe zu führen. Am 2. März trafen die Bevollmächtigten dort ein. Nach einem Berichte des sächsischen Gesandten am Berliner Hofe, von Watzdorff, war der eine derselben, wie angekündigt, von Zeschau, der andere aber nicht Wieters-

*) Falke, S. 399.

**) Der Entwurf zu diesem Briefe stammt vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Schönberg; vgl. die oben genannten Akten pag. 20.

heim, sondern der Assessor der Kommerziendeputation von Zahn, der sich von da an bis zum endgültigen Abschluss des Vertrages dort aufhielt. Wietersheim traf erst einige Monate später dort ein.

Bereits am nächsten Tage liess von Zeschau dem preussischen Minister Maassen einen Aufsatz überreichen, in welchem er die Grundsätze seiner Instruktion in 28 Punkten darlegte und zwar waren es im wesentlichen dieselben Punkte, die in der Konferenz vom 6. Dezember 1830 festgelegt und in der daraufhin von Wietersheim ausgearbeiteten Denkschrift dem sächsischen Ministerium vorgelegt worden waren. Maassen setzte zum Zwecke der Durchberatung des erwähnten Aufsatzes eine Konferenz für den 7. März an, zu der er den Legationsrat Eichhorn und die Herren im Ministerium, Beuth, Kühlmeyer und Windhorn einlud.

Am 6. wurde Zeschau von Maassen persönlich empfangen, und beide berieten über die Möglichkeit eines Anschlusses. Hierbei stiessen sie auf die erste Schwierigkeit, ob es möglich sein werde, einen Eintritt vor dem Jahre 1834 zu erreichen, ohne die Vertragsbestimmungen des mitteldeutschen Handelsvertrages zu durchbrechen. Zeschau sah sich veranlasst, seine Ansicht in einer kurzen Denkschrift: „Ueber die Frage, ob und inwieweit die Mitteldeutschen Verträge einer gänzlichen oder partiellen Zollvereinigung mit Preussen entgegenstehen“ niederzulegen. In dieser stellte er sich ganz entschieden auf den Standpunkt, dass diese Verträge einer näheren Verbindung mit Preussen durchaus nicht hinderlich sein würden, sondern die sächsische Regierung bereits im Jahre 1828 durch ihren Vorbehalt auf einen solchen Fall Bedacht genommen hätte.

In den folgenden Tagen fanden dann verschiedene Konferenzen statt, in denen die Anträge der sächsischen Regierung einer genauen Beleuchtung unterzogen wurden. Die Verhandlungen nahmen indes nur einen langsamen Fortgang, und die Klagen aus den industriellen Teilen des sächsischen Landes häuften sich. Zeschau betrat deshalb einen anderen Weg. Er versuchte, ob er nicht infolge der Bedrängnis, in der sich der sächsische Handels- und Gewerbestand augenblicklich befand, eine sofortige Erleichterung dieses Notstandes erreichen könnte und legte zu diesem Zwecke dem Berliner Ministerium ein Schreiben vor, in dem er unter Zusicherung strengster Gegenseitigkeit folgende Punkte in Antrag brachte:

1. Die Ausgangszölle auf rohes Leinengarn sollten preussischerseits in Wegfall kommen, eine Forderung, die seiner Ansicht nach für die preussischen Spinner ebenso von Vorteil sei wie für die sächsischen.
2. Er verlangte ferner den Wegfall des Ausgangszolls von in Preussen erzeugten Farbstoffen, wie Krapp, Waid und Wau, sowie eine Aenderung des Ausgangszolles von roher Schafwolle.
3. Er beantragt weiterhin, dass zur Erleichterung des Besuchs der sächsischen Wollmärkte die Einrichtung getroffen werde,

dass von der auf sächsische Wollmärkte gehenden preussischen Schafwolle der Ausgangszoll beim Ausgange nur deponiert und beim Rücktransport für die unverkauften Stücke wieder ersetzt werde.

Die Durchgangszölle betreffend forderte er eine billige Berücksichtigung der sächsischen Fabrikate und Fabrikmaterialien gegen Zusicherung der Reziprozität bei dem Durchgange nach Oesterreich und Bayern.

Er verlangte ferner in Bezug auf Eingangszölle:

1. Einen Rabatt statt der bisherigen 33⅓ % von 50 % für alle sächsischen Waren, die auf preussischen Messen verkauft würden, sofern ihr Ursprung durch Certifikate nachgewiesen ist. Für diejenigen sächsischen Produkte und Fabrikate aber, die nicht zu den Messartikeln gehören, z. B. Bleizucker, chemische Präparate, hoffte er gegen Legitimation ihres Ursprunges einen solchen Rabatt, der, ohne die preussische eigene Fabrikation wesentlich zu benachteiligen, doch den Erfolg haben dürfte, die preussische Kundschaft in den anliegenden Landesteilen besonders gegen nicht in Verträgen stehende Staaten dem Königreiche Sachsen zuzuführen.
2. Dass alle auf den Leipziger Messen von Angehörigen des preussischen Systems gekauften Waren bei dem Eingange nach Preussen gegen Legitimation den gewöhnlichen Messrabatt geniessen sollten.
3. Eine Einrichtung, dass preussische Fabrikate auf Leipziger Messen nach Preussen verkauft, in gewissen grösseren Quantitäten von dem Käufer frei wieder nach Preussen eingebracht werden könnten, und dass der begünstigte Verkehr zwischen Preussen und Bayern ebenso auch über die Leipziger Messen stattfinden könnte.
4. Erleichterung des gemeinen Marktverkehrs, hauptsächlich um dadurch die vielfach eingegangenen Anträge der sächsischen Handwerker auf höhere Besteuerung der preussischen Marktbesucher zu beseitigen.

Da es in den Verhandlungen noch verschiedene Punkte gab, über die man sich nicht einig geworden war, hielt es von Zeschau für das Geratenste, sich mit verschiedenen Vertretern des sächsischen Handels und der Industrie erneut ins Einvernehmen zu setzen, ebenso neue Instruktionen seiner Regierung abzuwarten. Auf Grund dieser Kenntnis fertigte er dann eine Denkschrift an, welche die Wünsche der sächsischen Regierung im Hinblick auf das Interesse ihrer Untertanen darstellt. Sie zerfällt in zwei Teile und behandelt zuerst den Fall, dass es möglich wäre, einen engeren Zollverband mit Preussen zu schliessen, dann aber den, dass etwa durch gegenwärtige Zeitumstände Hindernisse sich zeigten, einen solchen Zollverband, dessen Verhandlungen die sächsische Regierung

indes nicht aufgehoben, sondern nur auf gelegenere Zeit ausgesetzt zu sehen wünsche, schon jetzt auszuführen, und es ratsamer erscheine, sich gegenwärtig nur auf partielle Erleichterungen des Verkehrs zwischen Preussen und Sachsen zu beschränken. Die Denkschrift datiert vom 4. April 1831 und spricht sich vor allem über die spezielle Behandlung der Leipziger Messen aus. Sie stellt am Ende wesentlich die gleichen Anträge, wie sie in dem obengenannten Schreiben Zeschaus an das preussische Ministerium enthalten sind.

Am 11. April sandte der Prinzregent Friedrich August ein Handschreiben an den König Friedrich Wilhelm, in dem er seine Anerkennung über die bisher gemachten Fortschritte aussprach und die Zollangelegenheit der geneigten weiteren Berücksichtigung des Königs empfahl. Die Schwierigkeit des Leipziger Messrabatts war es besonders, die ihn zu diesem Briefe veranlasste. „Es haben indessen", so heisst es darin, „zur Zeit noch einige wichtige Punkte nicht zur Erledigung gelangen können, wohin ganz besonders die Bestimmung wegen des Leipziger Messverkehrs zu zählen ist, da die diesseitigen Anträge bei allen Bestimmungen, mithin auch bei denen, für die Leipziger Messen vollständige Rechtsgleichheit eintreten zu lassen, in der besonderen Rücksicht, welche man vorzugsweise für die Messen Frankfurts a. O. nehmen zu müssen glaubt, Schwierigkeiten finden. Ich vermag nicht zu beurteilen, inwiefern diese Rücksichten so entbehrlich sein dürften, um darin einen Anlass zu finden, eine gänzliche Zollvereinigung mit Sachsen für unausführbar zu halten, auch liegen darüber noch keine Erklärungen der jenseitigen Kommissare vor. Zuletzt hat der Geh. Rath von Zeschau im Sinne der bekannten Diesseitigen Bereitwilligkeit, keinen Weg unversucht gelassen, welcher die nähere Verbindung mit Ew. Königl. Majestät Staaten zu befestigen und die unzweideutigen gegenseitigen freundschaftlichen Gesinnungen der Fürsten durch einen freundnachbarlichen Verkehr der Unterthanen zu bethätigen vermöchte, für den Fall, dass eine gänzliche Zollvereinigung aus obigen Rücksichten Schwierigkeiten darbieten und einem günstigeren Zeitpunkt vorbehalten bleiben sollte, Anträge auf sofortige billige und mässige Conzessionen für den wechselseitigen Verkehr gemacht, auch einen Plan zum einstweiligen Abschlusse eines Handelsvertrages vorgelegt. Ew. Königl. Majestät wage ich diesen, mit billiger Würdigung der obwaltenden verschiedenen Interessen, entworfenen Plan, zur wohlwollenden Berücksichtigung zu empfehlen.

Ew. Königl. Majestät werden hierbei gewiss zu beherzigen geneigt sein, dass das gänzliche Misslingen von Verhandlungen, welche unter günstigen Aussichten begonnen haben, den nachtheiligsten Eindruck hervorbringen würde, dass die Ausführung des grossen und für die Sicherheit und Ruhe Deutschlands begründeten, von Ew. Königl. Majestät verfolgten Plans, die Interessen des Handels und Verkehrs der verschiedenen deutschen Staaten zu vereinigen und dadurch zugleich das politische Band zu befestigen, gefährdet werden oder mindestens Auf-

schub erleiden würde. Auch mag ich mir selbst nicht verschweigen, dass eine erfolglose Verhandlung in der gegenwärtigen Zeit auch hier nicht ohne einen sehr ungünstigen Einfluss bleiben würde.“ *)

Die Verhandlungen nahmen denn nun auch einen lebhaften Fortgang und waren am 18. April soweit gediehen, dass Zeschau, der in den nächsten Tagen nach Dresden zurückkehren musste, an einen baldigen Abschluss glaubte und zu diesem Zwecke dem preussischen Ministerium einen Vertragsentwurf vorlegte, der in 35 Artikeln ein Abkommen, wie es von sächsischer Seite beabsichtigt wurde, enthielt, allerdings unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs. Dieser Entwurf veranlasste verschiedene Konferenzen der Mitglieder des preussischen Ministeriums, deren Ergebnis ein Gegenentwurf war, den der preussische Bevollmächtigte, der Legationsrat Eichhorn, ausarbeitete und am 18. Juli dem Minister Maassen vorlegte **) Gleichzeitig wurde ein Exemplar dieses Entwurfs nach Dresden gesandt. Dieser sogenannte „offene Vertrag“ sollte zunächst bis zum 1. Januar 1842 Geltung haben, und wenn er nicht zwei Jahre vorher gekündigt würde, weitere 12 Jahre dauern. Für die Auswechslung der Ratifikationsurkunden war eine Frist von sechs Wochen gegeben. Dem Entwurfe waren beigegeben 10 Separatartikel sowie Erläuterungen, welche zu einzelnen Artikeln nähere Ausführungen enthielten.

Inzwischen war Wietersheim, der Zeschau in den Verhandlungen ablösen sollte, in Berlin eingetroffen und nahm am 24. Juli an einer Konferenz teil, die der Finanzminister Maassen in seiner Wohnung mit dem preussischen Oberregierungsrat Beuth, dem Legationsrat Eichhorn und dem sächsischen Gesandten am Berliner Hofe, von Watzdorf, abhielt. Es wurden hier die wesentlichsten Schwierigkeiten, welche der Zollvereinigung noch entgegenstanden, in Beratung gezogen. Die sächsischen Kommissare hielten den 1. Januar 1832 für das Inkrafttreten des Zollvertrages für verfrüht und erreichten einen Aufschub bis zum 1. Juli 1832 oder spätestens bis 1. Januar 1833. Darauf wurde in Erwägung gezogen, in welchem Umfange die preussische Besteuerung innerer Erzeugnisse in Sachsen einzuführen sei und dabei von beiden Teilen anerkannt, dass bei dem Wegfall aller Grenzbewachung zwischen beiden Ländern auch völlige Gleichstellung hierin eintreten müsse und daher in Sachsen die preussische Braumalz-, Branntwein-, Most- und Tabaksteuer eingeführt werden müsse.

Die zweite Streitfrage, welche die Gleichstellung Leipzigs mit den preussischen Messplätzen in Bezug auf Zollbegünstigungen betraf, wurde zwar sehr umständlich behandelt, man gelangte indes zu keinem Ergebnis. Ein anderer Punkt, der noch zu erledigen war, war die Entschädigung, die laut Art. 21 des preussischen Entwurfs Sachsen an Preussen zu

---

*) Dieselben Akten pag. 71 f.

**) Der Vertrag befindet sich in den Acta commissionis A. A. II. Rep. VI bis No. 37, pag. 1.

zahlen habe für finanzielle Verluste, die Preussen besonders in Bezug auf Durchgangszölle erleiden werde. Man gelangte schliesslich zu folgendem Vorschlag, man wolle den Nettoertrag der Zölle eines Normaljahres, wozu preussischerseits das Jahr 1830 vorgeschlagen wurde, für die Ostprovinzen als Basis annehmen. Fände sich nun künftig bei Vergleichung der jährlichen Zolleinnahmen hiermit ein Minderertrag von mindestens 50 000 Reichstalern, so solle der Entschädigungsanspruch Preussens in Kraft treten. Nach Erledigung dieses Punktes wurde die Konferenz beendet und Wietersheim fuhr am übernächsten Tage nach Dresden zurück.

Dort wurde der preussische Entwurf von den beiden Bevollmächtigten, von Zeschau und von Wietersheim, nochmals einer näheren Prüfung unterzogen, und beide arbeiteten gemeinsam eine Kritik aus, die unter dem Namen „Erinnerungen gegen den von den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten unterm 18. Juli dieses Jahres übergebenen Entwurf zu einem Zoll- und Handelsvertrage zwischen Preussen und Sachsen“ unterm 24. August an das preussische Ministerium gesandt wurde. Man zweifelte beiderseits nicht mehr an der Möglichkeit der Verständigung über die noch vorliegenden Verschiedenheiten der Ansichten. Eine Schwierigkeit stellte sich indes auch jetzt wieder heraus, und das war die künftige Regelung der Leipziger Messverhältnisse. Da die Frage, ob der Leipziger Messhandel fernerhin bestehen könne, wenn er zwar die Regieeinrichtungen und sonstigen Lasten, nicht aber zugleich die Vorteile der preussischen Messplätze teilen sollte, völlig praktischer Natur war, so hatten sich die sächsischen Bevollmächtigten veranlasst gesehen, die gutachtliche Erklärung des Leipziger Handelsstandes darüber einzufordern. Diese lautete dahin, „dass jeder, den preussischen Messen zum Voraus vor den Leipziger zuzugestehender Zollrabatt den Messhandel von Leipzig, wie das Handelsinteresse des ganzen Landes wesentlich gefährden, den preussischen Messplätzen im Binnenhandel ein nachteiliges Uebergewicht über jenen verschaffen, und den Mess- wie Grosshandel des Landes aus solchen verdrängen würde.“ *)

Die sächsische Regierung war von der Richtigkeit des Gutachtens überzeugt und beanstandete deshalb den 17. Artikel des preussischen Entwurfs, der ihrer Ansicht nach noch zum Gegenstand weiterer Beratungen gemacht werden müsse. Sie wollte nichts anderes, als was der Artikel als Grundsatz anerkannte, den allgemeinen Wegfall jeden Messrabatts bis auf diejenige unbedeutende Erleichterung, welche in den Mess- und Regieverhältnissen selbst begründet liege; denn nur auf eine solche gerechte und richtige Grundlage gestützt könne ein grosser deutscher Zollverein dauernden Bestand haben.

Wietersheim fragte bei Eichhorn an, ob er es für zweckmässig halte, dass er persönlich wieder in Berlin erscheine und die Verhandlungen

---

*) Dies. Akten pag. 92.

mündlich aufnehme, erhielt aber von diesem keinen Bescheid. Als gegen Mitte September weder eine Antwort auf die übersandten Erinnerungen, noch eine persönliche Note an Wietersheim kam, hielt es dieser für geraten, in einem Briefe an Eichhorn unterm 20. September erneut Auskunft über den jeweiligen Stand der dortigen Beratungen zu erbitten:

„Die Dringlichkeit der Rücksichten, welche die Erlangung baldiger Gewissheit über die künftigen Zoll- und Handelsverhältnisse des Königreichs Sachsen zu dem Königreiche Preussen angelegentlichst wünschen lassen, wird mich bei Ew. Hochwohlgeboren gewiss entschuldigen, wenn ich die Bitte um baldgefällige Erklärung auf die Ihnen unterm 24. August d. J. diesseits übersandten Erinnerungen andurch schriftlich zu erneuern mir erlaube. Dass der Einfluss der gegenwärtigen schweren und ausserordentlichen Zeitverhältnisse aufhältlich und ungünstig auf die fragliche Angelegenheit einwirken muss, ist nicht zu verkennen. Aber ich weiss auch, dass Ew. Hochwohlgeboren vielumfassende Tätigkeit und lebendiges Interesse für alles Grosse und Wichtige über die Gewalt der Umstände erhaben ist, und vermag von diesem daher im vorliegenden Falle eine entscheidende Behinderung nicht zu besorgen.

Herr General von Watzdorf hat mir geschrieben, dass Ew. Hochwohlgeboren über den Messpunkt noch spezielle Vorschläge von uns erwarteten. Da indes die diestige Ablehnung Ihrer Anträge in dieser Hinsicht, wiewohl dergestalt begründet und entwickelt, dass ein allgemeiner Mangel an Bereitwilligkeit und billiger Nachgiebigkeit daraus gewiss nicht gefolgert werden kann, dennoch an sich bestimmt ist, so scheint doch der nächste Schritt zu einer Verständigung hierüber wohl nur von Ihnen ausgehen zu können, weshalb ich fast einiges Missverständnis hierunter annehmen möchte.

Uebrigens erlaube ich mir nochmals zu bemerken, dass der eigentliche Gegenstand des Streits doch wohl nur in der faktischen Frage liegen kann. In den Gesinnungen Ihrer Regierung liegt es nicht, Leipzig zu ruinieren, Sie wollen nur Frankfurt a. O. und den status quo beider Plätze erhalten. Aber Sie behaupten, es handle sich in der Sache um ein damnum emergens für Frankfurt, und lediglich um ein lucrum cessans für Leipzig, weshalb letzteres billiger Weise nachstehen müsse, während wir gerade umgekehrt den Satz aufstellen, jede Ungleichheit würde ein damnum emergens für Leipzig und in dessen Folge ein erhebliches Lucrum für Frankfurt herbeiführen, so dass durch Ihren Vorschlag der status quo für beide Plätze nicht erhalten, sondern zu Gunsten Frankfurts und zum Nachteile Leipzigs wesentlich verändert werden würde. Es scheint mir doch schon in der Sache gewonnen zu werden, wenn man sich nur erst über die Grundsätze verständigte, und gewiss dürfte die faktische Regulierung dieses äusserst wichtigen Differenzpunktes auf diesem Wege noch am leichtesten gelingen.

Meiner Rückkehr nach Berlin steht dermalen sobald ich nur einen Wink darüber erhalte, kein Bedenken mehr entgegen." *)

Inzwischen war unterm 25. August 1831 der Vertrag zustande gekommen, wodurch Kurhessen dem preussischen Zollverbande beitrat; auch begannen im November die Verhandlungen wegen einer Verschmelzung des preussischen und bayrischen Zollvereins.

Erst Ende November erhielt Wietersheim Nachricht von den preussischen Bevollmächtigten und zwar gleichzeitig mit einer längeren Schrift Eichhorns, welche in sogenannten „Bemerkungen" die Antwort auf die „Erinnerungen" Wietersheims enthielt, und zwar kamen darin abermals die noch strittigen Punkte zur Erörterung.**) Die Kontrahenten waren sich dadurch allerdings nicht näher gekommen, ja man sah ein, dass manche Punkte, die in den mündlichen Verhandlungen keine Schwierigkeiten zu bereiten schienen, doch nicht so glatt zu erledigen waren. Man sah sich deshalb in Dresden genötigt, abermals durch Kommissare in Berlin verhandeln zu lassen. Ein aus diesem Grunde nach Berlin gesandtes Schreiben von Zeschau und Wietersheim vom 24. Dezember 1831 sprach diese Absicht aus und bat um Anberaumung einer neuen Konferenz. Eine Antwort des preussischen Ministeriums erfolgte erst am 4. Februar des folgenden Jahres.

Inzwischen waren sowohl von preussischer als auch von sächsischer Seite die Höfe zu München, Stuttgart und Karlsruhe von dem jeweiligen Stand der Verhandlungen zwischen Preussen und Sachsen unterrichtet worden. Die Unterhandlungen zwischen Preussen einerseits und Bayern und Württemberg andererseits waren schon ziemlich weit gediehen, und bereits am 3. März 1832 konnte das preussische Ministerium dem sächsischen Hofe mitteilen, dass in ca. 14 Tagen die Verhandlungen mit diesen Staaten soweit fortgeschritten sein würden, dass eine Teilnahme der sächsischen Bevollmächtigten an den Konferenzen erwünscht sei.

Die sächsische Regierung betraute abermals von Zeschau mit dieser Aufgabe. Am 25. März traf dieser in Berlin ein, um die Verhandlungen des vorigen Jahres wieder aufzunehmen. Zunächst fanden zwischen Zeschau, Watzdorf und dem Assessor von Zahn auf der einen Seite und Maassen, Eichhorn, dem Generalsteuerdirektor Kühlmeyer, dem Oberregierungsrat Beuth und dem Oberfinanzrat Kühne auf der anderen Seite über die bisher gewechselten Schriften des öfteren vertrauliche Erörterungen und Besprechungen statt, die am 12. April mit einer grösseren Konferenz ihren Abschluss fanden. Zur Sache kamen die einzelnen Artikel eines Vertragsentwurfes, die indes zu spezieller Natur sind, als dass sie eines näheren Eingehens bedürfen.

Wenige Tage darauf fuhr Zeschau nach Dresden zurück, um von dort aus den noch ausstehenden Punkt der Leipziger Messe an der Hand

---

*) Akta Rep. VI. No. 38. pag. 146 ff.
**) Akta A. A. II Rep. VI No. 37 pag. 105 ff.

einer eingeforderten Denkschrift zu erledigen. Am 31. Mai stellte er dann auch in einem Aufsatze die Bedingungen, die Sachsen in Bezug auf die Messfrage habe, dem Berliner Ministerium zu. Das Resultat war bisher noch nicht befriedigend zu nennen, die Verhandlungen wären aber wohl schneller zum Abschlusse gekommen, wenn nicht die seit längerer Zeit begonnenen Unterhandlungen mit den süddeutschen Staaten über die Erstreckung des Zollverbandes auf Süddeutschland einen unerwarteten Aufenthalt erlitten hätten, so dass auch jetzt noch nicht der Zeitpunkt ihrer Beendigung mit Sicherheit abzusehen war.

Die sächsische Regierung sah sich deshalb sowohl durch die in vielfachen Beziehungen eingetretene Veränderung der Verhältnisse, welche ein längeres Beharren bei den noch bestehenden Abgabeneinrichtungen untunlich machte, als auch durch mehrfach ausgesprochene Zusicherungen, in die Notwendigkeit versetzt, den Ständen bei deren künftiger Versammlung Vorschläge zu einer Reform der indirekten Steuern vorzulegen, welche ohne weiteren Verzug nach erfolgter Zustimmung der Kammer zur Ausführung gebracht werden sollten. Zeschau hielt es für nötig, diese Absicht seiner Regierung am 9. Juli 1832 Maassen und Eichhorn mitzuteilen, um den preussischen Staatsmännern zu zeigen, wie sehr der sächsischen Regierung an einer schnellen Beendigung der Verhandlungen gelegen sei:

„Sollten bis dahin in den Verhandlungen über einen allgemeinen Zollverband deutscher Staaten nicht so erhebliche Fortschritte geschehen, dass die unverweilte Vollziehung des abzuschliessenden Vertrags mit Gewissheit zu erwarten wäre, so würde der Königlich Sächsischen Regierung nichts anderes übrig bleiben, als für den zwischenliegenden Zeitraum — wäre derselbe auch nur von sehr geringer Dauer — zu einer interimistischen Abgabenreform zu schreiten, welche sowohl die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, als auch die inneren Verbrauchsabgaben von eigenen Erzeugnissen umfassen würde.

Hierzu sind schon jetzt die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Bei denselben ist es ein Gegenstand besonderer Berücksichtigung gewesen, dass die zu treffenden provisorischen Abgabeneinrichtungen zugleich auch geeignet sind, den Uebergang zu einer künftigen Zollvereinigung zu anderen Staaten zu erleichtern, auch ist es der lebhafte Wunsch der sächsischen Regierung, dass während der Dauer derselben schon dem Prinzip möglichster kommerzieller Vereinigung der deutschen Nachbarstaaten, welches den jetzt stattfindenden Unterhandlungen überhaupt zu Grunde liegt, die nach den obwaltenden Verhältnissen tunliche Anwendung verschafft werde. Da das System der Abgaben für den äusseren Warenverkehr, dessen Einführung beabsichtigt wird, sowohl die für Vertragsverhältnisse mit anderen Staaten erforderlichen Garantien in vollständigerem Masse, als dies bei den gegenwärtigen Abgabenverhältnissen der Fall ist, gewähren, auch dem Grundsatze der Reciprozität eine grössere Anwendung gestattet wird, so hofft die Königlich Sächsische Regierung, dass der

Verwirklichung des oben ausgesprochenen Wunsches nicht nur kein erhebliches Hindernis entgegenstehe, sondern dass solche auch ganz dem eigenen Interesse der daran teilnehmenden Staaten entsprechen würde.

Die Sächsische Regierung glaubt in dieser Beziehung des bereitwilligen Entgegenkommens der Preussischen Regierung, sowie der Regierungen der süddeutschen Staaten versichert sein zu können, da zwischen den preussischen und den süddeutschen Staaten bereits Vertragsverhältnisse bestehen, welche auf diese Weise, vermöge der geographischen Lage Sachsens, eine nützliche Erweiterung erhalten werden und den im übrigen hierdurch dem Zwecke der jetzt stattfindenden Verhandlungen auf keine Weise zu nahe getreten werden würde.

Obschon der jetzige Zeitpunkt zu speziellen Unterhandlungen hierüber noch nicht geeignet sein werde, so hat doch die Sächsische Regierung, um vorläufige Einleitung dazu zu treffen, eine Mitteilung deshalb an die Höfe zu München und Stuttgart gelangen lassen. Der Unterzeichnete steht daher auch nicht an, gleichzeitig Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeboren von diesen Verhältnissen und den dabei obwaltenden Gesinnungen und Wünschen seines Gouvernements in Kenntnis zu setzen und behält sich die deshalb zu stellenden speziellen Anträge vor, indem er sich jetzt darauf beschränkt, auch für diesen Gegenstand die von Ew. Excellenz und Ew. Hochwohlgeboren mehrfach an den Tag gelegten wohlwollenden Gesinnungen und das Bestreben nach einer die beiderseitigen Interessen befriedigenden Stellung der nachbarlichen Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.“*)

In einem Antwortschreiben vom 22. Juli erwiderte der Finanzminister Maassen, dass er sich eines Urteils über eine Tragweite der von der sächsischen Regierung beabsichtigten Massnahmen deshalb enthalten müsse, weil aus dem Schreiben Zeschaus die Grundlagen, auf denen das neue System beruhen würde, sich nicht ergäben. Er fürchte indes, dass diese vorhergehende separate Zolleinrichtung einen Kraft- und Kostenaufwand erfordern würde, welcher mit den Erfolgen einer im Voraus auf nur kurze Dauer berechneten Massregel ausser Verhältnis stehen würde, während andererseits, wenn an jenen Kosten gespart und die provisorische Abgabenreform mit einem mindern Grade von Energie durchgeführt würde, die Erfolge leicht derart sein könnten, dass weitere Zollvereinigungen eher erschwert als erleichtert würden. Auch wäre er, ehe er bestimmte Anträge erhalten hätte, nicht imstande, bestimmte Aeusserungen darüber abzugeben, wie die preussische Regierung mit den Nachbarstaaten über kommerzielle Verhältnisse in Verhandlung treten solle.

Inzwischen hatte die preussische Regierung eine Denkschrift zu dem noch unerledigten Punkte der Verhandlungen „Erläuterungen zu den von Seiten der Preussischen Regierung Behufs des Abschlusses eines Zoll- und Handelsvertrags mit Sachsen vorgeschlagenen Vertragsbestim-

*) Dies. Akten pag. 171 ff.

mungen über den gegenseitigen Messverkehr“*) ausarbeiten lassen und sandte diese Anfang August an Minister von Zeschau. Der Zweck dieser Schrift war, wie sie selbst sagt,

1. Die Gründe näher zu entwickeln, aus welchen die preussische Verwaltung nach den ihr obliegenden Pflichten auf eine ausnahmsweise Begünstigung des Frankfurter Messhandels bestehen muss;
2. die mutmasslichen Folgen zu prüfen, welche aus diesem Zugeständnis für die Interessen sowohl der beiden Länder, um deren Zollvereinigung es sich handelt, als speziell für den Handel und Verkehr Leipzigs besorgt werden wollen;
3. die Erörterung derjenigen Rücksichten vorzunehmen, aus welcher die preussische Regierung der sächsischen gegenüber ein bereitwilliges Entgegenkommen zu den nach der Lage der Verhältnisse einmal nicht anders zu stellenden Bedingungen glaubt hoffen zu dürfen.

Die sächsische Regierung verkannte zwar nicht, dass das Interesse der Stadt Frankfurt a. O. bei dem Wegfalle des Zollrabatts einigermassen gefährdet erscheinen könnte, sie fürchtete indes eine Verletzung mancher Lokal- und anderen speziellen Interessen durch diese Bevorzugung Frankfurts, als dass sie der preussischen Forderung ohne weiteres zugestimmt hätte.

In einem Schreiben vom 7. August sprach Zeschau die Hoffnung aus, dass bei einem demnächst wohl erfolgenden Anschluss der thüringischen Staaten an das preussische Zollsystem, die durch die bisherigen, fast nur mit alleiniger Ausnahme des Messpunktes, zu erwünschter Erledigung gebrachten Verhandlungen begründete Stellung Sachsens nicht unberücksichtigt bleiben und dass ihm daher eine entsprechende Teilnahme an den etwa stattfindenden Verhandlungen und nähere Kenntnis von den in dieser Hinsicht geschehenden Schritten nicht werde versagt werden.

Maassen hielt es, wie aus einem Briefe an Eichhorn vom 15. September zu ersehen ist, nicht für nötig, dem eben erwähnten Schreiben Zeschaus zu entsprechen; vielmehr wollte er jetzt abwarten, welchen Fortgang die Verhandlungen über den Anschluss der thüringischen Staaten nehmen würden, um dann erst in Erwägung zu ziehen, welche Nachricht man der sächsischen Regierung darüber mitzuteilen habe. Die Voraussetzung, dass bei den schwebenden Verhandlungen mit den thüringischen Staaten, deren Verhältnisse zum Königreich Sachsen berücksichtigt würden, war seiner Meinung nach deren Sache; doch hielt er es für nötig, sich bei Zeiten über die jeweilige Lage dieser Verhältnisse zwischen Sachsen und den thüringischen Staaten zu erkundigen.

In den Verhandlungen trat mit dem Schreiben Zeschaus vom 7. August Stillschweigen ein. Der Grund dafür ist für die erste Zeit

*) Kommissionsakten pag. 175 ff.

in der oben genannten Note an Eichhorn klargestellt. Aber auch in den folgenden Wochen und Monaten erhielt Zeschau keine Nachricht vom Berliner Hofe, so dass er sich schliesslich am 28. November 1832 veranlasst sah, in einer persönlichen Note an den Finanzminister Maassen Aufschluss über das Schweigen und besonders über die Tatsache, dass das Königreich Sachsen bei den Verhandlungen mit den thüringischen Staaten vollständig übergangen worden sei, zu erbitten. Gleichzeitig legte er diesem nochmals den Wunsch nahe, ihm die noch ausstehenden Differenzpunkte mitzuteilen, da die demnächst zusammentretenden Kammern von dem jeweiligen Stande der Verhandlungen unterrichtet werden müssten.

Auf dieses vertrauliche Schreiben hin, zögerte Maassen nicht, Zeschau die Gründe seines Schweigens und die Ursachen der Verstimmung am Berliner Hofe mitzuteilen:

„Ew. Excellenz sehr geehrtes Schreiben vom 28. v. M. erkenne ich als einen Beweis Hochdero mir höchst schätzbaren Vertrauens mit dem ergebensten Danke an, und beantworte dasselbe mit derjenigen Offenheit, welche Ew. Excellenz, wie ich mir schmeichle, bei unseren bisherigen dienstlichen Verhandlungen niemals vermisst haben werden.

Die seitens Ew. Excellenz eventuell angekündigte Einführung eines Steuerprovisoriums, dann der offenbar aus amtlichen Quellen herrührende Artikel in der Leipziger Zeitung über den Stand der Verhandlung mit Preussen*), endlich die von Seiten Sachsens neuerlich beim Bundestage abgegebenen Erklärungen**) müssten die Vermutung aufdringen, dass der Königlich Sächsischen Regierung nicht mehr in gleichem Masse als früher an einer Zollvereinigung mit Preussen gelegen sei. Die Hauptschwierigkeiten, welche dieser Vereinigung entgegenstanden, — gänzlich steuerfreie Zulassung der sächsischen Fabrikate und Freigebung des Transits von und nach Sachsen — sind seit längerer Zeit schon, und den Wünschen Sachsens völlig entsprechend, beseitigt, und wie leicht man sagen kann, dass unsere Regierung dies uns gegen anderseitige gleichmässige Zugeständnisse eingeräumt habe, so liegt doch klar zu Tage, dass materiell und der Wirklichkeit nach, der Vorteil hierbei fast ausschliesslich auf Seiten Sachsens sei.

Der einzige noch offen gebliebene Differenzpunkt wegen des für die Frankfurter Messe einstweilen vorbehaltenen schon beschränkten

---

*) Der betr. Artikel der Leipziger Zeitung vom 1. Oktober 1832 drückt die Unzufriedenheit über das lange Hinauszögern der preussischen Verhandlungen aus und wirft der preussischen Regierung die Verfolgung einseitiger egoistischer Interessen in der Messfrage vor. Dieser Artikel wurde dem preussischen Ministerium durch den preussischen Generalkonsul in Leipzig, Baumgärtner, zugestellt mit dem Bemerken, dass wahrscheinlich Hofrat Thieriot der Urheber sei. Der Artikel befindet sich abgedruckt in Witzlebens Buch über von Zeschau. S. 103.

**) Das sind die anlässlich des hannoverschen Antrages beim Bundestage um Erneuerung der Beratungen über den Vollzug des Artikels 19 der Bundesakte von Sachsen im zustimmenden Sinne angegebenen Erklärungen, die oben bereits erwähnt wurden.

Rabatts auf einige englische und französische Artikel — denn alle deutschen sind ausgefallen und würden ausfallen — ist meiner aufrichtigen Ueberzeugung nach für die Interessen Sachsens und namentlich Leipzigs von höchst geringer Wichtigkeit und am wenigsten von solchem Belange, um beide vorgedachten wichtigen Zugeständnisse irgend aufzuwiegen. Preussischerseits aber wird, wie ich dies Ew. Excellenz im Laufe unserer mündlichen Konferenzen öfters versichert hatte und jetzt wieder tun muss, von diesem Vorbehalt, wenn man nicht andere tiefgreifende Aenderungen bei den Messen zu Leipzig und Frankfurt ausführen möchte, zur Zeit nicht abgegangen werden können, ohne sich der lautesten und wohlbegründetsten Klagen auszusetzen und den Wohlstand einer bedeutenden Provinzialstadt aufzuopfern. Nach der Erklärung in der Leipziger Zeitung wurde die Aufgabe dieses Vorbehalts als condicio sine qua non aufgestellt, und damit war eigentlich der weiteren Verhandlung der Stab gebrochen.

Dessenungeachtet ist die Eröffnung der förmlichen Verhandlungen mit den Thüringischen Vereinsstaaten durch diese Aenderung des Verhältnisses gegen Sachsen nicht motiviert noch gezeitigt worden, noch weniger ist es dabei auf irgend eine Beeinträchtigung der Königlich Sächsischen Interessen abgesehen.

Bei Ew. Exzellenz Anwesenheit in diesem Frühjahr war es allerdings meine Absicht, dass man die Verhandlungen mit jenen Thüringischen Staaten zweckmässigerweise bis dahin werde aussetzen können, wo man über die Grundlage des Anschlusses von Bayern und Württemberg, dann des Königreichs Sachsen im Klaren sein werde.

Ew. Exzellenz ist es bekannt, auf wie unerfreuliche Weise sich der Fortgang jener ersten Verhandlungen seit der zweiten Hälfte des Jahres verzögert, und es wurde nun unmöglich, den Wünschen einiger dieser Thüringischen Regierungen um endliche Realisierung der in den Präliminarverträgen von 1829 und 1831 vorbehaltenen Vereinigungen länger zu widerstehen, ohne Zweifel gegen die Absichten Preussens zu erregen.

Ist es die Meinung und der Wunsch der Königlich Sächsischen Regierung, dass die Zollvereinigung mit Preussen zustande komme, so können jene jetzt eröffneten Verhandlungen mit den thüringischen Staaten diesem Wunsche nur förderlich sein. Trifft jene Voraussetzung nicht zu, dann wird eben deshalb der Preussischen Regierung umsoweniger zugemutet werden können, dass sie anderweite und dringende Anträge zurückweise oder auf eine unbestimmte Zukunft vertage.

Meinerseits bin ich zur Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Königreich Sachsen noch immer gern bereit und habe dies schon auch dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärt; ich bin ferner der Meinung, dass wenn ein gedeihlicher und rascher Erfolg der Verhandlungen gewünscht wird, diesem nichts förderlicher sein kann,

als dass Ew. Exzellenz nochmals der persönlichen Leitung dieser Verhandlung sich unterziehen.

Aber wie angenehm mir jederzeit die Erneuerung der Unterhandlungen mit Ew. Exzellenz persönlich sein wird, so verpflichtet mich dennoch die Ihnen zugesagte Aufrichtigkeit auch zu der Bemerkung, dass so lange über die Abschliessung eines Vertrages mit Berücksichtigung der diesseitigen Vorschläge ein fester Entschluss nicht gefasst ist, ich im Interesse der Sache die Erneuerung einer Verhandlung nicht wünschen kann, deren alsdann voraussichtliche Erfolglosigkeit nur den Gegnern solcher Vereinigungen einen erwünschten Stoff zu ungünstigen Urteilen geben würde." *)

Inzwischen hatte auch die sächsische Regierung auf die Mitteilung ihres Gesandten von Watzdorf hin, dass der sächsische Antrag beim Bundestage am Berliner Hofe sehr ungünstig vermerkt worden sei, unterm 29. November eine Ministerialdepesche nach Berlin gesandt, die durch Watzdorf an den preussischen Minister des Auswärtigen, Ancillon, am 3. Dezember übermittelt wurde. In dieser Depesche bedauerte die sächsische Regierung, dass sie den Schein erweckt habe, als sei ihr seit ihrer Erklärung über die hannöverschen Anträge am Bundestage an dem Gelingen eines allgemeinen deutschen Zoll- und Handelsvereins mit dem Königreich Preussen weniger gelegen. Es sei vielmehr ihr aufrichtigstes Bestreben, die mit Preussen bereits hierüber begonnenen Unterhandlungen fortzusetzen; und sie ersuche das preussische Ministerium, darauf hinzuwirken, dass die ihrer Natur nach verbundenen Interessen der sächsischen und der thüringischen Lande nicht durch einseitige Behandlung gefährdet werden möchten.

Die preussischerseits auf die offizielle Depesche gegebene Antwort war eine Denkschrift, „Darstellung des Ganges der zwischen Preussen und Sachsen gepflogenen Unterhandlungen wegen einer Zollvereinigung mit Beziehung auf die Königlich Sächsische Ministerialdepesche vom 29. November 1832." **) Diese Denkschrift stellt, wie der Titel sagt, die bisherigen Verhandlungen zwischen den beiden Staaten dar; und zwar beginnt sie mit dem Schreiben des Königs von Sachsen an Friedrich Wilhelm vom 29. Dezember 1830 bis zu den letzterwähnten Verhandlungen, um dann in einem zweiten Teil zu einer speziellen Beantwortung der Ministerialdepesche einzugehen. Es wird hier der jeweilige Stand der Unterhandlungen mit den thüringischen Staaten dargestellt und der sächsischen Regierung überlassen, ob sie es für notwendig halte, an den ferneren Beratungen mit diesen Staaten teilzunehmen, wie sie in ihrem Schreiben gewünscht hatte. Es habe der preussischen Regierung bisher nicht notwendig erschienen, die sächsische Regierung zur Teilnahme an den Verhandlungen aufzufordern; „vielmehr" schliesst die Denkschrift,

*) Kommissionalakten pag. 203 ff.
**) Obengenannte Akten No. 38, pag. 185 ff.

„wird bei diesen Verhandlungen dahin zu sehen sein, die Verhältnisse, in welchen die thüringischen Staaten zu dem Königreich Sachsen stehen, mit derselben rücksichtsvollen Teilnahme, und mit denselben Bestreben, jeden Anlass zu gerechten Beschwerden zu vermeiden, im Auge zu behalten, welche auch bei den Zollverhandlungen zwischen Preussen und dem Königreiche Sachsen in Hinsicht auf die Verhältnisse und Interessen der thüringischen Staaten obgewaltet haben."

Mit dem Beginne des Jahres 1833 nahmen die Unterhandlungen einen erneuten Anlauf, damit das grosse Werk endlich vollendet werde. War auch beiderseits stets die ehrliche Absicht zu Tage getreten, den Abschluss sobald als möglich herbeizuführen, so war es andererseits den Unterhändlern nicht zu verdenken, dass sie in erster Linie die Vorteile ihres Heimatstaates im Auge hatten und demzufolge sich nur Schritt für Schritt näher kamen, abgesehen von der Unterbrechung, die in der zweiten Hälfte des letzten Jahres erfolgt war.

Nachdem nun die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten zum Ende drängten, war der sächsischen Regierung natürlich desto mehr daran gelegen, bei Abschluss eines Zollvertrages nicht übergangen zu werden. Die Differenz, die noch zwischen Preussen und Sachsen bestand, konnte verhältnismässig schnell erledigt werden. Zeschau wurde am 16. Januar 1833 erneut beim preussischen Ministerium vorstellig, dass der Wunsch der sächsischen Regierung auf Herbeiführung eines Anschlusses an das preussische Zoll- und Handelssystem noch eben so aufrichtig sei wie vorher, und erhielt daraufhin am 8. Februar abermals die Bereitwilligkeit des preussischen Ministeriums zugesagt, diesem Wunsche auf jede tunliche Weise entgegenzukommen. Zu diesem Zwecke stellte das Schreiben eine Anzahl Punkte zur näheren Erörterung. Diese betrafen in erster Linie wieder den Messhandel. Die preussische Regierung ging auch jetzt noch nicht darauf ein, den Frankfurter Messrabatt unter 20 % herabzusetzen, noch Leipzig einen nur um 5 % geringeren Rabattsatz zuzubilligen. Dagegen wollte Leipzig 5 % gewähren, wenn Naumburg denselben Satz erhalte. Ebenso verlangte sie, dass derjenige, der in Leipzig ein Messkonto erhalten wolle, auch die Messe zu Frankfurt beziehen müsse und umgekehrt und glaubte, hiervon unter keinen Umständen abgehen zu dürfen. Die übrigen Punkte waren mehr technischer Art und boten keinerlei Hindernisse, die nicht bei näherer Erörterung hätten beseitigt werden können.

Deshalb konnte Zeschau in einem Schreiben an Maassen und Eichhorn am 26. Februar diesen seine Anerkennung aussprechen, dass sie den Wünschen des Dresdner Hofes soweit entgegengekommen waren. Er bedauerte deshalb umso mehr, dass die Erklärung über den Messrabatt so wenig den Erwartungen seiner Regierung entspräche und noch immer keine Aussicht biete, dass, nachdem man sich sächsischerseits bereits zu den äussersten Schritten verstanden hätte, zu einer baldigen Einigung hierüber zu gelangen sein werde.

Damit jedoch nichts verabsäumt werde, was zu dem erwünschten Ziele führen könnte, erklärte er sich bereit, die mündlichen Verhandlungen wieder aufzunehmen und sagte zu diesem Zwecke seine Ankunft in Berlin für den 3. März 1833 an, um sich gleichzeitig mit dem bereits in Berlin weilenden bayrischen Minister von Mieg zu besprechen. Er bat ferner die preussischen Bevollmächtigten, die Konferenzen gleich nach seiner Ankunft zu eröffnen, da seine Anwesenheit wegen des gegenwärtig tagenden Dresdener Landtages nicht von langer Dauer sein könnte. Er hoffte, die Verhandlungen in kurzer Zeit zu Ende führen zu können.

Indes auch die mündliche Auseinandersetzung hatte zunächst keinen Erfolg, weil die preussische Regierung keinen Schritt mehr nachgeben wollte. Erst nachdem die Verhandlungen Preussens mit Bayern und Württemberg durch den Zollvertrag vom 22. März zu Ende gegangen waren, hielt es Zeschau für geraten, noch einen letzten Schritt entgegenzugehen und Frankfurt die 20% Messrabatt unter gewissen Bedingungen zuzubilligen.*)

So kam auch am 30. März 1833 der Vertrag zwischen Sachsen und Preussen zustande.

Die streitigen Punkte bei den letzten Verhandlungen wurden dahin erledigt, dass nach Art. 24 des Vertrages alle Zollbegünstigungen einzelner Messplätze und insbesondere alle Rabattprivilegien, wo sie noch bestanden, tunlichst zu beschränken und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegenzuführen, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall zu erteilen seien.

Die Kaufleute erhielten laut Separatartikel 7 § 5 ein Messkonto zugesagt: für diejenigen Waren, welche die Kaufleute nach beendigter Messe zur öffentlichen Niederlage bringen oder unter Steuerkontrolle lagern lassen würden, erlaubte der § 6 die Abschreibung vom Mess- und Ueberschreibung zum Lagerkonto, ebenso unter noch näher zu vereinbarenden Formen und Bedingungen den Grosshandlungen von solidem Ruf über die Messzeiten fortdauernde Steuerkonti. Die Messrabattfrage, die der eigentliche Grund zu der Verzögerung gewesen war, wurde im § 7 dieses Separatartikels geregelt:**)

„Da die preussische Regierung die aus mehreren Gründen nicht wegzuräumende Besorgnis hegt, dass durch die Rabattentziehung der bisherige Messhandel der Stadt Frankfurt a. O. gestört werde und auf Leipzig übergehe, dieserhalb aber laute und wohlbegründete Klage sowohl jener Stadt als des preussischen Handelsstandes unvermeidlich entstehen und den Abschluss eines von solchen augenblicklichen Folgen begleiteten Zollvertrages mit dem Königreich Sachsen behindern würde, und da andererseits die königlich sächsische Regierung in Erwägung der

*) Falke S. 416 ff.
**) Falke S. 418 ff.

anderweiten, aus dem Zollvertrag mit Zuversicht zu erhoffenden günstigen Folgen für den Gewerbfleiss und den Handel im Königreich Sachsen sich von der Notwendigkeit eines zur Erreichung dieses Zweckes zu machenden Zugeständnisses überzeugt hat, so ist wegen der Beibehaltung eines Messrabatts, welcher der Messe zu Frankfurt a. O. bisher schon und bis vor kurzer Zeit selbst in ansehnlich höherem Grade bewilligt war, sowie über die damit konformen Massregeln für den Messhandel Leipzigs und Naumburgs vereinbart worden:

a) Der Frankfurter Messrabatt bleibt für die nächsten zwei Jahre (1834 und 1835) als Regel und Maximum auf 20% der Eingangssteuer von denjenigen Waren, welche die Messordnung vom 31. Mai 1831 bezeichnet, stehen

b) Der königlich sächsischen Regierung bleibt es vorbehalten, für dieselben Waren, denen in Frankfurt der Rabatt zuteil wird, in Leipzig einen Rabatt von 5% zu bewilligen; zieht sie jedoch vor, solchen Rabatt garnicht oder nach einem geringen Satze zu bewilligen, worüber sie sich binnen acht Wochen zu erklären verspricht, so wird von preussischer Seite der Messrabatt auf ein solches Mass heruntergesetzt, dass zwischen beiden Plätzen ein Abstand von 15% als Maximum verbleibt."

Die folgenden Bestimmungen enthalten eine Ermässigung für eine Anzahl benannter Artikel und die Bewilligung des Rabatts auch für Naumburg, während die Kosten des Rabatts der sie gewährenden Regierung zugeschrieben werden.

Der Artikel fährt dann fort: „Die Rabattbewilligung für Frankfurt a. O. hat keinen anderen als den Zweck, den Messhandel in Frankfurt dem Leipziger gegenüber ungefähr in einem gleichen als dem bisherigen Verhältnis zu erhalten. Es wird daher der Belauf des Handels mit ausländischen kontierten Waren auf den Frankfurter und Leipziger Messen nach einem Durchschnitt der letzten vier Jahre festgestellt werden, und wenn sich gegen den Ablauf der nächsten vier Jahre nach Eintritt des Zollanschlusses ergeben möchte, dass der Handel mit diesen Waren in Frankfurt, bei gesunkenem Umfange des Leipziger Handels, sich vermehrt hat oder überall der erstere in ein günstigeres Verhältnis zu letzterem getreten wäre, so wird alsdann und vorzugsweise in denjenigen Artikeln, in denen diese Veränderung hervortritt, eine weitere Ermässigung des frankfurtschen Rabatts veranlasst werden. Im umgekehrten Fall bleibt es ebenmässig der königlich preussischen Regierung vorbehalten, die jetzt schon ermässigten Rabattsätze einzelner Artikel jederzeit, jedoch nur in dem Verhältnis, dass die Differenz zwischen Frankfurt und Leipzig nicht mehr als 15% beträgt und ohne dass eine Vermehrung der rabattmässigen Artikel eintreten darf, zu erhöhen."*)

Preussen war also in der Rabattfrage Sieger geblieben; wenigstens der Form nach. Trotzdem haben die folgenden Jahre gezeigt, dass der

*) Abgedruckt bei Witzleben, S. 135 ff.

Vertrag auch für Sachsen nicht so ungünstig wirkte, wie es ursprünglich den Anschein hatte. Frankfurt gelangte trotz seiner Messvergünstigung von 15 % sehr bald gegen Leipzig in das Hintertreffen. Der Zollverein hat in den folgenden Jahren Leipzigs Ueberlegenheit klar dargetan.*)

Am 11. Mai 1833 erfolgte auch der Abschluss des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, der sich am Tage vorher erst durch Vertrag aus dem kurhessischen Kreis Schmalkalden, Sachsen-Weimar mit Ausnahme der Aemter Allstedt, Oldisleben, Ostheim, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha mit Ausschluss der Aemter Volkerode, Königsberg und Lichtenberg, der schwarzburgischen Oberherrschaften und den reussischen Ländern gebildet hatte.**)

Der Hauptvertrag war am 30. März unterzeichnet worden. Für die Ratifikation der Beitrittsurkunden hatte man eine Frist von sechs Wochen als genügend erachtet. Es stellte sich aber heraus, dass diese zu kurz bemessen war; denn sofort nach Unterzeichnung des Vertrags erhoben sich Schwierigkeiten, die das grosse Werk noch in letzter Stunde in Frage stellten. Sowohl von Seiten Bayerns, als auch Württembergs wurde nachträglich der Vertrag beanstandet. König Ludwig I. von Bayern grollte darüber, dass Bayern nicht die gewünschte Minderung der Transitzollsätze jenseits der Donau erlangt hatte, da, wie man allgemein annahm, die hohen Zollsätze die Durchfuhr ganz vertreiben würden. Diese Gelegenheit benutzte die dem Zollverein feindlich gesinnte bayrische Hofpartei, um den verdienstvollen Minister von Mieg aus seinem Amte zu bringen und an seine Stelle den Grafen von Seinsheim zu setzen, der gegen den Zollabschluss war.

Die Dresdener Regierung sandte, als sie davon erfuhr, eine Note an den preussischen Minister von Ancillon, in der sie eröffnete, dass sie durch diese Angelegenheit in der Vollziehung der Ratifikation aufgehalten werde und zugleich anfragte, ob dadurch die Vereinbarungen über Zollgesetz, Zollordnung und Tarif einer neuen Diskussion bedurften***). Ancillon gab am 31. Juli der Hoffnung Ausdruck, dass durch die bayrisch-württembergische Verzögerung ein Scheitern des Vertrages nicht stattfinden möchte und riet zu baldiger Einsendung der Ratifikation.

Als am 23. Dezember nochmals von Dresden aus um einige Monate Aufschub gebeten wurde, erlangten die preussischen Staatsmänner Maassen und Eichhorn doch schliesslich die Zusicherung der Vollzugsverhandlungen, so dass der Vertrag am 1. Januar 1834, wie es vorher bestimmt war, in Kraft treten konnte.

Am Zustandekommen des Zollvereins hatten auf sächsischer Seite in erster Linie die beiden Unterhändler, von Zeschau und von Wietersheim, beigetragen. Allerdings ein nicht geringes Verdienst muss man

*) Vgl. hierüber den folgenden Abschnitt der Arbeit.
**) Näheres bei Weber, a. a. O. S. 99 ff.
***) Falke, S. 420.

auch der preussischen Regierung zuschreiben, die mit sicherer und ruhiger Hand die Verhandlungen leitete und auch die letzten Widerstände mit Energie beseitigen half. Besonders die beiden preussischen Staatsmänner Maassen und Eichhorn hatten einen grossen Teil zum Gelingen beigetragen. Der Zollverein umfasste jetzt einen Flächeninhalt von mehr als 8000 Meilen mit ca. 22 Millionen Einwohnern. Die Gegner des Anschlusses unter den Industriellen und Kaufleuten waren nur gering an Zahl im Vergleich zu denen, die das Ereignis mit Spannung erwarteten und jetzt ihre Hoffnung erfüllt sahen.

Lange Wagenreihen warteten in der Mitternachtsstunde zum 1. Januar 1834 auf den bisher durch Zollinien durchschnittenen Hauptstrassen und eilten, als sich die Schlagbäume öffneten, unter lautem Jubel der Fuhrleute über die Grenze*). Der neue Zollverein hat durch seine Gründung eine grosse Zahl von Aufgaben gelöst, so die Entfernung sämtlicher Binnenzölle im Innern des Vereinsgebietes und daher die Aufhebung des Schmuggels im Innern; Gleichheit und Zollgesetzgebung in Bezug auf Zollgesetz, Zollordnung und Zolltarif; gleiche Berechtigung aller Vereinsangehörigen beim Besuch von Messen und Märkten und Absatz ihrer Produkte; Erleichterung der Schiffahrtsabgaben und Festsetzung bestimmter Normen für Chausseegelder und ähnliche.

„Für das deutsche Zoll- und das gesamte Verkehrswesen in Deutschland ging mit dem verflossenen Jahre ein an Verkehrsfesseln und Hindernissen aller Art überreicher Zeitraum zu Grabe, um einer Zolleinheit und Verkehrsfreiheit den Raum zu lassen, wie sie frühere Jahrhunderte niemals gekannt noch geahnt hatten.“ **)

5. Abschnitt.

Die wirtschaftlichen Folgen.

Fragen wir noch in einem letzten Abschnitt nach den Folgen, welche die Aufnahme Sachsens in den Zollverein auf wirtschaftlichem Gebiete verursachte. Es ist selbstverständlich im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, das Thema auch nur annähernd erschöpfen zu wollen; denn es steht fest, dass ein derartiges Werk, wie es der Zollzusammenschluss der deutschen Staaten darstellt, seine Wirkungen in fast allen Zweigen der Volkswirtschaft geäussert hat. Die bis ins Kleinste sich erstreckenden Folgen sind aber, abgesehen von der Schwierigkeit, sie überhaupt zu erkennen, von soviel Nebenumständen abhängig, dass die tatsächliche direkte Wirkung des Zollvereins in ihrer Tragweite zu leicht verkannt werden kann. An dieser Stelle sind nur die statistisch und quellen-

*) Fischer, a. a. O. S. 375.
**) Falke, a. a. O. S. 423.

mässig erfassbaren wirtschaftlichen Folgen, soweit sie in den nächsten Jahren nach der Gründung des Vereins in Augenschein treten, kurz zu skizzieren.*)

Die Dauer der Zollverträge war vom 1. Januar 1834 an vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt worden, um dann, wenn nicht bis zum 1. Januar 1840 eine Kündigung erfolgte, auf 12 Jahre als verlängert zu gelten, allerdings mit dem Vorbehalte, dass von den einzelnen Bundesstaaten inzwischen Massregeln getroffen wurden, durch die der mit dem Art. 19 der Bundesakte übereinstimmende Zweck des Zollvereins erfüllt wurde.

Als die Zeit näher rückte, in der die Zollvereinsgesetze Geltung erhalten sollten, konnte man sich in Sachsen einer gespannten Erwartung nicht erwehren; und obwohl die Hoffnung auf einen guten Ausgang dabei vorwaltete, herrschte doch bei vielen eine gewisse Aengstlichkeit, besonders, weil das neue Werk zu mächtig und unfassbar war und zu dem bisher üblichen in vollstem Widerspruche stand. Nicht zuletzt bangte man auch vor den preussischen Gesetzen, die an Stelle der alten Nachsicht und Laxheit mit einem Male eine konsequente und strenge Kontrolle bringen und bei Uebertretungen unweigerlich mit scharfen Strafen eingreifen würden.

Als den schwierigsten Moment bezeichnet Thieriot als beteiligter Zeitgenosse**) die Uebergangszeit „hinsichtlich der Nachsteuer, und zwar besonders schwierig für Leipzig, wo dieselbe mit der Neujahrsmesse zusammenfiel". Die Behörden gingen indes so schonend wie möglich vor, und die Kaufleute fügten sich den Anordnungen der Beamten. Auf diese Weise wurden auch die letzten Schwierigkeiten des Zollanschlusses überwunden. Unter Hinzuziehung preussischer Zollbeamten gelang es auch bald, den formellen Geschäftsgang in Leipzig wie im ganzen Königreiche für alle Teile befriedigend zu erledigen. Ja es wird den sächsischen Beamten sogar in rühmenswerter Weise nachgesagt, dass sie sich bald durch Umsicht, Pünktlichkeit und Schnelligkeit in der Ausübung ihres Dienstes vor vielen anderen vorteilhaft ausgezeichnet hätten.***)

In den nächsten Jahren gewann der Zollverein immer Freunde und mehr Anhänger, und das Häuflein seiner Gegner schmolz ganz gewaltig zusammen. Selbstverständlich, das war vorauszusehen, würde diese Schar nie ganz beseitigt werden; denn ein so grosses allumfassendes Werk

---

*) Der folgenden Darstellung liegen zu Grunde:
Dieterici, Ueber Verkehr und Verbrauch im deutschen Zollvereine. Berlin 1838.
Viebahn, Statistik des zollvereinten nördlichen Deutschlands Berlin 1868.
Bötticher und Flathe, Geschichte von Sachsen. Gotha 1873; und die Thieriot'sche Abhandlung über die Wirkungen des Zollvereins auf Sachsen. Leipzig 1838.

**) Thieriot war einer der Beteiligten der Leipziger Deputation, die in Berlin lebhaft für den Leipziger Messrabatt eintraten; vergl. oben IV. und Witzleben, a. a. O. S. 79.

***) Thieriot, a. a. O. S. 26.

liess sich nicht durchführen, ohne die Interessen gewisser Gruppen zu verletzen. Als solche unverbesserliche Gegner des neuen Systems kann man aber höchstens, soweit ganze Erwerbszweige in Betracht kommen, die Schleichhändler an der böhmischen Grenze nennen. Diesen wurde jetzt das Handwerk in strenger Weise gelegt, und wenn auch der Schmuggel als solcher nie ganz abgeschafft werden konnte, so hörte doch der gewerbsmässige Betrieb infolge der Wachsamkeit der Grenzbeamten auf. Einzelne Industriezweige, die mit dem neuen System unzufrieden waren, sahen sich allerdings in neue, ihnen unbekannte Bahnen gedrängt und mussten zum Teil eine vollkommen andere Wirtschaftsweise beginnen, um ihre Produkte auf den Markt zu bringen; diese wurden indes allmählich mit der Tatsache des Zollanschlusses ausgesöhnt.

Schon die allernächste Zeit zeigte grosse Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiete, wodurch die Nachteile in glänzender Weise aufgewogen wurden. Sowohl in dem gesamten sächsischen Handel, als in der Industrie trat ein gewaltiger Umschwung ein. Für den sächsischen Handel war nach wie vor Leipzig der Zentralort. Der Leipziger Messhandel, der sich hauptsächlich auf Manufakturwaren erstreckte, bedurfte zu seinem Bestehen Verkehrsfreiheit und in zweiter Linie Sicherheit und Rechtsschutz. Obwohl die Kaufleute es gerade gewesen waren, die sich gegen das preussische System ausgesprochen hatten, eröffnete sich ihnen durch den Zollanschluss Sachsens ein bedeutend grösserer Markt, auf dem sie ihre Ware ohne die früheren Beschränkungen veräussern konnten.*) Auch der Frankfurter Zollrabatt, der zu den heftigsten Kämpfen geführt hatte, brachte nicht die nachteiligen Folgen für Leipzig, die man in Handelskreisen gefürchtet hatte.

Leipzig wurde von Frankfurt nicht nur nicht eingeholt, sondern sein Handel wuchs in immer stärkerem Masse und überflügelte Frankfurt vollkommen, obgleich Preussen bei den Vertragsverhandlungen eine Zollvergünstigung von 15% für seine Stadt herausgeschlagen hatte. Der im Interesse der Stadt Frankfurt gewährte Zollerlass war sozusagen eine Prämie für die Käufer ausländischer Waren auf den Messen der Stadt und bedeutete einen Ausfall an Zollerträgen zu ungunsten der preussischen Verwaltung, weil diese nach den Vertragsbestimmungen ihre Zollerleichterungen allein zu tragen hatte.

Da aber die Käufer, die in Frankfurt einkauften, grösstenteils preussische Untertanen waren, so kam die Zollermässigung diesen zu Gute. Anders lagen die Verhältnisse in Leipzig. Hätte Leipzig als Mittelpunkt des gesamten deutschen Handels einen Zollrabatt für seine Messen erhalten, so würde der Ausfall der Zolleinnahmen, den Sachsen in diesem Falle zu tragen gehabt hätte, die Vorteile der Rabattgewährung

*) von Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. Jena 1844. Bd. IV, S. 374 ff.

nicht aufgewogen haben. Denn sowohl Käufer wie Verkäufer auf den hiesigen Messen kamen aus allen Bundesstaaten herbei, und die Vorteile hätten zum grössten Teil die Untertanen der anderen Staaten davon gehabt.

Von grosser Bedeutung war ferner, dass Leipzig nicht nur Messgeschäfte abschloss, sondern als Handelsstadt überhaupt mit seinen weltbekannten Firmen und bedeutenden Etablissements neben den Hansastädten die Handelszentrale Dentschlands war. Zustatten kam Leipzig in erheblichem Masse das Kontierungsverfahren und die Einrichtung von Revisionslokalen für ausgehende ausländische Waren. Auf diese Weise wurde der Stadt nicht nur der bisherige einträgliche Zwischenhandel erhalten, sondern es konzentrierte sich hier unter dem Schutze des neuen Zollsystems der deutsche Binnenhandel und zwar zu Gunsten der Leipziger Kaufmannschaft.

Der Erfolg Leipzigs entschied sich eigentlich schon in der ersten Hälfte des Jahres 1834. Während bereits die Neujahrsmesse einen ziemlichen Besuch aufzuweisen hatte, strömten im Frühjahr die Käufer und Verkäufer aus allen Vereinsstaaten herbei und verhalfen Leipzig zum Siege über Frankfurt und Naumburg. Von unmittelbarem Einfluss war der zahlreiche Messbesuch auf die Grundbesitzer der Stadt. Die Verkaufsläden und Lager, die in den letzten Jahren zum Teil leer gestanden hatten, zum Teil nur geringe Mieten einbrachten, wurden durch die Konkurrenz der Abmieter im Mietpreis gewaltig gesteigert und erreichten in der Folgezeit nicht selten das Doppelte und Dreifache des bisherigen, allerdings gedrückten Zinses.

Einen ungeteilten Anklang fand die Einrichtung der oben erwähnten Revisionslager, der sogenannten Ausgangspackkammern, deren Zahl zwischen 50 und 60 schwankte. In diesen konnte die Revision mittels transportabler Brückenwagen an den unverpackten Waren mit Schnelligkeit und Genauigkeit vollzogen werden, während die Verpackung durch den Eigentümer selbst erfolgte, der die Abfertigung dann dem Spediteur überliess.

Es wird nun eingewendet, dass doch der Leipziger Grosshandel mit ausländischen Fabrikaten abgenommen habe. Diese Tatsache lässt sich, soweit Asien und der Norden und Osten Europas in Betracht kommen, nicht leugnen. Allerdings kann man hieran nicht dem Zollverein die Schuld zuschieben, sondern muss die Ursache der Verminderung dieses Exports in den allgemeinen Handelskonjunkturen suchen; auch gewann die russische Gewerbtätigkeit immer mehr an Boden und war bereits imstande, einige ausländische Fabrikate, wenn auch mit Hilfe der russischen Grenzzölle, wenigstens annähernd zu ersetzen. Dass der an der russischen und polnischen Grenze bisher lebhaft betriebene Schmuggelhandel durch die strenge Grenzbewachung unterbunden wurde, war vom moralischen Standpunkte nur zu begrüssen: der sächsische Handel wurde nur wenig davon berührt. Einen bedeutenden Abbruch verursachten dem Leipziger Grosshandel auch die in Konstantinopel und Triest überhandnehmenden französischen und englischen Kommissionslager

ausländischer Industrieerzeugnisse. Doch auch diese Tatsache liegt ausserhalb des Einflusses der Zollvereinigung.

Am klarsten wird die Wirkung des Zollanschlusses zu Tage treten, wenn die Hauptzweige des sächsischen Handels einzeln aufgeführt werden.

Was zunächst die Baumwollwaren betrifft, so stieg die Einfuhr der englischen baumwollenen Garne (Twiste) trotz des Zolles von 2 Tlr. pro Zentner in demselben Masse, wie sich die Weberei und Strumpfwirkerei in Sachsen hob; eine genaue Fassung der Garne allein sowie deren Transit fand nicht statt. Der Handel mit ausländischen Baumwollfabrikaten dagegen litt durch den Zollanschluss ohne Zweifel am meisten, und sogar im Innern der Vereinsstaaten hat sich der Absatz dieser Waren, die meist englischen Ursprungs waren, beträchtlich vermindert. Der Grund lag hier in dem verhältnismässig hohen Zollsatz von 50 Tlr. vom Zentner, den natürlich nur die allerfeinsten Waren tragen konnten, während gröbere die Belastung bis zu 70 % vom Werte nicht aushielten. *)

Ganz ähnlich wie der Handel mit ausländischen Baumwollwaren gestaltete sich der mit Wollwaren fremden Ursprungs. Neben dem hohen Zoll von 30 Tlr., der auf einzelnen Artikeln zu schwer lastete, hob sich zugleich die vereinsländische, besonders aber die sächsische Industrie und machte der ausländischen erfolgreich Konkurrenz. Der Verbrauch des englischen Kammgarns hatte dagegen wegen seiner Unentbehrlichkeit in einzelnen Zweigen der sächsischen Industrie trotz einer Zollerhöhung von 6 auf 8 Tlr. zugenommen.

Seide unterlag, in rohem Zustande eingeführt, einem Zoll von nur 1 Tlr. pro Pfund; Halbseide 12 Gr. In Anbetracht des hohen Wertes war die prozentuale Belastung also sehr gering (5 bis höchstens 10 %). Dem feinen Geschmack kam vor allem die französische Seide entgegen, und für Luxusgegenstände zahlte man gern noch höhere Zölle.

Die im Tarif unter dem Namen „Kurze Waren“ geführten Artikel hatten, soweit der Leipziger Messhandel in Betracht kam, keinen Ausfall erlitten. Die unbestimmte Rubrizierung lässt genaue Daten für Sachen nicht erkennen. Leicht festzustellen ist indes die zu schwere Belastung von Eisenwaren, die einen Zoll von 6 und 10 Tlr. nach der Feinheit trugen. Bei dem geringen Werte dieser Waren wirkte die Erschwerung nicht allein auf den Handel hemmend, sondern auch die Konsumenten hatten darunter zu leiden, weil die heimische Industrie nicht imstande war, den ganzen Bedarf zu decken. Die Eisenzölle haben dann auch in den folgenden Jahren den Anlass zu heftigen Zollkämpfen gegeben.

Dies war im wesentlichen der Einfluss des Zollanschlusses auf den Handel mit Manufakturen, für den in erster Linie Leipzig in Betracht kam. Soweit andere Städte davon berührt wurden, hingen diese so von

*) Vergl. Dieterici, a. a. O. S. 393 ff. und Thieriot, a. a. O. S. 33 ff.

dem Zentralhandelspunkt ab, dass sie einer besonderen Erwähnung nicht bedürfen. Bedeutend war ausser Leipzig Zittau, das neben einem ausgedehnten Speditionshandel zugleich einen beträchtlichen Proprehandel betrieb. Der Zollanschluss hatte hier keinen nennenswerten Einfluss, abgesehen von dem bereits erwähnten Rückgang des böhmischen Grenzhandels. Auch der Dresdner Handel, der bis dahin eine gewisse Blüte erreicht hatte, erlitt einen bedeutenden Stoss, hauptsächlich, weil dem bisher künstlich hochgehaltenen Zwischenhandel die Absatzwege zum grossen Teil verschlossen worden waren.

Thieriot*) erwähnt als Ursache des Rückganges auch die Abnahme des der Stadt eigentümlichen Fremdenverkehrs. Diese Fremden hätten sich, besonders bei der Rückkehr aus den böhmischen Bädern, mit allerhand Artikeln, namentlich Luxusgegenständen, vorzugsweise in Dresden versorgt, wo ihnen die grossen Warenlager eine vorzügliche Auswahl geboten hätten, wie sie sonst nur die Leipziger Messen aufwiesen. Die Käufer seien von der Annahme ausgegangen, dass die Gegenstände dort zu niedrigen, nicht von Zoll beschwerten Preisen zu haben seien; auch habe die „Füglichkeit, dergleichen Gegenstände unter dem Reisegepäck der heimischen Versteuerung zu entziehen, die Käufer angelockt und besonders in den Sommermonaten sehr lebhaftes Manufakturwarengeschäft in Dresden zuwege gebracht, welches auch auf Leipzig günstig zurückwirkte".

Mag der Vorgang diese oder eine andere Erklärung finden, Tatsache ist jedenfalls, dass der früher blühende Dresdner Manufakturwarenhandel seit jener Zeit abgenommen hat. Dieser Ausfall wurde jedoch wettgemacht durch die zunehmende Beliebtheit und den steigenden Besuch der Dresdner Jahrmärkte, deren Nachklänge noch jetzt dort zu beobachten sind.

Im Kolonialwarenhandel war es besonders der mit Baumwolle, der infolge der zollfreien Einfuhr des Rohstoffes bedeutend an Ausdehnung zunahm, und der natürlich Aussicht hatte, in demselben Masse wie die inländischen Spinnereien zu wachsen.**) Wie die Baumwolle, so fanden auch Farbhölzer und alle zum Fabrikgebrauch bestimmten Urstoffe, die entweder mit einem geringen Zoll belegt oder zollfrei waren, vermehrten Absatz im Innern.

Anders stand es dagegen mit Zucker, Kaffee und Gewürzen. Infolge des hohen Einfuhrzolles auf diese Artikel, sowie durch die Störung des Grenzhandels erlitt der Vertrieb dieser Waren eine ziemliche Einbusse. Der sächsische Handel war seit dem Zollanschlusse hauptsächlich auf den innern Konsum beschränkt. Am schwersten litt der Handel mit Zucker und zwar wegen der Konkurrenz der einheimischen Fabriken und der Begünstigung der Rohzuckereinfuhr für die Raffinerien. Raffinade vom Auslande, wie auch Rohzucker waren dem Handel fast ganz entzogen.

---

*) a. a. O. S. 40.
**) Dieterici, a. a. O. S. 309.

Eine Aenderung trat durch die Münchener Verhandlungen (Juni 1836) ein, wo der Eingangszoll von Rohzucker und Farin von 11 Tlr. auf 9 Tlr. pro Zentner herabgesetzt und den Siedereien der Vorzug, die sogenannten Schmelzungen*) billiger zu beziehen, genommen wurde.**)

Nicht so beträchtlich war die Verminderung des Kaffee- und Gewürzhandels. Der Kaffeezoll von $6^2/_3$ Taler war nicht so hoch, um den Verbrauch in den Vereinsstaaten stark einzuschränken. Wenn auch der Grosshandel in diesen Artikeln zurückging, so wurde dies durch den Absatz in die benachbarten Ortschaften, besonders nach den thüringischen Kleinstaaten, fast völlig ersetzt, eine Tatsache, die allerdings zum Teil mit in der Aufhebung der Fixaccise***) begründet liegt.

Der Tabakhandel wurde, obgleich er einen Einfuhrzoll von $5^1/_2$ Tlr. zu tragen hatte, nach dem Zollanschluss nicht verringert. Sowohl die Tabaksblätter, die obigem Zoll unterlagen, wie auch die Tabaksfabrikate, die sogar mit 11 Tlr. vom Zentner besteuert waren, wurden in demselben Masse konsumiert: der Verbrauch an Zigarren stieg sogar, besonders infolge der gut eingeführten Tabakfabrikation in Sachsen, welches die übrigen Vereinsstaaten zum grossen Teil damit versorgte.†)

Eine bedeutende Veränderung zeigte der Handel mit Wein und Spirituosen; denn der auf grössere Quantitäten gewährte Zollrabatt von 20 % auf den Zoll von 8 Tlr. pro Zentner kam infolge der daran geknüpften schwer zu erfüllenden Bedingungen nur den grösseren Kaufleuten zugute. Dadurch trat eine auffallende Verminderung des Verbrauchs an französischen Weinen ein, während der Verkauf in den Vereinslanden so gehandhabt wurde, dass die Produzenten meist selbst ihre Reisenden in alle Teile des Zollvereins sandten, um die Aufträge der Privatleute entgegenzunehmen und so den Zwischenhandel auszuschalten.††) Für diesen Zweck des Handels machte sich die Erschwerung des Transithandels nach Böhmen in ungünstiger Weise bemerkbar.

Ein Handelszweig dagegen, der durch den Zollanschluss nur günstig beeinflusst worden ist, und besonders für Leipzig Bedeutung hat, ist der Lederhandel. Während sich dieser früher in Sachsen nur auf den eigenen Konsum beschränkt hatte, weil ihn die preussischen Grenzstädte Weissenfels, Delitzsch, Lützen u. a., um der Verzollung beim Absatze nach Preussen zu entgehen, an sich gezogen hatten, nahm jetzt Leipzig diesen Handel für sich in Anspruch. Dadurch, dass hier grössere Kapitalien

---

*) Lumpen- oder Lompenzucker, vom englischen Worte lump Masse, Klumpen, kam damals nicht in Gestalt von Hüten in Handel, sondern in ganz unregelmässigen Stücken.

**) Dieterici, a. a. O. S. 167 ff.

***) Die Schwierigkeit der Erhebung der Generalaccise in den Städten hatte dazu geführt, diese Abgabe für jede Stadt zu „fixieren". Diese Art der Besteuerung sicherte der Stadt zwar eine bestimmte Einnahme und vereinfachte die Regie, führte aber auch zu Ungleichheiten in der Steuerbelastung.

†) Thieriot, a. a. O. S. 43.

††) Auch von Viebahn, a. a. O. S. 782 ff.

einspringen konnten und Käufer aus allen Gegenden zusammenströmten, war es natürlich leicht, den seinem Wesen nach einheimischen Lederhandel ganz zurückzuerobern.*)

Keinen wesentlichen Einfluss übte der Zollanschluss aus auf Rauchwaren und zwar sowohl wegen der geringen Steuerlast, wie besonders wegen der bereits vorher dem Transithandel gewährten Erleichterung. Daher blieb die Leipziger Messe nach wie vor der Hauptstapelplatz für Rauchwaren, die, meist von Norden kommend, in Leipzig verkauft wurden, und die gleichzeitig einen Einkauf von Manufakturwaren dahin möglich machten.

Im Handel mit Wolle oder Wollwaren war ein günstiger Einfluss der Zollvereinigung in den ersten Jahren nicht zu verzeichnen. Sachsen kannte vorher keinen Ausfuhrzoll auf Wolle und musste sich jetzt einen solchen von 2 Tlr. gefallen lassen, während ein Einfuhrzoll nicht erhoben wurde. Diese Beschränkung der Ausfuhr drückte besonders auf den Absatz nach England und Belgien, beides Länder, mit denen Sachsen in reger Handelsbeziehung gestanden hatte. Die vermehrte Tätigkeit der vereinsländischen Wollindustrie dagegen glich diesen Verlust einigermassen aus und bot vor allem für die Zukunft die günstigsten Aussichten, denn sowohl die Leipziger wie auch die Dresdner Wollmärkte zeigten nach dem Zollanschlusse einen regeren Verkehr. Auch die Ausfuhr erholte sich in den nächsten Jahren sehr bald. Während die Ausfuhr im Jahre 1834 nur 12 949 Zentner betrug, war sie im Jahre 1835 bereits auf 20 772 Ztr. angewachsen.**)

In einige Verlegenheit geriet in der ersten Zeit nach dem Zollanschluss der Buchhandel. Wenn dieser auch direkt nicht beeinflusst wurde, so wurde er es doch insoweit, als er in engster Verbindung mit der Buchdruckerei stand und diese für das Druckpapier, das damals meist aus Böhmen und Baden bezogen wurde, 5 Tlr. vom Zentner betrug. Dieser Uebelstand wurde behoben, als Baden im Jahre 1835 dem Zollverein beitrat und auch die sächsischen Papierfabriken sich bemühten, dem heimatlichen Bedarf an Druckpapier möglichst gerecht zu werden.

Nicht unerwähnt darf schliesslich der „Bank- oder Wechselhandel", wie ihn Thieriot***) nennt, bleiben. Die Banken waren natürlich diejenigen Institute, die durch den Anschluss und die damit eng verknüpfte Zunahme der Geschäftstätigkeit nur gewinnen konnten. Die Tätigkeit der Banken erstreckte sich aber noch auf sehr wenig Gebiete, und der Wechselverkehr hielt sich in Schranken. Es war deshalb auch der Zollverein, der in den ersten Jahren die verschiedensten Münzsysteme und Wechselrechte gelten liess, nicht imstande, hierin eine durchgreifende Aenderung zu schaffen.†)

---

*) Thieriot, a. a. O. S. 44 und Dieterici, S. 363 ff.
**) Dieterici S. 324 und Tabelle Seite 325.
***) a. a. O. S. 46.
†) Obst, Geld, Bank- und Börsenwesen, Leipzig 1910, S. 40 ff.

Eine mindestens ebenso grosse Bedeutung wie für den Handel hatte der Zollanschluss für das sächsische Gewerbe. Die Erweiterung des Binnenmarktes musste im allgemeinen günstig wirken für ein Fabrikland, wie es Sachsen bereits damals war. Den grösseren Vorteil trugen ohne Zweifel diejenigen Gewerbszweige davon, die in ihren Leistungen bereits vorher den Nachbarstaaten überlegen waren, während die Industrien, die die Konkurrenz der übrigen Vereinsstaaten zu fürchten hatten, durch die Zollvereinigung nur benachteiligt wurden; allerdings waren das die geringere Zahl. Der überwiegende Einfluss war ein günstiger; denn schon dadurch, dass der Fabrikant es nun wagen konnte, unter dem Schutze des neuen Zollsystems Kapitalien in Gebäuden und Maschinen anzulegen, deren Ankauf sich erst in längerer Zeit bezahlt machte, ohne die aber grosse und den Anforderungen der Zeit entsprechende Unternehmungen nicht denkbar sind, war ein grosser wirtschaftlicher Fortschritt erreicht. Eine Befürchtung, die als starkes Argument gegen den Zollanschluss geltend gemacht worden war, die Verteuerung des Lebensbedarfs und folglich auch eine Steigerung der Arbeitslöhne, ohne die Lage der arbeitenden Klasse zu verbessern, hat sich nicht in dem Sinne bestätigt. Eine Lohnerhöhung trat zwar mit der vermehrten Tätigkeit der Fabriken ein, brachte aber, besonders in den Gegenden, die dem Arbeiter kaum den notdürftigsten Unterhalt gewährten, ein besseres Verhältnis zu den Warenpreisen zustande.*)

Um die Folgen des Zollanschlusses auf dem Gebiete der sächsischen Industrie näher zu beleuchten, ist ein Eingehen auf die Hauptgewerbszweige notwendig, da auch hier, wie beim Handel, die Einwirkung sich auf die einzelnen Gewerbe verschieden geäussert hat.

Bezeichnend für die moderne Wirtschaftsweise ist die Maschine; es mag deshalb die Maschinenindustrie Sachsens zuerst Erwähnung finden. Schon vor der Zollvereinigung hatte sich das Bestreben geltend gemacht, sich in Bezug auf den Maschinenbau vom Auslande, besonders von England, unabhängig zu machen. Zwar war in jener Zeit das Bedürfnis, mit Maschinen zu arbeiten, noch sehr gering, und die Handarbeit leistete dem Absatz vollkommen Genüge, wenn nicht die Konkurrenz der fremden Waren, die, in Fabriken angefertigt, in Massen auf den vereinsländischen Markt geworfen wurden, den maschinellen Betrieb herausgefordert hätte. In Sachsen war das mit zuerst fühlbar geworden, und schon in den 20 er Jahren traten hier mehrere Maschinenbauanstalten ins Leben, unter denen besonders die Hauboldsche in Chemnitz zu nennen ist. Alle derartigen Unternehmungen bedurften zu ihrem Fortbestehen der wiederholten Unterstützung des Staates und wären ohne diese zu Grunde gegangen. Erst die Erhöhung der gewerblichen Tätigkeit infolge des Zollanschlusses machte eine grosse Anzahl dieser Betriebe lebensfähig und gab Veranlassung zu Neugründungen. Besonders die Aktiengesellschaften be-

*) Thieriot, a. a. O. S. 48 ff.

mächtigten sich dieses Industriezweiges zunächst mit Erfolg.*) Sowohl die erwähnte Chemnitzer Maschinenbauanstalt, die unter dem Namen der „Sächsischen Maschinenbau-Compagnie“ in ein Aktienunternehmen verwandelt wurde, wie die Aktiengesellschaft in Uebigau bei Dresden, begründeten den Ruhm der sächsischen Maschinenfabriken.

Ohne Zweifel hat hier der Zollverein in der günstigsten Weise eingewirkt; denn, abgesehen von der Zunahme der gewerblichen Tätigkeit, hielten die Zölle des Vereins den starken Andrang fremder Maschinen zurück und förderten so die sächsische Maschinenindustrie, die auch die übrigen Vereinsstaaten zum grossen Teil mit versorgte.

Nicht so günstig war die Lage der Spinnereien. Die Baumwollspinnerei besonders war mit dem Zolle von 2 Tlr. pro Zentner nicht genügend geschützt, und die englischen Gespinste wurden nach wie vor auf den Kontinent gebracht; vor allem die feineren Garne erhielten in vereinsländischen keine Konkurrenz. Trotzdem ist auch diesem Industriezweig, abgesehen von einigen Konjunkturschwankungen, in vielem geholfen worden, und schon die Tatsache, dass die Spinnerei imstande war, mit der aufblühenden Weberei gleichen Schritt zu halten, spricht sich für das neue Zollsystem aus. Die Zahl der Baumwollspinnereien nahm jedenfalls zu, und auch die Qualität der Garne wurde infolge der verbesserten Hilfsmittel eine feinere.**)

Von den Wollspinnereien hatten nur die Kammgarnspinnereien in den ersten Jahren um ihre Existenz zu kämpfen. Es lag das an der Konkurrenz der vereinigten Kammgarnunternehmungen in Gotha, die in den Jahren 1834 und 1835 mit einigen kleineren sächsischen Spinnereien aufräumten. Die folgenden Jahre zeigen dann ein Aufsteigen der Kammgarnproduktion, während das sogenannte Streichgarn überhaupt keine Schwierigkeiten durch den Zollanschluss hatte, sondern, meist an Tuchfabriken angegliedert, mit diesen zunahm.***)

Auf die Flachsspinnerei hatte der Zollverein keinen direkten Einfluss, weil das damals gewonnene Handgespinst nach wie vor in den ländlichen Haushaltungen gesponnen und dann durch Garnsammler den Fabriken zugeführt wurde.

Ein Gewerbszweig, der wohl den grössten Vorteil von dem Zollanschluss gehabt hat, ist ohne Zweifel die Weberei. Ihr kam nicht nur die Eröffnung des grossen Binnenmarktes zugute, sondern sie wurde ausserdem durch einen hohen Zoll vor der Konkurrenz des Auslandes geschützt. Gerade um die Zeit der Zollvereinsgründung bereitete sich in der deutschen Weberei ein gewaltiger Umschwung vor. Das einzige Land, das der sächsischen Industrie überlegen war, war England und

*) Steinert, Kapitalbewegung und Rentabilität der Leipziger Aktiengesellschaften, Leipzig 1912, weist nach, dass nur ganz wenige dieser Maschinenbaugesellschaften Bestand gehabt haben.

**) Dieterici, 314 ff. und Thieriot, S. 51 ff.

***) Thieriot, S. 53 ff. und Dieterici, S. 318 ff.

zwar nur infolge der Verwendung von Maschinen. Die deutschen Arbeiter sträubten sich mit allen Kräften dagegen, und es war auch tatsächlich bisher nicht gelungen, diese Abneigung zu beseitigen. Ja, es drohte sogar die Erfindung des Mechanikers Schönherr aus Plauen, die Webmaschine sowohl mit Elementargewalt, als mit der Hand zu treiben, der sächsischen Industrie verloren zu gehen, weil man allgemein ein Misstrauen dagegen zeigte. Die Engländer hätten sich dieser technischen Erfindung auch sofort bemächtigt, wenn nicht die von einem sächsischen Staatsmanne in Schlema bei Schneeberg geleitete Maschinenfabrik noch zur rechten Zeit die Ausnutzung der neuen Maschine in die Hand genommen hätte. Der Zollanschluss brachte in den nächsten Jahren eine Hochflut von Nachfragen nach sächsischen Fabrikaten, sodass es der Weberei nicht gelang, alle Kunden zu befriedigen. Die Zahl der Webstühle wuchs in grossartiger Weise und die Qualität der Stoffe befriedigte jetzt auch die verwöhnteren Schichten der Bevölkerung.*) In der Appretur standen zwar die sächsischen Webereien den englischen und schweizerischen noch nach: die in jener Zeit beginnende Loslösung der Appreturanstalten als selbständige Betriebe begann aber auch hierin die Konkurrenz erfolgreich aufzunehmen. Auch die Druckerei, besonders die der baumwollenen Stoffe, erfuhr eine entsprechende Vervollkommnung und die Zahl der Drucktische vermehrte sich um ca. 30 %. Der Walzendruck war erst in der Entstehung begriffen, und noch bis gegen Ende der 30 er Jahre wiesen nur die zwei grössten sächsichen Druckereien Walzendruckmaschinen auf.

Besonders zu erwähnen ist die Herstellung der Strumpfwaren, die in der sächsischen Industrie eine hervorragende Stelle einnahm und noch jetzt von Bedeutung ist. Da dieser Gewerbszweig indes hauptsächlich auf dem Absatz nach dem Auslande basierte, konnte der Zollanschluss keinen besonderen Einfluss ausüben.

Einen ähnlichen Zuwachs wie die Baumwollenfabrikation erfuhr die Wollweberei, nur war hier der Zollanschluss insofern nicht als direkter Urheber anzusehen, als die Schafwollfabrikation bereits vorher eine ziemliche Vervollkommnung erreicht hatte: der Absatz nahm aber auch hierin beträchtlich zu, und die sächsischen Tuche waren nicht nur in Italien bekannt, sondern sie tauchten bereits auf den nordamerikanischen Märkten auf.

Mit der Leinenfabrikation stand es ähnlich wie mit der Flachsbereitung. Auch diese wurde im Hause betrieben und das Leinen kam fast gar nicht auf den Markt. Nur die feineren Qualitäten waren ein Handelsartikel und zwar stammten diese aus der sächsischen Lausitz. Wie aber die ausländische Leinwand durch den Zoll von 10 Tlr. vom vereinsländischen Markt abgehalten wurde, war auch die Ausfuhr aus den Vereinsstaaten ganz unbedeutend.

---

*) Genaue Zahlen über die Zunahme der Webstühle in Sachsen sind nicht vorhanden, es wird deshalb auch auf die Wiedergabe von Schätzungen verzichtet.

Ueber die Seidenfabrikation ist nicht viel zu sagen. Dieser Gewerbszweig war noch zu neu, als dass der Zoll von 110 Tlr. vom Zentner genügt hätte, einen wirksamen Schutz gegen das Ausland zu bieten: ausserdem waren die preussischen Seidenfabriken den sächsischen bei weitem überlegen.

Eine Art Monopolstellung erhielten die vereinsländischen Hüttenwerke durch die hohe Zollbelastung des Eisens in den ersten Stadien seiner Verarbeitung. Die Tarifsätze von 3 Talern für Schwarzblech und 4 Tlr. für Weissblech und Eisendraht erreichten fast den Wert der englischen Fabrikate. Sachsen hatte indes sehr wenig Vorteil davon: denn die vereinsländische Eisenbereitung war in Preussen zu Hause: und so sehr sich die wenigen sächsischen Eisengiessereien und Hüttenwerke bemühten, ihre Betriebe zu vervollkommnen, so konnte doch die heimische, wie die vereinsländische Industrie überhaupt, das englische Eisen in geschmiedetem Zustande nicht entbehren. Auch die Herstellung von Stahl war der des englischen Gusstahls noch nicht nahe gekommen, während Sachsen überdies mit der billiger arbeitenden schlesischen Konkurrenz zu rechnen hatte. Die wenigen Werke aber, die bereits in Betrieb waren, fanden genügend Absatz und brauchten wegen der hohen Zölle die ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten.*)

Nicht unbedeutend war in der damaligen sächsischen Industrie die Herstellung musikalischer Instrumente, unter denen die Pianofortefabrikation in Leipzig und Dresden besonders hervorragte. Allerdings war der Ruf dieser Instrumente schon vor dem Zollanschluss begründet und bestand auch den Wiener Fabrikaten gegenüber. Bekannt waren vor allem die tafelförmigen Pianos, die Flügel, während die in Markneukirchen und Klingenthal angefertigten Streichinstrumente der Kritik des Künstlers nicht standhielten, sondern mehr zur Massenproduktion geeignet waren. Allen Instrumenten kam indes der Zoll von 6 Tlr. vom Zentner ausländischer Fabrikate zustatten und der Absatz nahm in ausgedehntem Masse zu.

Auf verschiedene andere Industriezweige, wie die bereits erwähnte Papierfabrikation und Zuckersiederei, die Herstellung chemischer Präparate usw., war der Zollanschluss von segensreicher Wirkung. Sowohl die Papierfabriken, als die Zuckersiedereien nahmen an Zahl zu.**)

Richten wir unser Augenmerk noch auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe, so ist zu bemerken, dass ein direkter Einfluss des Zollanschlusses auf den Ackerbau im allgemeinen nicht hervorgetreten ist. Die Vereinsstaaten versorgten sich selbst mit Getreide und Feldfrüchten***) und der Eingangszoll auf Getreide war nur an der Grenze

*) Dieterici, S. 372; Thieriot, S. 70 und Viebahn III, S. 966 ff.

**) Sachsen hatte bis 1833 nur eine Zuckersiederei, im Jahre 1837 bereits vier.

***) Die Ausfuhr der Zollvereinsstaaten an Getreide und Hülsenfrüchten überstieg sogar die Einfuhr ganz bedeutend. Vergl. hierüber die Tabelle bei Dieterici, S. 266.

fühlbar geworden. In der Viehzucht war dagegen der Zoll auf die Einfuhr fremden Viehs von ziemlicher Bedeutung. Sowohl die Rindviehzucht wie auch die Produktion von Butter erfuhr eine erhebliche Zunahme. Eine indirekte Folge des Zollanschlusses, die durch die Erhöhung der indirekten Steuern möglich gewordene Verminderung der Grundsteuer,*) kam der Landwirtschaft ganz allgemein zugute und verhalf ihr zu einigem Wohlstand.

Augenscheinlicher war der Einfluss auf die landwirtschaftlichen Gewerbe.

So verdankt die sächsische Zuckerfabrikation aus Runkelrüben ihre Entstehung erst dem Zollverein. Ohne den Zollschutz wäre es den sächsischen Fabriken nicht möglich gewesen, erfolgreich mit dem indischen Rohzucker zu konkurrieren. In den ersten Jahren war die Zuckerproduktion noch sehr gering, nahm aber schnell eine ziemliche Ausdehnung an und hat in den späteren Jahren den Zollkonferenzen verschiedentlich zu Erörterungen Anlass gegeben.

Anders stand es mit den Branntweinbrennereien. Mit der Einführung der Branntweinsteuer waren die kleineren Brennereien unmöglich geworden; von 5578 Brennereien im Jahre 1833 sind 4092 eingegangen, während die übrigen 1486 sich bedeutend vergrössern konnten.**) Auch die nächsten Jahre brachten nur einen geringen Zuwachs. Inwieweit das Eingehen der kleineren Brennereien in volkswirtschaftlicher Hinsicht als ein Nachteil zu betrachten ist, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Wenn auch der Landwirt einen augenblicklichen Verlust dadurch erlitt, so war er doch imstande, durch intensivere Wirtschaft den Ausfall wieder einzubringen; in moralischer, sanitärer Hinsicht, auch der staatlichen Kontrolle wegen, war jedenfalls die allzu grosse Verbreitung der kleineren Brennereien bedenklich.

Obgleich nun die Brauereien eine ähnliche Abgabe zu entrichten hatten, wurde diese Steuer wegen der geringen Differenz von der früheren sächsischen Biersteuer wenig empfunden, und die Zahl der Brauereien vermehrte sich in den Jahren 1834 bis 1836 von 782 auf 831. Das Jahr 1836 zeigte eine Bierproduktion von 1 563 755 Eimern.***) Die Zollvereinigung machte aber auch in anderer Beziehung ihren Einfluss geltend. Es waren damals verschiedentlich Klagen laut geworden über die mangelhafte Qualität des sächsischen Bieres, was seine Veranlassung hauptsächlich in dem Mangel an Konkurrenz mit besseren ausländischen

---

*) Vermindert wurden vom Jahre 1835 an für den Landwirt die Schockabgaben und die Quatembersteuer, eine Abgabe, die aller Vierteljahre (quattuor tempora) fällig war.

**) Vergl. Thieriot. S. 76. Bötticher und Flathe, a. a. O. S. 490 gibt die Brauereien auf 4657 im Jahre 1833 und 1603 im Jahre 1837 an.

***) Der Eimer ist ein altes deutsches Flüssigkeitsmass von verschiedener Grösse. Der sächsische Eimer fasst 72 Kannen = 67,362 l.

Bieren und in der durch den Bierzwang begünstigten Vernachlässigung bei Ausübung der Braugerechtigkeit fand. Als nun nach dem Zollanschlusse die Einfuhr und der Konsum anderer, besonders der bayrischen Biere, zunahm, sahen sich die sächsischen Brauereien gezwungen, ihr Bier nach Möglichkeit zu verbessern; und die baldige Ablösung der Bannrechte liess auf ein noch besseres Gebräu hoffen.*)

In Verbindung mit den Brauereien verdient gleichzeitig der Hopfenbau Erwähnung, der vorher durch Prämien und Staatssubventionen gehalten, jetzt infolge der wachsenden Nachfrage immer mehr an Ausdehnung gewann und in den geeigneten Teilen des Landes mit Erfolg betrieben wurde. Nach der Auflösung des Bierzwanges war auch das Feld frei geworden für die Gründung von Aktienbrauereien, deren erste, die „zum Waldschlösschen“ bei Dresden im Jahre 1838 das sogenannte Lagerbier braute, das dann in Sachsen mehr und mehr Dorfbier und Branntwein verdrängte.

Andere gewerbliche Aktienunternehmungen, von denen die älteste die Dresdner Zuckersiederei war, traten ins Leben und führten der Industrie bedeutende Kapitalien zu. Allerdings begann auch damals die Spekulation ihren Siegeszug durch die deutschen Gebiete; denn viele benutzten die Aktien nur, um an der Kursdifferenz zu verdienen.

Rückständig blieb, trotz der grossen Fortschritte auf industriellem Gebiete, der eigentliche Handwerksbetrieb, für den in Sachsen noch die alten Einrichtungen der Zunftverfassung massgebend waren. Während hier die Ausübung eines Handwerks mit vielen Schwierigkeiten verknüpft war, hatte Preussen bereits die Einrichtung der Gewerbescheine. Obwohl man bereits im Jahre 1834 versucht hatte, im Landtage eine den Innungszwang mildernde Gewerbeordnung durchzubringen, so waren doch zuviel Stimmen dagegen, und der Entwurf wurde zurückgelegt.**)

Nachdem im Vorstehenden versucht worden ist, die Bedeutung des Zollanschlusses auf die sächsische Volkswirtschaft in knapper Darstellung zu behandeln, erhellt ohne weiteres, dass die Vorteile, welche die Zollvereinigung für Sachsen brachte, die Nachteile bedeutend überwogen. Dass natürlich einige sich dadurch benachteiligt fühlten, konnte nicht umgangen werden, denn ein derartiges Werk, wie es die Zollvereinigung darstellt, liess sich ohne die Schädigung gewisser Erwerbszweige nicht durchführen. Ein Einfluss auf die Verkehrsmittel machte sich erst in den folgenden Jahren deutlich bemerkbar, als die Eisenbahn in Sachsen

---

*) Der Landtag von 1836 brachte die Beseitigung des Bierzwanges durch, um dessen Aufhebung sich seit fast zweihundert Jahren Ritter und Städte vergeblich gestritten hatten. Gleichzeitig wurde auch der Mehlzwang beseitigt, während alle übrigen Bannrechte (Musikzwang, Asche-, Lumpen-, Federsammel etc.) durch Gesetz von 1850, das der Kaviller aber erst mit dem Gewerbegesetz von 1861 aufgehoben wurden.

**) Böttticher und Flathe. S. 492.

allgemein wurde. Strassenbauten und Chausseen waren durch den regeren Handel notwendig geworden und sind deshalb als eine indirekte Folge des Zollverbandes anzusehen. Handel und Industrie brauchten jetzt mehr Leute und waren gezwungen, höhere Löhne zu zahlen. Der allgemeine Wohlstand nahm entsprechend dem Volkseinkommen zu. Alles das kennzeichnet den Eintritt Sachsens in den Zollverein als eins der wichtigsten Ereignisse der sächsischen Wirtschaftsgeschichte.

Literaturverzeichnis.

Akten betr. den Mitteldeutschen Handelsverein.

Akten betr. den Anschluss Sachsens an das preussische Zollsystem.

Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins. Hamburg 1865.

Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig 1854.

Bittschrift, allerunterthänigste der zur Oster-Messe 1819 in Frankfurt a. M. versammelten deutschen Kaufleute und Fabrikanten um Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands. Eingereicht durch Prof. List aus Tübingen. Frankfurt 1819.

Böttticher und **Flathe,** Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen. Gotha 1873.

Christern, Geschichte der Stadt Hamburg II. Hamburg 1875.

Dieterici, Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preussischen Staate von 1831—36. Berlin 1838.

Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869.

Festenberg-Packisch, Geschichte des deutschen Zollvereins mit bes. Berücksichtigung der staatlichen Entwicklung Deutschlands. Leipzig 1869.

Fischer, Wesen und Bedingung eines Zollvereins, in den Jahrbüchern für Nat.-Oek. und Stat. II. von Hildebrand 1864.

Gebauer, Volkswirtschaft im Königreich Sachsen. Dresden 1893.

Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, des Gewerbes und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unsrer Zeit. 1830. Bd II.

Handelsvertrag zwischen Preussen, Hessen einerseits, Bayern und Württemberg andrerseits ratifiziert in Berlin am 28. November 1833.

Ilse, Geschichte der Bundesversammlung I.

Kiesselbach, Die Kontinentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung. 1850.

Krökel, Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818. (Jahrbuch für Nat.-Oek. u. Stat. N. F. Jena 1881. Teil I u. II.)

Landtagsakten des Königreichs Sachsen 1833/34.

Lang, Hundert Jahre Zollpolitik. Wien und Leipzig 1906.

List, Der internationale Handel, die Handelspolitik und der deutsche Zollverein. Stuttgart und Tübingen 1844.

Derselbe, Das nationale System der politischen Oekonomie. 7. Aufl. mit historischer und kritischer Einleitung von Eheberg. Stuttgart 1883.

Mucke, Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins. Leipzig 1869.

Nebenius, Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Karlsruhe 1835.

Derselbe, Ueber Entstehung und Erweiterung des grossen deutschen Zollvereins, in der deutschen Vierteljahrsschrift. 1838. I.

Nostiz-Drzewiecki, Das Königreich Sachsen als Zollvereins- und Elbuferstaat. Leipzig 1847.

Oncken, Der preussisch-hessische Zollverein vom 14. Februar 1828. Giessen 1878.

Petersdorff, Friedrich von Motz. Berlin 1913. Bd. II.

Ranke, Historisch-politische Zeitschrift. Berlin 1833–36. II.

Raumer, Ueber den Anschluss Sachsens an die deutschen Zoll- und Handelsvereine. Leipzig 1833.

Roscher, Zur Gründungsgeschichte des deutschen Zollvereins. Berlin 1870.

Rüder, Erwartungen vom mitteldeutschen Handelsverein und dem Casseler Congress. Ilmenau 1828.

Runde, Auch ein Wort über Sachsens Anschluss an den preussischen Zollverband Freiberg 1833.

Sartorius, Handbuch für den deutschen Zollverein. Altona 1868.

Schattenseiten der beabsichtigten Anschliessung des Königreichs Sachsen an den preussischen Zollverband. Bemerkungen sächsischer Kaufleute. Dresden o. J.

Schmoller, Das preussische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818. Berlin 1898.

Schwemer, Geschichte der freien Stadt Frankfurt a M. (1814 66.) II. Band. Frankfurt 1912.

Sick, Geschichte der Entstehung des grossen Zollvereins. Tübingen 1843.

Sommerlad, Art. „Zollverein" im H. d. St. III. Auflage. Jena 1911.

Thieriot, Welchen Einfluss auf dem Felde des sächsischen Gewerbfleisses und Handels hat der Anschluss des Königreichs Sachsen an den preussisch-deutschen Zollverein bis jetzt gehabt? Leipzig 1838.

Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Bd. II. Leipzig 1893.

Ueber gemeinsame materielle Interessen im deutschen Bundesstaate. Frankfurt a. M. 1848.

Viebahn, Statistik des zollvereinten nördlichen Deutschland. Berlin 1838.

W. Weber, Der deutsche Zollverein, Geschichte seiner Entstehung und Entwicklung. Leipzig 1869.

Witzleben, G. H. v. Zeschau. Leipzig 1874.

Zimmermann, Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik, aktenmässig dargestellt. Oldenburg und Leipzig 1892.

Zollvertrag zwischen Württemberg und Bayern einerseits und Preussen, den beiden Hessen, Sachsen u. s. w. andrerseits nebst Zollkartell, Zollordnung und Zolltarif. Amtliche Ausgabe.

Das Zollwesen in Deutschland geschichtlich betrachtet. Frankfurt a. M. 1832 (Böhmer).

Lebenslauf.

Ich, Eduard Arno Wilhelm Thieme, evangelischer Konfession, wurde am 24. Januar 1890 in Gerbisdorf bei Schkeuditz als Sohn des Gastwirts Eduard Thieme geboren und erhielt meinen ersten Unterricht in der Volksschule des Geburtsortes. Im Jahre 1901 kam ich nach Leipzig. Ich besuchte von der fünften bis zur ersten Klasse die 3. Realschule, die ich Ostern 1907 mit dem Reifezeugnis für Realschulen verliess, und trat in die Obersekunda der Petrischule (Realgymnasium) zu Leipzig ein, an der ich Ostern 1910 die Maturitätsprüfung ablegte.

Im Mai desselben Jahres wurde ich an der hiesigen Universität immatrikuliert und widmete mich dem Studium der Staatswissenschaften in Leipzig und München. Ich hörte neben juristischen Vorlesungen die der Herren Professoren Dr. Stieda, Brandenburg, Schmid, Bücher, Mayr, Brentano und Lotz.